



Ratgeber Förderung 2007





Bayer CropScience

Kostenlose Ackerbau-Hotline: 0800 220 220 9 · www.bayercropscience.de

INPUT[®]

**... für mehr
OUTPUT!**

Ähre



Blatt

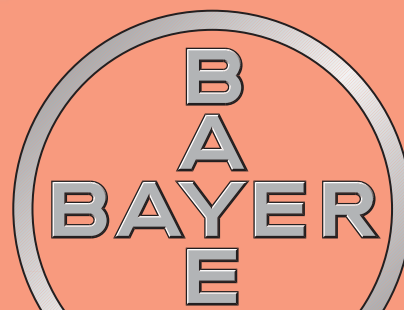


Halmbasis



- Schützen Sie Ihren Weizen frühzeitig mit **INPUT**, dem hochwirksamen Fungizid gegen Halmbasis-, Blatt- und Ährenkrankheiten. **Sichern Sie Ihren Ertrag – von Anfang an.**

Das Innovazol unter den Fungiziden





- 4 Betriebsprämien: 500 Mio. € für NRW
- 7 Termine 2007
- 9 Zeile für Zeile: Das Flächenverzeichnis
- 13 Grünlandstatus beachten
- 17 Schläge und Landschaftselemente richtig einzeichnen
- 19 Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet
- 20 Wenn die Feldblöcke nicht mehr stimmen
- 21 Zahlungsansprüche bei Stilllegung richtig aktivieren
- 24 Neue Zahlungsansprüche nur in Ausnahmefällen
- 27 Landschaftselemente: Was hat sich geändert?
- 32 Rohstoffe vom Acker
- 37 Beihilfe für Eiweißpflanzen
- 38 Beihilfe für Energiepflanzen
- 39 Cross Compliance: (k)ein Buch mit sieben Siegeln
- 43 So werden Zahlungsansprüche gehandelt
- 45 Bei Verträgen an die Prämien denken
- 47 Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
- 49 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 50 Förderung des ländlichen Raums – Was ist neu?
- 52 Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz – ein Überblick
- 54 Ökolandbau, Grünlandextensivierung und vielfältige Fruchtfolge
- 57 Schutz für Uferrandstreifen
- 58 Gefährdete Rassen schützen
- 60 Neuerungen beim Vertragsnaturschutz
- 62 Stichwortverzeichnis

Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt der 15. Ratgeber Förderung. Ursprünglich mal als einmalige Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen der ersten Agrarreform gedacht, hat sich der Ratgeber Förderung mittlerweile für viele Landwirte zu einem unentbehrlichen Führer durch den Paragraphendschungel entwickelt. Die Regelungswut der EU, aber auch Änderungen in den politischen Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass den Förderungsexperten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die Themen nicht ausgehen.

Die Beiträge über die Abwicklung der Betriebsprämien sind auch in diesem Jahr wieder ein interessantes Lehrstück zum Thema Bürokratieabbau in Theorie und Praxis. Eigentlich sollte mit der Entkopplung der Betriebsprämien alles einfacher werden. Das ist aber nur zum Teil gelungen. Auch in diesem Jahr kommen neue Detailregelungen hinzu, die Sie unbedingt beachten sollten, wenn Sie keine Prämien verschenken wollen. Wenn Sie zum Beispiel noch nicht wissen, was ein Landschaftselementeidentifikator ist, können Sie das ab Seite 27 erfahren und auch, wie das neue Formular im DIN A3-Format aussieht, in das Sie ihn eintragen müssen. Lesenswert sind auch die komplizierten Bestimmungen für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen, die streckenweise den Eindruck erwecken, dass es hier nicht um sinnvollen Klimaschutz, sondern um eine äußerst gefährliche Angelegenheit geht.

Viel Neues gibt es bei der Förderung des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen. Einige Maßnahmen sind weggefallen, bei anderen ändern sich die Bedingungen. In einigen Fällen fehlen noch die Ausführungsbestimmungen. Sie sollten deshalb regelmäßig auf aktuelle Veröffentlichungen in der LZ achten. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle.

Bernhard Rüb

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2007 ist eine Verlagsbeilage der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland.

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich), Anni Dräther, Natascha Kreuzer, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pressestelle,

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18
53123 Bonn
Tel.: (02 28) 5 20 06-0
Fax: (02 28) 5 20 06-43

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn

Satz/Litho:

Print PrePress GmbH & Co. KG,
53340 Meckenheim

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
47594 Geldern

Titelfoto: McCormick

E-Mail: info@lwk.nrw.de

Internet: www.landwirtschaftskammer.de



FOTO: PETER HENSCH

Betriebsprämien: 500 Mio. € für NRW

Gegen Jahresende 2006 wurden im Rahmen der Betriebsprämien rund 500 Mio. € an rund 50 000 Landwirte aus Nordrhein-Westfalen gezahlt. Ohne Übertreibung kann man sagen, dass dieser Prämie für viele Betriebe eine existenzielle Bedeutung zukommt. Umso wichtiger ist es für den Landwirt, bei der Beantragung der Betriebsprämie und bei der Einhaltung der damit verbundenen Verpflichtungen keine Fehler zu machen. Robert Müller-List informiert über die Grundzüge des Systems. Über Details informieren die weiteren Beiträge in diesem Sonderheft.

Voraussetzung für den Erhalt der Zahlungen ist der Besitz von Zahlungsansprüchen. Alle aktiven Landwirte haben im Antragsverfahren 2005 entsprechende Zahlungsansprüche zugewiesen bekommen. Auch in 2006 konnten unter engeren Voraussetzungen Zahlungsansprüche beantragt werden. Auch davon haben einige Landwirte Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit, Zahlungsansprüche auf Antrag und damit kostenlos zugewiesen zu bekommen, besteht auch in 2007 wieder, siehe auch den Beitrag Seite 24. Darüber hinaus ist durch Änderung der Betriebsprämienverordnung, die voraussichtlich allerdings erst im März endgültig verabschiedet wird, vorgesehen, unter bestimmten Bedingungen die Zahlungsansprüche von Landwirten, die Flächen im Ausland bewirtschaften, zu erhöhen und bei Umwandlung von Dauerkulturf Flächen in Acker- oder Grünland neue Zahlungsansprüche zu beantragen, siehe Kasten.

Die Zahlungsansprüche haben nach derzeitigem Stand zumindest bis zum Jahr 2013 Bestand. Wer nicht auf Antrag Zahlungsansprüche erhalten hat, kann auch Zahlungsansprüche von anderen Landwirten kaufen oder pachten, um damit die Grundlage für den Bezug der Betriebsprämien zu schaffen. Denn ohne Zahlungsansprüche gibt es keine Betriebsprämie.

Seine Zahlungsansprüche kann jeder Landwirt bei der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) in München einsehen. Der Zugang zur ZID erfolgt ausschließlich über das Internet mit einer persönlichen Kennung für den jeweiligen Betriebsleiter. Die Kennung ist im zugesandten Mantelbogen aufgeführt.

Landwirte, die noch keine Kennung bekommen haben, erhalten diese bei der Tierseuchenkasse. Für den Verkehr mit der ZID kann der Landwirt Dienstleistungen der

Landwirtschaftskammer, der Verbände oder anderer Beauftragter in Anspruch zu nehmen.

Ohne Fläche keine Prämie

Maßgeblich für die Höhe der Betriebsprämie, die einem Landwirt gewährt werden kann, ist für jeden Betriebsinhaber die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die er während eines von ihm festgelegten 10-Monatszeitraums besitzt und wie viele Zahlungsansprüche er am 15. Mai 2007 besitzt. Es gilt der Grundsatz: Nur ein mit entsprechender Fläche hinterlegter Zahlungsanspruch führt zur Gewährung der Prämie. Eine Ausnahme bilden die Besonderen Zahlungsansprüche.

Wie bisher ist es deshalb erforderlich, einen Flächenantrag, den so genannten Sammelantrag, zu stellen, um die Zahlungsansprüche mit einem entsprechenden Umfang an Flächen aktivieren zu können. Das bedeutet, dass Landwirte, die Prämien für die ihnen zugewiesenen Zahlungsansprüche nur in dem Umfang tatsächlich erhalten können, in dem sie einen entsprechenden Umfang an beihilfefähiger Fläche im Sammelantrag nachweisen.

Welche Flächen sind beihilfefähig?

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung sind alle landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr als Ackerland einschließlich Stilllegung oder Dauergrünland genutzt werden, beihilfefähig. Auch Flächen, die nicht oder nicht mehr für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, aber weiterhin in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen zur beihilfe-

fähigen Fläche, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung gedient haben. Nicht beihilfefähig sind dagegen solche Flächen, die 2003 Brachland oder Ödland waren, auch wenn sie jetzt als aus der Produktion genommene Flächen in den Antrag einbezogen werden.

Nicht zur landwirtschaftlichen Fläche gehören Flächen, die als Dauerkulturen, Forstflächen oder Wege genutzt werden sowie sonstige nichtlandwirtschaftlichen Zwecken gewidmete Flächen, zum Beispiel Freizeitflächen, Parks, Sportplätze, Bahndämme und so weiter. Solche Flächen sind nicht beihilfefähig und können auch nicht dazu dienen, Zahlungsansprüche zu Geld zu machen.

Wer ist Betriebsinhaber?

Nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller landwirtschaftlicher Betriebsinhaber ist, kann er eine Betriebsprämie erhalten. Als Betriebsinhaber gilt jede natürliche oder juristische Person oder deren Gemeinschaft, die mindestens über eine landwirtschaftliche Fläche von 0,3 ha Größe verfügt und landwirtschaftlich tätig ist. Eine Ausnahme gilt für flächenlose oder flächenarme Betriebe, die Besondere Zahlungsansprüche beantragt haben und denen entsprechende Zahlungsansprüche zugewiesen wurden. Dabei handelt es sich in der Regel um Wanderschäferereien ohne eigene Flächen oder um flächenunabhängige Kälbermastbetriebe.

Für die Anerkennung von Betriebsinhabern kommt es daneben maßgeblich auf die Selbstständigkeit der Betriebsführung an. Der Betriebsinhaber ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Cross-Compliance-Bestimmungen ergeben, und trägt Nutzen und Lasten des Betriebes. Diese Funktion muss er auch aufgrund seiner Stellung und Besitzrechte gewährleisten können. Im Zweifelsfall ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Der Betriebsinhaber kann einen Bevollmächtigten mit der Antragstellung beauftragen. In diesem Falle ist die Vollmacht den Antragsunterlagen beizufügen. Sie muss von dem Betriebsleiter unterzeichnet sein und kann auch für mehrere Jahre gelten. Bei Gesellschaften ist darauf zu achten, dass alle Partner unterzeichnet haben.

Alle Produktionseinheiten in einen und denselben Mitgliedstaat, die zu einem Unternehmen gehören, müssen in einem einzigen Antrag zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass Betriebsinhaber, die zum Beispiel in verschiedenen Bundesländern technisch völlig getrennte Betriebe bewirtschaften, diese in einem einzigen Antrag zusammenfassen müssen.

Flächen im Ausland gehören grundsätzlich nicht in einen Antrag, der in Deutschland gestellt wird, sondern im Falle von ausländischen Flächen ist der Landwirt auch in dem betreffenden Mitgliedstaat berechtigt,

an der dort geltenden Betriebsprämienregelung teilzunehmen. Da es hierbei gewisse Ungerechtigkeiten gibt, soll die vorgesehene Änderung der Betriebsprämienverordnung noch in 2007 einen Ausgleich schaffen, siehe Kasten.

Der Antrag ist dort zu stellen, wo der Unternehmenssitz ist; dies ist in der Regel derjenige Ort, an dem der Betriebsinhaber zur Einkommenssteuer veranlagt ist.

Wichtiger als früher: Rangfolge der Zahlungsansprüche

Da es verschiedene Arten von Zahlungsansprüchen gibt, die in der Regel einen unterschiedlichen Wert repräsentieren, kann der Antragsteller im Rahmen des Antrags 2007 angeben, welche Zahlungsansprüche vorrangig geltend gemacht werden sollen.

Insbesondere dann, wenn mehr Zahlungsansprüche in einem Betrieb vorhanden sind als Flächen, ist diese Frage von Bedeutung. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten, wird von der Zahlstelle ein Standardverfahren angeboten, das den Landwirt davon entbindet, hierzu in jedem Fall nähere Angaben machen zu müssen. Dieses Standardverfahren sieht folgende Rangfolge vor:

Zuerst werden entsprechend der Regelung der EU alle Zahlungsansprüche bei Stilllegung, über die der Antragsteller am 15. Mai 2007 verfügt, genutzt.

Änderungen in letzter Minute

Die Betriebsprämienverordnung soll nach derzeitigem Informationsstand noch für 2007 geändert werden. Die Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs ist für März vorgesehen. Die folgenden Informationen aus dem Entwurf sind deshalb unter Vorbehalt zu werten. Die wesentlichen Punkte der Änderung betreffen:

■ Ausländische Flächen:

Bei der Ermittlung der Zahlungsansprüche in Deutschland wurden nur Flächen berücksichtigt, die in Deutschland liegen. Das führte bei Betrieben, die Flächen in benachbarten Mitgliedstaaten bewirtschaften, dazu, dass ein Teil ihrer Flächen unberücksichtigt blieb, soweit die betroffenen Betriebsinhaber ihre Direktzahlungen auch für die auf diesen Flächen erzeugte Produktion in Deutschland erhalten haben. Denn dann erhalten sie auch in den benachbarten Mitgliedstaaten für diese Flächen keine Zahlungsansprüche, weil sie die nach dem dort gewählten Umsetzungsmodell geltenden Bedingungen – den Erhalt von Direkt-

zahlungen im Bezugszeitraum der Jahre 2000 bis 2002 – mit diesen Flächen nicht erfüllen. Eine Ausklammerung dieser Flächen führt jedoch zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Betrieben, deren Flächen vollständig in Deutschland liegen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Betriebsinhaber in Grenzregionen dar. Daher sollen für die beschriebenen Fälle Referenzbeträge festgesetzt werden.

■ Dauerkulturflächen:

Ein weiteres Problem entsteht bei der Umwandlung von Dauerkulturflächen in Acker- oder Grünland. Die meisten Dauerkulturflächen sind im Rahmen der Betriebsprämienregelung nicht beihilfefähig. Flächen, die im Jahr 2005 mit derartigen Kulturen genutzt wurden, konnten bei der Bestimmung der Zahlungsansprüche aufgrund der EU-rechtlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Bestimmte Kulturen, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung zu den Dauer-

kulturen gehören, unterliegen aber einem regelmäßigen, zum Teil sehr kurzfristigen, Flächenwechsel. Auch andere Gründe, wie zum Beispiel betriebliche Umstrukturierungen, können zu einer Nutzungsänderung führen. Wird die Nutzung für Dauerkulturen beendet, entsteht wieder eine beihilfefähige Fläche. Endet die Nutzung allerdings erst nach 2005 oder später, hat der Betriebsinhaber insoweit keine Zahlungsansprüche erhalten. Das benachteiligt diese Betriebsinhaber gegenüber denjenigen, deren Dauerkulturnutzung zum Beispiel bereits im Jahr 2004 endete. Daher sollen diese Flächen, sobald sie beihilfefähig geworden sind, bei der Bestimmung von Zahlungsansprüchen ebenfalls berücksichtigt werden.

Generell gilt: Zusätzliche Referenzbeträge und Zahlungsansprüche werden nur auf Antrag gewährt. Ein entsprechendes Antragsverfahren soll deshalb vorgesehen werden. Außerdem müssen bestimmte Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen erbracht werden.

Im Flächenverzeichnis sind die Daten aus dem Vorjahr bereits eingedruckt.

FOTO: NELE SIEBEL

An zweiter Stelle werden alle Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve zugewiesen wurden oder aus der nationalen Reserve eine Aufstockung um 20 % und mehr erfahren haben, genutzt. Dies geschieht deshalb, weil für solche Zahlungsansprüche die zusätzlich gewährten Beträge aus der nationalen Reserve wieder zugunsten der nationalen Reserve eingezogen werden müssen, wenn sie nicht jährlich aktiviert werden.

An folgender Rangstelle werden die Zahlungsansprüche nach ihrem Wert genutzt, wobei bei gleichem Wert die Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigungen zuerst genutzt werden.

Danach folgen vorrangig Zahlungsansprüche mit älterem Datum der letzten Nutzung.

Will der Landwirt von dem Standardverfahren Gebrauch machen, so braucht er dies nur durch Ankreuzen einer Eintragung in der Anlage A zum Sammelantrag kenntlich zu machen. Alternativ ist es möglich, die gewünschte Rangfolge im Rahmen des Antragsverfahrens (in der Anlage ZA) mitzuteilen oder auch in die ZID einzutragen.

Besondere Regeln gelten auch für die Aktivierung von so genannten Besonderen Zahlungsansprüchen, die nicht mit entsprechender Fläche, sondern mit der Haltung einer festgelegten Mindestzahl an GVE aktiviert werden sollen. Hierbei ist, anders als in dem oben dargestellten Standardverfahren, von der EU vorgeschrieben, dass jeweils zunächst der Zahlungsanspruch mit dem niedrigsten Wert zu nutzen ist.

Eigene Rangfolge festlegen?

Es gibt bestimmte Fälle, in denen es durchaus gewünscht sein kann, eine andere Reihenfolge zu wählen. Dies kann zum Beispiel dann sein, wenn bestimmte Zahlungsansprüche auf jeden Fall vorrangig geltend gemacht werden sollen, damit sie nicht in Gefahr kommen, verloren zu gehen. Denkbar sind auch entsprechende vertragliche Bindungen bei Zupachtung von Zahlungsansprüchen. Im Jahr 2007 ist diese Frage dringender geworden, denn es droht bei falscher Aktivierung der Verlust von Zahlungsansprüchen. Zu beachten sind folgende Bestimmungen:

Zahlungsansprüche, die aus der Nationalen Reserve zugewiesen wurden, werden eingezogen, wenn sie in einem Jahr innerhalb der ersten fünf Jahre nicht genutzt werden.



Bei Zahlungsansprüchen, die aus der Nationalen Reserve um mehr als 20 % erhöht wurden, wird der Erhöhungsbetrag eingezogen, wenn sie in einem Jahr innerhalb der ersten fünf Jahre nicht genutzt werden.

Alle Zahlungsansprüche, die drei Jahre lang ununterbrochen nicht genutzt wurden, werden in die Nationale Reserve eingezogen.

Das Jahr 2007 ist das dritte Jahr der Betriebsprämienregelung, so dass die letztgenannte Regelung erstmals greifen kann. Es heißt also: Genau aufpassen, um den eventuell drohenden Verlust von ZA bei dreijähriger Nichtnutzung auszuschließen.

Um diesem vorzubeugen, hat der Landwirt die Möglichkeit, in der zu den Antragsunterlagen gehörenden Anlage ZA oder in der ZID eine abweichende Reihenfolge der Nutzung zu bestimmen. Welche Zahlungsansprüche bisher genutzt wurden, ist den Landwirten mit dem Bescheid über die Auszahlung der Betriebsprämien 2005 mitgeteilt worden. Die Angabe der Nutzung im Jahr 2006 ist dem Bescheid über die Betriebsprämienzahlung 2006, der den Antragstellern in Kürze zugeht, zu entnehmen. Darüber hinaus werden entsprechende Informationen in Kürze in der ZID abrufbar sein. Auch die Kreisstellen verfügen über Informationen über diejenigen Zahlungsansprüche, die bisher in keinem Jahr aktiviert waren.

In den Vordrucken der Anlage ZA, die den Antragstellern mit versandt wurde, ist aus verständlichen Gründen der Stand der Zahlungsansprüche zum Stand von Ende Januar eingefroren. Das bedeutet, dass nachträgliche Änderungen durch Übertragungs-

vorgänge nachgepflegt werden müssen. Über die ZID kann allerdings jederzeit ein Ausdruck abgerufen werden, der denselben Zweck erfüllt und an Stelle der Anlage ZA der Landwirtschaftskammer eingereicht werden kann. Die Anlage ZA ist zusammen mit dem Sammelantrag und auch in der dafür vorgesehenen Frist abzugeben. Wenn Antragsteller durch Übertragung neue ZA in ihrem Betrieb übernommen oder Zahlungsansprüche abgegeben haben und die Reihenfolge der Nutzung geändert werden soll, müssen sie eine erneute Anfrage bei der ZID vornehmen oder veranlassen und dort einen neuen Ausdruck mit den aktualisierten Zahlungsansprüchen, darunter auch ein kurzer Auszug für die Aktivierung der Zahlungsansprüche im Antragsverfahren abrufen. Dieser enthält eine Spalte, in der der Landwirt die gewünschte Rangfolge der verschiedenen Arten von Zahlungsansprüchen angeben kann. Diesen Auszug kann der Antragsteller – im Gegensatz zum Antrag – bis zum 9. Juni (Eingang bei der Kreisstelle) ohne finanzielle Einbußen nachreichen.

Mit welchen Flächen können Zahlungsansprüche aktiviert werden?

Für die Aktivierung der Zahlungsansprüche kommt es teilweise auf die Nutzung der Flächen an. Es gelten nur folgende Regeln:

Vorrangig zu aktivieren sind alle Stilllegungs-Zahlungsansprüche. Aktiviert werden können diese nur mit stillgelegten Flächen oder Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen angebaut werden.

Termine 2007

1. September 2006 bis 30. April 2007	Zeitraum des Beginns der zwei möglichen 10-Monatszeiträume, die für alle Flächen eines Betriebes, für die die Betriebsprämie beantragt wird, vom Betriebsinhaber festzulegen sind und sich nicht mit den in 2006 festgelegten 10-Monatszeiträumen überlappen dürfen.
1. Januar	Einführung von erweiterten CC-Bestandteilen hinsichtlich der Tierschutzregelungen
15. Januar	Beginn des Zeitraumes der obligatorischen Stilllegungsverpflichtung
15. Mai	<p>Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsprämie ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Beihilfen für Stärkekartoffeln ■ Beihilfen für Eiweißpflanzen ■ Beihilfen für Energiepflanzen ■ Beihilfen für Schalenfrüchte <p>Abgabe des Vertrages bei Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen beziehungsweise des Vertrages beim Anbau von Energiepflanzen</p> <p>Abgabe der Anbauerklärung bei Verwendung nachwachsender Rohstoffe beziehungsweise bei Verwendung der Energiepflanzen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb</p> <p>Ende der Frist für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (Besondere Lage in 2007, Neueinsteiger) ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen für Betriebsinhaber in Grenzregionen und Betriebsinhaber mit vormaligen Dauerkulturflächen (bei Redaktionsschluss war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abschließend geklärt, bitte hierzu die Fachpresse verfolgen) <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufforstungsprämie ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Erosionsschutz ■ Extensivierung (MSL); außer Förderung der Festmistwirtschaft ■ Langfriststilllegung ■ Uferrandstreifenprogramm ■ vielfältige Fruchtfolge (Modulation) ■ Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung (Modulation) ■ Vertragsnaturschutz
31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags
9. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen
30. Juni	<p>Fristende für die Einreichung der folgenden Grundanträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ MSL – Anlage B: Grünlandextensivierung ■ MSL – Anlage C: Ökologischer Landbau ■ MSL – Modulation: Vielfältige Fruchtfolge ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Vertragsnaturschutz <p>Die eingeschränkten Zulassungsvoraussetzungen sind zu beachten!</p>
ab 15. Juli bis 14. Oktober	Zulässiger Zeitraum für den Nachbau von OGS als Nebenkultur auf Flächen, mit denen Zahlungsansprüche ohne OGS-Genehmigung genutzt werden sollen
ab 15. Juli	<p>Möglichkeit zur</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorbereitung der Herbstsaat von Ackerfrüchten, die zur Ernte 2008 bestimmt sind, auf den stillgelegten Flächen, sofern es aus ackerbaulichen Gründen notwendig ist ■ Beweidung von stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung (Wanderschäfer)
16. Juli	<p>Ende der Einreichungsfrist der Auszahlungsanträge für die folgenden Extensivierungsverfahren (MSL):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung der Festmistwirtschaft ■ Weidehaltung von Milchvieh (Modulation)
nach der Ernte	Abgabe der Liefer-/Einlagerungsmittelteil bei Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen beziehungsweise beim Anbau von Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen
31. August	Ende des Zeitraumes der obligatorischen Stilllegungsverpflichtung
1. September 2007 bis 30. April 2008	Zeitraum für Beginn der 10-Monatszeiträume für das Antragsjahr 2008
bis 30. September 2007	Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (Modulationsbetrag) aus dem Antragsverfahren 2006
bis 1. Dezember	Antrag zum Austausch von nicht stilllegungsfähigen Ackerflächen mit stilllegungsfähigen Ackerflächen für das Folgejahr
Ende 2007	Voraussichtliche Auszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen, Stärkekartoffeln und Schalenfrüchte aus dem Antragsverfahren 2007
bis 30. September 2008	Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (Modulationsbetrag) für das Antragsverfahren 2007

Flächen, auf denen bestimmte Obstarten, Gemüse oder Speisekartoffeln erzeugt werden, können nur mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die mit einer besonderen Genehmigung verbunden sind (OGS-Rechte).

Bei den übrigen beihilfefähigen Flächen ist es egal, ob sie mit Grünland oder Ackerland genutzt werden, mit ihnen kann jede Art von Zahlungsansprüchen, ob Grünland- oder Ackerland-Zahlungsanspruch mit oder ohne OGS-Genehmigung, genutzt werden.

Verfügt ein Betrieb zum Beispiel im Jahr 2006 über 10 ha Ackerland und 20 ha Grünland und die entsprechenden Zahlungsansprüche und verliert er bis zum Antrag 2007 die 10 ha Ackerland, kann er seine höherwertigen Ackerlandzahlungsansprüche auch mit den 10 ha Grünland aktivieren.

Hinweise zum Antragsverfahren 2007

Das Kernstück des Antrages ist das Flächenverzeichnis mit der Auflistung der Feldblöcke und der Schläge der Antragsteller. Das Jahr 2006 hat bereits bewiesen, dass die Landwirte mit dem Feldblocksystem in Verbindung mit den versendeten Feldblockkarten besser zu Recht kommen als mit dem früheren Flurstücksystem. Erst im Jahr 2007 wird nun mit der Einbeziehung digitalisierter Landschaftselemente der Abschluss der Umstellung erreicht, zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand. Im Jahr 2007 mag dies ein begrenzter zusätzlicher Aufwand sein. Damit wird jedoch die Antragstellung in den kommenden Jahren einfacher.

Neu: Landschaftselemente prüfen

Landschaftselemente mussten auch in den beiden vergangenen Jahren bereits angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross-Compliance-Regelung hatten. Darüber hinaus konnten Landwirte auch andere Landschafts- und Strukturelemente in die Antragsflächen einbeziehen und dafür Prämien erhalten. Die EU schreibt allerdings vor, dass Landschaftselemente nicht allein durch Nennung, sondern auch durch Bestimmung ihrer Lage und Flächengröße in das System einzubeziehen sind. Das setzt voraus, dass sie mit ihrer geometrischen Lage in das System eingebunden werden, eine eindeutige Kennung und eine eindeutige Schlagzuordnung erhalten. Aus diesem Grund hat die Landwirtschaftskammer die in den vergangenen Jahren in den Anträgen genannten Landschaftselemente und zusätzliche auf den Luftbildern erkennbare Landschaftselemente von einem Auftragnehmer digitalisieren lassen und in die Luftbildkarten eingefügt. Aufgrund der An-

tragsangaben und der Datenlage war jedoch eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung der Landschaftselemente zu den Schlägen nicht oder nur in wenigen Fällen möglich.

Um diese Zuordnung herzustellen, sind allen Landwirten mit den Antragsunterlagen Aufstellungen der Landschaftselemente zugesandt worden. Auf diesen Aufstellungen muss der Antragsteller in diesem Jahr diese Zuordnung herstellen durch Angabe der jeweiligen laufenden Nummer des Landschaftselements und weniger weiterer Angaben sowie der Zuordnung zu seinen Schlägen. Die laufende Nummer der Landschaftselemente ist individuell für jeden Landwirt in der mitgelieferten Feldblockkarte ersichtlich. In den Feldblockkarten sind für jeden Antragsteller alle Landschaftselemente aufgeführt, die auf den zu seinem Flächenverzeichnis gehörenden Feldblöcken liegen oder an diese angrenzen. Es kann also auch vorkommen, dass solche Informationen in den Karten der Landwirte auftreten, die selbst bisher keine Landschaftselemente beantragt haben. Es ist nur die Bearbeitung derjenigen Landschaftselemente erforderlich, die auf eigenen Schlägen liegen oder an eigene Schläge angrenzen und über die ein Antragsteller selbst die Verfügungsmacht hat – zum Beispiel, wenn sie im Eigentum liegen oder zu einer gepachteten Fläche gehören.

Flächenverzeichnis

Die Flächenaufteilung erfolgt grundsätzlich in Schläge und Teilschläge. Eine Ausnahme gilt dabei für die Flächen, bei denen eine differenziertere Teilschlagbildung erforderlich ist, weil besondere Förderprogramme des ländlichen Raums in Anspruch genommen werden. Insbesondere bei Vertragsnaturschutz und bestimmten Agrarumweltmaßnahmen sind die Schläge weiter zu unterteilen, um alle auf den Flächen liegenden Maßnahmen sauber abgrenzen zu können.

Vordrucke prüfen

Für die Antragstellung sind die von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Den Betriebsinhabern, die im letzten Jahr einen Antrag gestellt haben, werden die Antragsunterlagen zentral zugesandt. Der Versand ist für Mitte März geplant. Sollte das Paket bei einem solchen Betriebsinhaber nicht bis Ende März ankommen, dann sollte sich der Betreffende an die Kreisstelle wenden.

Benötigt ein Betriebsinhaber weitere Antragsformulare, so kann er sich diese über die zuständige Kreisstelle beschaffen oder unter www.landwirtschaftskammer.de herunterladen.

Soweit die Daten aus der Antragstellung des letzten Jahres bekannt sind, wurden sie übernommen und in den Antragsvordrucken eingetragen. Die Landwirtschaftskammer kann bei diesen Eintragungen jedoch nicht alle Änderungen und Umstände berücksichtigen. Aus diesem Grunde muss sich der Antragsteller vor der Abgabe des Antrages von der Richtigkeit dieser eingetragenen Angaben überzeugen und gegebenenfalls Korrekturen anbringen.

10-Monatszeitraum beachten

Aufgrund der zahlreichen Probleme, die die Festlegung eines einheitlichen 10-Monatszeitraumes für alle Flächen in vielen Betrieben bedeutet hat, hat die EU-Kommission zugelassen, dass Antragsteller zwei verschiedene 10-Monatszeiträume in ihrem Betrieb anwenden können. Dies bedeutet aber auch, dass der Landwirt, der in seinem Antrag zwei Zeiträume benennen will, für seine Flächen schlagweise festlegen muss, welcher der beiden von ihm bestimmten Zeiträume im Einzelfall gelten soll. In Deutschland wurde diese Regelung erstmals 2006 angewandt. Das Flächenverzeichnis hatte im Vorjahr speziell zu diesem Zweck eine Eintragungsmöglichkeit zu jedem Teilschlag vorgesehen.

Da nur wenige Antragsteller und dann auch nur für einen kleineren Teil der Flächen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist das Verfahren 2007 vereinfacht worden. Die Angabe der vom Landwirt gewählten Zeiträume erfolgt in der Anlage A zum Sammelantrag. Grundsätzlich wird für alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Flächen die Anwendung des ersten genannten Zeitraums angenommen. Soll der zweite Zeitraum angewandt werden, so muss die laufende Nummer des Feldblocks und die Schlag- und Teilschlagnummer der betreffenden Fläche auf der Anlage A zum Sammelantrag in der dafür vorgesehenen Rubrik eingetragen werden.

Alle 10-Monatszeiträume müssen zwischen dem 1. September 2006 und dem 30. April 2007 beginnen. Sie dürfen sich nicht mit dem vorangegangenen 10-Monatszeitraum für diese Flächen überschneiden. Darauf ist besonders bei Flächenwechsel zwischen Betrieben zu achten. Im Falle der Hofnachfolge kann der Nachfolger allerdings, auch wenn er den Betrieb erst zum Beispiel am 1. Mai übernimmt, den Zeitraum angeben, der auch für seinen Vorgänger möglich gewesen wäre.

Angaben zur Aktivierung der Flächen für die Betriebsprämie

Im Flächenverzeichnis hatte der Landwirt bisher anzugeben, für welche Flächen er die Betriebsprämie beantragen wollte. Man

spricht dabei auch von Aktivierung oder Nichtaktivierung von Flächen.

Im vergangenen Jahr hat er jede Fläche, für die er Zahlungen aktivieren wollte, im Flächenverzeichnis mit einem Kreuzchen in einer speziellen Spalte versehen müssen. In diesem Jahr ist die Spalte Aktivierung im Flächenverzeichnis entfallen. Es wird unterstellt, dass grundsätzlich alle Flächen im Flächenverzeichnis aktiviert werden sollen. Ein gesondertes Ankreuzen entfällt.

Es gibt allerdings Fälle, in denen der Betriebsinhaber für eine Fläche keinen der möglichen 10-Monatszeiträume einhalten kann. In diesem Falle, darf er für diese Fläche keine Zahlung aktivieren. Dazu muss er die laufende Nummer des Feldblocks und die Schlag- und Teilschlagnummer dieser Fläche auf der Anlage A zum Sammelantrag in einer dafür vorgesehenen Rubrik eintragen.

Ausnahmen sind nur zulässig in Fällen Höherer Gewalt, wenn sie den Betriebsinhaber daran hindern, den 10-Monatszeitraum einzuhalten. In diesem Fall muss der Antragsteller spätestens mit Abgabe des Antrages oder aber innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Falles Höherer Gewalt die Kreisstelle schriftlich über den Fall und die Umstände informieren.

Neue Zahlungsansprüche im Jahr 2007

Auch im Jahr 2007 erhalten Landwirte noch in besonderen Fällen die Möglichkeit, zusätzliche oder erste Zahlungsansprüche beantragen zu können. Folgende Gruppen von Antragstellern können zusätzliche Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve erhalten:

Fälle in besonderer Lage, nämlich bei Übertragung verpachteter Flächen nach Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 vor dem 16. Mai 2005 von einem Betriebsinhaber, der vor diesem Datum seine landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder verstorben ist.

Fälle in besonderer Lage, nämlich bei Langfristiger Pacht und Kauf von Pachtflächen nach Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 15. Mai 2004.

Neueinsteiger bis 40 Jahre mit abgeschlossener landwirtschaftlicher Ausbildung.

Nach vorläufigen Informationen auch solche Landwirte, die Flächen, die sie in 2005 als Dauerkultur bewirtschaftet haben und danach in Acker- oder Grünland umgewandelt haben und diese 2007 in ihrem Antrag aufführen (siehe Kasten).



Zeile für Zeile: Das Flächenverzeichnis

Das Flächenverzeichnis ist das Kernstück des Sammelantrages und muss unbedingt korrekt ausgefüllt werden. Der Aufbau hat sich gegenüber dem letzten Jahr in einigen Punkten geändert, die Simone Gehrt und Roger Michalczyk erläutern.

Für das Antragsverfahren 2007 wurden die bekannten Landschaftselemente in Nordrhein-Westfalen in die Luftbilder eingezeichnet. Gleichzeitig erhielten sie eine eindeutige Bezeichnung: FLEK, nicht mit FLIK für Feldblock verwechseln. Die Angabe und Beantragung aller Landschaftselemente, auch Landschaftselemente in anderen Bundesländern, erfolgt ab 2007 in dem neuen Formular „Aufstellung der Landschaftselemente 2007 (LE-Verzeichnis)“. Weitere Informationen zu diesem Formular entnehmen Sie bitte dem Beitrag auf Seite 27.

Im Zusammenhang mit der Übernahme in die Luftbilder wurden in einigen Fällen im

Antragsjahr 2006 verwendete Feldblockgrößen korrigiert. Feldblöcke, deren Größen für das Antragsverfahren 2007 geändert wurden, sind in der Spalte 5 des Flächenverzeichnisses mit einem „X“ gekennzeichnet.

Stilllegungsfähigkeit wird ausgewiesen

Stilllegungsschläge, die im Rahmen der Betriebsprämie Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktivieren sollen, müssen eine Vielzahl an Bedingungen erfüllen. Dazu gehört, dass die Fläche des jeweiligen Stilllegungsschlages stilllegungsfähig sein muss.



Feldblöcke, deren Größe verändert wurden, sind im Flächenverzeichnis mit einem „X“ gekennzeichnet.

FOTO: GÜNTER KORTMANN

Flächenverzeichnis 2007

Unternehmer-Nr.: 123456789

Antragsteller.: Mustermann, Herbert, Ackerstra

Die unten aufgeführten Flächen liegen im Bundesland: **Nordrhein-Westfalen**

Flächenidentifikation						Schlag im Feldblock			Benachteiligtes Gebiet			M
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Luftbildseite	Größe lt. Referenzsystem (ha, ar)	Feldblockgröße korrigiert	Stülfähigkeit (G = ganz, T = teilweise)	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a, b, c usw.	benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung	Kult. Frucht
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	DENWLI 05 5405 1422	2	3,45			1	Müllers Weide	a	A	2	23	Alle DGL-
2	DENWLI 05 5307 0012	4	1,25		G	2	Rodtberg 1	a				Acker
						3	Rodtberg 2	a				Körner
								b				Körner
3	DENWLI 05 5305 0301	1	2,66		G	4	am Limberg	a	X	2	42	Silo
						13	am Limberg	a				
4	DENWLI 05 5204 0329	3	3,02			6	Hasenberg	a	A	2	25	Alle DGL-
								b	X	2	38	Alle DGL-
5	DENWLI 05 4712 0429	5	3,22		T	7	Pacht Schmitz	a	X	2	35	Getreide (
								b				
6	DENWLI 05 4712 1233	5	4,22	X	G	8	im Buchenthal	a				Getreide (
7	DENWLI 05 4318 0399	4	1,66		G	9	hinter'm Teich	a	X	2	31	Getreide (
						10	vor'm Teich	a				Kart (ohne St
8	DENWLI 05 4318 0244	6	1,10		T	11	am Wald	a	X	2	31	Getreide (
								b				Getreide (
9	DENWLI 05 4318 0402		2,06			12	neben Teich	a	A	2	21	

Hinweis: Diesem Flächenverzeichnis sind zwingend die entsprechenden Luftbildkarten beizufügen. Auf diesen Luftbildkarten skizzieren Sie bitte Ihre angegebenen Schläge/Teilschläge ein.

Gesamtsummen (je Übertrag)

Blasse 28, 59999 Beispelsdorf

Nutzung 2006		Landschaftselemente 2006				Nutzung zur Ernte 2007			Nur von der Kreisstelle auszufüllen	
Nutzung	Größe (ha, ar)	Landschaftselement-Nr. des Teilschlags	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe Landschafts- element (qm)	CC-Element vorhanden	Code (lt. Liste)	Bezeichnung	beantragte Fläche <u>ohne</u> Landschafts- elemente (ha, ar)	Schlagkarte vorhanden und zutreffend	Korr. off. Fehler (Namenz. & Datum)
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Übertragung der Gesamtsummen aus den Vorblättern:										
Nutzungen	1,25	1	3	1000	J	459	Dauergrünland	1,25		
Gras	0,70					311	Raps	0,50		
						311	Raps	0,28		
Wermals	0,30	1	10	720	N	190	Getreide	0,30		
Wermals	0,08									
Wermals	2,66	1	1	1980	J	190	Getreide	1,80		
						220	Ackerbohnen	0,86		
Nutzungen	1,00					459	Dauergrünland	1,00		
Nutzungen	1,02					459	Dauergrünland	1,02		
außer Mais)	2,58	1	1	1500	J	190	Getreide	1,28		
		2	3	180	J					
		1	5	10	J	190	Getreide	1,30		
außer Mais)	4,25	1	2	300	J	411	Silomais	4,22		
außer Mais)	1,30					511	Stilllegung ohne nach- wachsende Rohstoffe	1,30		
offen (Arkekart.)	0,36					190	Getreide	0,36		
außer Mais)	0,55	1	13	900	N	591	Ackerland aus Er- zeugung genommen	1,07		
außer Mais)	0,52									
						311	Raps	2,06		
Insgesamt	16,57			6590				18,60		



Beihilfefähige Flächen können nur gefördert werden, wenn sie dem Antragsteller während des 10-Monatszeitraumes zur Verfügung stehen. FOTO: PETER HENSCH

Aus diesem Grund wurde für das Antragsverfahren 2007 die neue Spalte Stilllegungsfähigkeit (Spalte 6) eingeführt. In ihr wird angegeben, ob der Feldblock ganz, teilweise oder gar nicht stilllegungsfähig im Sinne der Betriebsprämie ist. Hierbei ist zu beachten, dass nicht für alle Feldblöcke zwingend die vollständigen Informationen vorlagen. Weitere Informationen zur Stilllegung entnehmen Sie bitte dem Beitrag auf der Seite 21.

Musste im letzten Jahr noch für jeden Teilschlag, der im Rahmen der Betriebsprämie berücksichtigt werden soll, im Flächenverzeichnis die Aktivierung (Spalte 19) und der 10-Monatszeitraum (Spalte 20) angegeben werden, ist dies ab 2007 nicht mehr erforderlich. Vielmehr sind diese Angaben nun in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter den Punkten 2.1 und 2.2 einzutragen.

Unabhängig von der vorgenannten Änderung muss der Betriebsinhaber auch in diesem Jahr entscheiden, ob er mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie aktivieren will oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass nicht mit allen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, zum Beispiel bei Nichteinhaltung des 10-Monatszeitraums oder aufgrund einer nicht beihilfefähigen Nutzung. Erfüllt nur ein Teil eines Schlags den 10-Monatszeitraum, so kann dieser Teil durch Bildung von Teilschlägen, für die Aktivierung verwendet werden.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen während des 10-Monatszeitraums dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Erfüllen einzelne Flächen diese Bedingung nicht, kann ein zweiter 10-Monatszeitraum bestimmt werden.

Beispiele für Eintragungen im Flächenverzeichnis

In der Abbildung Flächenverzeichnis 2007 sind einige Beispiele von beantragten Flächen als Muster in einem ausgefüllten Flächenverzeichnis aufgeführt.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 1 zeigt exemplarisch einen beantragten Schlag mit einem Teilschlag a, der in einem Feldblock liegt. Der Teilschlag ist im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähig, wie in der Spalte 10 durch den Eintrag A gekennzeichnet ist. Für diesen Schlag wurde im Vorjahr ein 1 000 m² großes CC-relevantes Feldgehölz (Codierung 3 in Spalte 16) beantragt. Zur Beantragung dieses Landschaftselements in 2007 sind die Angaben aus 2006 (Spalten 15 bis 18 des Flächenverzeichnisses) in das neue Formular Aufstellung der Landschaftselemente 2007 (LE-Verzeichnis) zu übertragen. Dies gilt auch für die weiteren Landschaftselemente der anderen Feldblöcke, deren Angaben in den Spalten 15 bis 18 vorgedruckt sind.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 2 werden zwei Schläge (Schlag 2 und 3) selbst bewirtschaftet. Die Unterteilung wurde bereits im Vorjahr vorgenommen. Der Schlag 2 ist beispielsweise in zwei Teilschläge (a & b) unterteilt worden, da für den Teilschlag „a“ der erste 10-Monatszeitraum und für den Teilschlag „b“ in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2.2 angegeben wurde, dass der zweite 10-Monatszeitraum gilt. Die letztjährige Unterteilung des Schlags 3 in zwei Teilschläge ist wieder auf eine Teilschlagangabe zurückgeführt worden, dabei wurde die Flächengröße des früheren Teilschlags b dem Schlag 2 zugeordnet.

Dem Feldblock mit der laufenden Nummer 3 ist ein neuer Schlag 13 zugeordnet worden, da der letztjährig angegebene Schlag aufgrund unterschiedlicher Nutzung geteilt wurde.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 4 wird einheitlich als Dauergrünland genutzt. Aufgrund der unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen bei der Ausgleichszulage müssen hier jedoch der Schlag 6 geteilt, unterschiedliche Teilschläge angegeben und die Nutzungsgrößen entsprechend der Förderfähigkeit wiedergegeben werden. Somit sind hier zwei Teilschläge eingetragen worden, die jeweils eine unterschiedliche Angabe in der Spalte „benachteiligtes Gebiet“ (Spalte 10) haben. Der Teilschlag „a“ ist förderfähig im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, ersichtlich anhand der Angabe „A“ in Spalte 10. Der zweite Teilschlag ist dagegen nicht

förderfähig, siehe Eintrag „X“ in Spalte 10.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 5 wird ein Schlag mit der Nummer 7 beantragt, der sich jedoch in zwei Teilschläge unterteilt, da zum Beispiel nur für den Teilschlag 7 „b“ eine Maßnahme im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewilligt wurde. Für den Teilschlag „a“ des Schlags 7 im Feldblock 5 wurde in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2.1 angegeben, dass kein Zahlungsanspruch aktiviert werden soll, da zum Beispiel der Pachtvertrag vor Ende der 10-Monatszeiträume ausläuft. Durch die Unterteilung in zwei Teilschläge ist es notwendig geworden, die Landschaftselement-Nummer des Teilschlages anzupassen, da diese Nummer je Teilschlag vergeben wird. Diese Änderung sollte im Flächenverzeichnis in der Spalte 15 eingetragen werden, damit beim Ausfüllen des Formulars „Aufstellung der Landschaftselemente 2007 (LE-Verzeichnis)“ die richtige Landschaftselement-Nummer des Teilschlages in die Spalte 11 übernommen wird.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 6 ist ein Schlag mit der Nutzung Silomais beantragt worden. Da im Rahmen der Digitalisierung der Landschaftselemente festgestellt wurde, dass der Feldblock nur eine Nettogröße, das heißt ohne Landschaftselemente, von 4,22 ha hat, wurde die Feldblockgröße für den Eindruck in der Spalte 4 entsprechend korrigiert. Diese geringere Größe ist auch bei der Angabe der Nutzungsgröße in der Spalte 21 zu beachten. Dass die Feldblockgröße für das Antragsverfahren 2007 korrigiert wurde, ist an der Kennzeichnung in der Spalte 5 zu erkennen.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 7 wurde gemäß dem Eintrag im Flächenverzeichnis der Schlag 9 stillgelegt und der Schlag 10 für den Getreideanbau genutzt. Dass die Fläche des Feldblocks in Gänze stilllegungsfähig im Sinne der Betriebsprämie ist, kann der Spalte 6 entnommen werden.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 8 ist der Schlag 11 aus der Produktion genommen worden.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 9 ist in 2007 erstmalig in Bewirtschaftung genommen worden. Hier musste zuerst der Feldblock zugeordnet und die FLIK eingetragen werden. Es wurde der Schlag 12 beantragt.

Im Anschluss an die Aufstellung der einzelnen Parzellen sind die Gesamtsummen am Ende des Formblattes aufsummiert worden.

Der Beginn beider 10-Monatszeiträume muss zwischen dem 1. September 2006 und dem 30. April 2007 liegen und darf sich mit dem 10-Monatszeitraum, der 2006 für diese Flächen galt, nicht überlappen, auch nicht im Falle von Besitzwechsel. Stehen alle Flächen im ersten 10-Monatszeitraum zur Verfügung, so muss kein zweiter 10-Monatszeitraum angegeben werden.

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen flächenbezogenen Sammelantrag eingereicht haben, wurde ein Flächenverzeichnis mit den eingedruckten Flächendaten aus dem letzten Antragsverfahren mit dem Stand 23. Januar 2007 zugeschickt. Diese vorgedruckten Angaben sind unbedingt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgedruckte Angaben zu Flächen, die im Jahr 2007 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu streichen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen führen.

Alle Flächen in einem Antrag

Im Flächenverzeichnis ist die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, aufzuführen, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbstbewirtschafteten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedsstaaten der EU sind nicht in den hiesigen Flächenverzeichnissen anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedsstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Der Schlag beziehungsweise der Teilschlag ist die Bezugsangabe für die Beantragung der bewirtschafteten Flächen. Alle in 2007 bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und auch die Luftbilder bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem, sondern es werden landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge 2007 sind zwingend in die entsprechenden Feldblockkarten beziehungsweise Luftbilder der anderen Bundesländer einzuzichnen. Die Feldblockkarten und die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen.

Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Hierbei ist ein Feldblock als eine landwirtschaftliche Fläche definiert, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Wege, Flüsse oder Waldgrenzen, umgeben ist. Bei der Bildung von Feldblöcken wird nach Hauptnutzungsarten, wie Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen, unterschieden, so dass ein Feldblock nur

zu einer Hauptnutzungsart gehören kann. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei gibt es keine Toleranzen. Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffen-

Grünlandstatus beachten

Im Rahmen von Cross Compliance sind die stufenweisen Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes verankert, die in der Endstufe eine Wiederansaat-Verpflichtung von umgebrochenem Dauergrünland beinhalten. In diesem Zusammenhang ist die Definition von Dauergrünland von entscheidender Bedeutung.

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder Selbstsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (Fünf-Jahres-Regelung). Hierzu zählt auch der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee-Gras, Luzerne, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen beziehungsweise das Wechselgrünland. Durch die Fünf-Jahres-Regelung kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, indem ununterbrochen fünf Jahre Grünfütteranbau auf der betreffenden Fläche betrieben wird. Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören alle Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Somit sind alle einjährigen Kulturen, wie Silomais, ausgeschlossen. Auch Flächen, auf denen Gräseraatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

Wenn zum Beispiel seit 2003 eine Fläche als Ackerfutter oder Wechselgrünland ununterbrochen im Flächenverzeichnis genannt wurde und die Fläche auch in 2007 wieder als Ackerfutter oder Wechselgrünland genutzt wird, so ist die Fünf-Jahresfrist in 2008 erreicht. Diese Fläche gilt dann im Zusammenhang mit den CC-Regelungen ab 2008 als Dauergrünland. Um eine Bewertung als Dauergrünland zu vermeiden, hat der Landwirt also in diesem Jahr die Chance, die betreffenden Flä-

chen tatsächlich ackerbaulich zu nutzen, zum Beispiel mit Silomaisanbau, und entsprechend im Flächenverzeichnis 2007 anzugeben. Auch Flächen, die als stilllegungsfähig bewertet werden, ändern nach fünfjähriger ununterbrochener Nutzung mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen die Einstufung von Ackerland in Grünland. Um den Fünf-Jahres-Turnus zu unterbrechen, ist die Einbeziehung der Flächen in die Fruchtfolge notwendig. Ein Umbruch der Fläche mit anschließender Wiederansaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen ist nicht ausreichend.



Als ackerbauliche Nutzung gilt auch die Stilllegung der Fläche oder die Nutzung „aus der Produktion genommene Ackerfläche“. Hierbei sind jedoch die entsprechenden Auflagen dieser

Nutzungsarten zu beachten, zum Beispiel die Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Aufwuchses.

Sollte sich künftig auf Landesebene der Dauergrünlandanteil um mehr als 8 % verringern, so kann eine Wiederansaat-Verpflichtung verordnet werden. Bei mehr als 10 % muss eine Wieder-

ansaat-Verpflichtung erlassen werden. Damit werden dann die einzelnen Direktzahlungsempfänger, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, verpflichtet, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen. Ackerflächen, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen in Grünland umgewandelt und anschließend wieder zu Ackerland umgebrochen wurden, sind von dieser Wiederansaat-Verpflichtung ausgenommen.

ROGER MICHALCZYK

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2007

I. Getreide		567	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Dauergrünlandfläche gem. VO (EG) 1257/99 oder VO (EWG) 2078/92	812	Streuobst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)
Code		568	nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 aufgefórstete Dauergrünlandfläche	817	Beerenobst, wie Johannis-, Stachel-, Himbeeren
171	Körnermais	573	Uferrandstreifen	819	sonstige Obstanlagen wie Holunder, Sanddorn
172	CCM (Corn-Cob-Mix)	574	Schonstreifen als Blühstreifen (MSL)	824	Haselnüsse
174	Zuckermais	575	Schonstreifen als Selbstbegrünung (MSL)	825	Walnüsse
175	Mischanbau Mais und Sonnenblumen	VII. Aus der Produktion genommen (nach § 4 DirektZahlVerpflV)		830	Baumschulen – nicht zur Vermehrung von Beerenobst
190	alle Getreidearten (außer Mais)	Code		831	Baumschulen – zur Vermehrung von Beerenobst
II. Eiweißpflanzen		591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	845	Korbweiden
Code		592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	846	Weihnachtsbäume
210	Erbsen zur Körnergewinnung	VIII. Hackfrüchte		848	Niederwald mit Kurzumtrieb
220	Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung	Code		850	Rebland
230	Süßlupinen zur Körnergewinnung	619	Kartoffeln (ohne Stärkekartoffeln)	890	sonstige Dauerkulturen
290	andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	620	Zuckerrüben	892	Rhabarber
III. Ölsaaten		621	Zichorien zur Inulinproduktion	896	Chinaschilf (Miscanthus)
Code		630	Topinambur	XI. Sonstige Flächen	
311	Raps zur Körnergewinnung	640	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Südstärke	Code	
390	alle anderen Ölfrüchte	641	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Emslandstärke	912	Grassamenvermehrung (auch Rollrasen)
IV. Ackerfutter		642	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/D	920	Haus- und Nutzgarten
Code		643	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/NL	924	Vertragsnaturschutzfläche – ohne landwirtschaftliche Nutzung (zum Beispiel Hecken, Biotope, Feldgehölze)
411	Silomais	644	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AGRANA	950	Aufforstung für die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
412	Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)	IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse		970	Heide (Grünlandnutzung)
413	Runkelfutterrüben	Code		971	Dauergrünland – keine Betriebsprämie zulässig
414	Kohlsteckrüben	342	Faserflachs	972	Grünland – keine Betriebsprämie zulässig
421	Klee	710	Gemüse Freiland (nach Art. 60 VO (EG) 1782/2003)	973	Ackernutzung – keine Betriebsprämie zulässig
422	Kleegras	715	Spargel (auch Vermehrung)	993	sonstige vorübergehende Ackerbrache
423	Luzerne	722	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)	994	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
424	Ackergras	723	Erdbeeren (Freiland)	995	Forstflächen
429	alle anderen Ackerfutterpflanzen	731	Gemüse und Pilze unter Glas	996	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf Ackerland
V. Dauergrünland		732	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas		
Code		750	Hopfen		
459	alle Dauergrünlandnutzungen	760	Tabak		
480	Streuobstfläche mit Dauergrünlandnutzung	770	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen		
VI. Stilllegung		771	Küchenkräuter		
Code		790	alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)		
511	Stilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe	791	Gartenbausämerei (Zierpflanzen)		
516	Stilllegung mit einjährig nachwachsenden Rohstoffen	792	Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)		
517	Stilllegung mit mehrjährig nachwachsenden Rohstoffen	793	Hanf		
545	Stilllegung von Ackerflächen nach FELEG/GAL	X. Mehrjährige und Dauerkulturen			
546	Stilllegung von Dauergrünland nach FELEG/GAL	Code			
556	Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)	811	Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)		
563	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerfläche gem. VO (EG) 1257/99 oder VO (EWG) 2078/92				
564	nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 ab 28.6.1995 aufgefórstete Ackerfläche				

Für Flächen, bei denen in der Spalte 13 des Flächenverzeichnisses eine der folgenden Angaben vordruckt wurde, sind in den Spalten 19/20 die tatsächlichen Nutzungen gemäß dem Verzeichnis 2007 anzugeben:

- Intern – sonstige LF
- Intern – nicht beantragter Schlag

den Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden oder es besteht die Möglichkeit, auch selbst im Internet die zutreffenden Feldblöcke und deren Bezeichnung mit Hilfe des Feldblockfinders zu suchen. Weitere Informationen

zum Feldblock-Finder entnehmen Sie bitte dem Beitrag auf der Seite 19.

Wie im Flächenverzeichnis angeben?

Der Eintrag ins Flächenverzeichnis beginnt mit der Angabe der Feldblöcke, in denen

Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Diese Daten gehören in die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses. Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formulierung zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden. Für die Flä-

chen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIK's) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnisses) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Wird ein vorgedruckter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu streichen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation (FLIK) steht in Spalte 2 des Formulars und der fettgedruckte Abschnitt der Bezeichnung findet sich auf den Feldblockkarten wieder. Es sind die Angaben aus dem Antragsverfahren des Vorjahres vorgedruckt worden, wobei es vereinzelt vorkommen kann, dass sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung in 2006 geändert hat. Zur einfacheren Wiederauffindbarkeit ist in Spalte 3 die betreffende Seite der Feldblockkarte wiedergegeben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in ha und ar (kaufmännisch gerundet). Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen, bisher nicht aufgeführten Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular einzutragen.

Angabe des Schlages ist wichtig

Im Feldblocksystem ist der Schlag die Basis für die Beantragung von Flächen. Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist. In der Praxis bedeutet dies, dass im Flächenverzeichnis ein Schlag immer nur eine Fruchtartangabe aufweisen kann. Derselbe Schlag kann nur in einem Feldblock vorkommen. Aufgrund der unterschiedlichen, landesspezifischen Flächenreferenzsysteme besteht hierbei jedoch eine Ausnahme für Parzellen, die in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz liegen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für jeden Schlag muss die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 7) im Flächenverzeichnis angegeben werden und jeder Schlag ist in der Feldblockkarte einzuzeichnen. Es kann freiwillig zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 8). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orien-



Bayer CropScience

kostenlose Ackerbau-Hotline: 0800 / 220 220 9 · www.bayercropscience.de



ATLANTIS^{WG}

Ihr superbreites Gräserherbizid

Sagenhaft gut!

- Das Gräserherbizid mit der größten Wirkungsbreite in Winterweizen, Winterroggen und Triticale
- Einsatz auf allen Standorten
- Anwendung im Nachauflauf Herbst oder Frühjahr
- Sehr flexible Wahl der Aufwandmenge
- Starke Lösung für Problemstandorte



terung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der in 2007 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden. Für Schläge, die in 2007 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

Die Mindestgröße eines für die Betriebsprämie beantragten Schrages beträgt 0,1 ha, für Stilllegungsflächen an Gewässern in Nordrhein-Westfalen nur 0,05 ha. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten einzelnen Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge bleibt hiervon unberührt. Die Anforderung hinsichtlich der Stilllegungsflächen umfasst auch die Mindestbreite von 10 m beziehungsweise 5 m an Gewässern in NRW.

Wann Teilschläge bilden?

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 9) zu unterteilen, um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze durchläuft, die ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichszulage ist, dennoch unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördersätzen abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage im Jahr 2007 gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 11 und 12) je Teilschlag angegeben werden.

Welche Gemarkung welche Benachteiligungsart und welche LVZ-Zahl hat, kann im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage nachgesehen werden. Wird die Ausgleichszulage nicht beantragt, so ist eine Angabe in den vorgenannten Spalten nicht zwingend erforderlich. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligten Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge, sind in den vorgedruckten Angaben anhand der Angabe „A“ innerhalb der Spalte 10 zu erkennen.

Auch im Bereich der Beantragung der Betriebsprämie kann es unter Umständen sinnvoll sein, Teilschläge zu bilden. Steht zum Beispiel ein gewisser Anteil eines Schrages nicht für den vollen 10-Monatszeitraum zur Verfügung, so kann anhand

der Teilschlagbildung dieser Anteil ausgewiesen werden. Dieses gilt auch für die Festlegung von zwei verschiedenen 10-Monatszeiträumen innerhalb eines Schrages.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalte 1 bis 8) wiederholen zu müssen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, so dass der erste Teilschlag jedes Schrages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

In den folgenden Spalten 13 und 14 sind die Nutzungsangaben (Fruchtart und Größe) aus dem Jahr 2006 vorgedruckt. In den Spalten 15 bis 18 wurden für die letztjährig beantragten Landschaftselemente die Angaben Landschaftselement-Nr. des Teilschrages, Typ, Größe und CC-Relevanz vorgedruckt. Ist im Vorjahr nur die Angabe gemacht worden, dass ein CC-Element vorhanden ist, so ist auch dieses mit Typ 15 in der Spalte 16 und einem J in der Spalte 18 übernommen worden. Die Angaben in diesen Spalten sind nur zur Information eingedruckt worden und brauchen nicht geändert zu werden (Ausnahme: Siehe Beispiele für Eintragungen im Flächenverzeichnis, Feldblock 5).

Nutzung zur Ernte 2007

Die Nutzung zur Ernte 2007 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis auf Seite 14) in der Spalte 19 und einer entsprechenden, freiwilligen textlichen Bezeichnung (Spalte 20) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Die Fruchtartcodierungen sind abgesehen von Zuckermais und Korbweiden gegenüber 2006 unverändert. Es sind immer die Codierungen des für 2007 geltenden Fruchtartenverzeichnisses zu verwenden. Hinsichtlich der Angabe von Stilllegungsflächen ist zu beachten, dass die Fläche auch tatsächlich stilllegungsfähig ist. Ob dies für die Fläche zutrifft, kann der Spalte 6 des Flächenverzeichnisses und dem Bescheid über die Zuweisung von Zahlungsansprüchen entnommen werden. In Zweifelsfällen kann hier auch die zuständige Kreisstelle Auskunft geben.

Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF (in ha, ar) ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente in Spalte 21 anzugeben. Durch die in 2005 erfolgte Umstellung von Quadratme-

tern auf Hektar- und Ar-Angaben ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 ar (100 m²) festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt.

Formalitäten, auf die es ankommt

Das eigentliche Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht. Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Mantelbogen unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen beauftragten Person eine schriftliche Vollmachtsklärung erteilt wird. Entsprechende Formblätter halten die zuständigen Kreisstellen bereit.

Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Alle Angaben müssen gut leserlich im Flächenverzeichnis eingetragen werden. Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 10. Juni ganz abzulehnen.

Es sind auch unbedingt die Hinweise im Anschreiben, auf der Rückseite des Flächenverzeichnisses 2007, des Merkblattes und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können ab Beginn des Antragsverfahrens auch im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW abgerufen werden.

Zu beachten sind die von einigen Kreisstellen vorgegebenen Zeiten zur Antragsannahme, die entsprechenden Aufstellungen werden mit den Antragsunterlagen verschickt. Diese festgesetzten Zeiten helfen den Kreisstellen, die Antragsannahme reibungslos zu organisieren. Generell sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden, damit längere Wartezeiten bei der Antragsabgabe gegen Ende der Einreichungsfrist vermieden werden können. Sollte beim Ausfüllen des Flächenverzeichnisses Hilfe benötigt werden, so stehen die zuständigen Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung. Für die gebührenpflichtige Hilfestellung sollte frühzeitig telefonisch ein Termin mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vereinbart werden. □

Schläge und Landschaftselemente richtig einzeichnen

Feldblockkarten gehören zum Flächenverzeichnis und ab 2007 auch zur Aufstellung der Landschaftselemente. Alle bewirtschafteten Flächen müssen eingezeichnet werden und sind zusammen mit den Antragsunterlagen abzugeben. Wie das geht, erläutern Dr. Antje Burak und Maurice Debrus.

In den Luftbildkarten sind die Feldblöcke eingedruckt, die Sie in 2006 in Nordrhein-Westfalen beantragt haben. Zusätzlich sind zu jedem dieser Feldblöcke die Landschaftselemente eingedruckt, die unmittelbar an den Feldblock angrenzen oder in ihm enthalten sind und zum Zeitpunkt des Druckes Mitte Januar 2007 im Referenzsystem als Fläche vorlagen. Dies sind einerseits die Landschaftselemente, die von Ihnen im Jahr 2006 im Flächenverzeichnis angegeben worden sind, andererseits aber auch jene, die von anderen Betrieben angegeben wurden. Nur diejenigen Landschaftselemente sind zu kennzeichnen, die Sie tatsächlich bewirtschaften und nur diese sind auch in der Aufstellung Landschaftselemente 2007 (LE-Verzeichnis) aufzuführen (siehe Seite 27).

Was ist wie eingedruckt und beschriftet?

Feldblöcke sind, wie in den Jahren zuvor, mit einer schwarz-weiß gestrichelten Grenzsignatur eingedruckt. Beschriftet sind sie mit einem verkürzten FLIK, die den letzten zehn Ziffern dem insgesamt 16stelligen FLIK entspricht.

Landschaftselemente sind mit einer von den Feldblöcken abweichenden schwarz-weiß gestrichelten Grenzsignatur abgebildet und mit einer laufenden Nummer be-

schriftet. Diese laufende Nummer wird mittig in die LE-Fläche eingedruckt, wodurch jedoch kleine Flächen überdeckt werden können. Bei eng zusammen liegenden Landschaftselementen kann es in wenigen Ausnahmefällen zu einem gegenseitigen Überdecken der laufenden Nummern kommen. Ist die eindeutige Identifizierung eines Landschaftselements auf der Feldblockkarte schwierig, nutzen Sie bitte entweder den FeldblockFinder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer oder wenden Sie sich an Ihre Kreisstelle.

Ohne FLIK und FLEK läuft nix

Bevor Eintragungen in den Karten vorgenommen werden, sind die Feldblockkarten zu überprüfen: Sind alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke und alle in dem LE-Verzeichnis aufgeführten Landschaftselemente in den Karten dargestellt? Werden auf den Karten Flächen dargestellt, die nicht mehr bewirtschaftet werden, streichen Sie diese im Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis sowie auf den Feldblockkarten. Wenn in 2007 neue Flächen bewirtschaftet werden, müssen diese einem Feldblock und eventuell einem Landschaftselement zugeordnet werden. Die Feldblockbezeichnung (FLIK) und Landschaftselementbezeichnung (FLEK) ist zwingend für die Angabe im Flächenverzeichnis beziehungsweise im LE-Verzeichnis erforderlich. Die Be-

Was ist was?

Feldblock: Ein Feldblock ist eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabilen Abgrenzungen, wie Straßen, Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben ist und nur eine Hauptbodennutzung aufweist. Hinsichtlich der Hauptnutzung wird zwischen Ackerland, Grünland oder Dauerkultur unterschieden. In einem Feldblock können mehrere Landwirte Flächen bewirtschaften, zudem können gegebenenfalls mehrere unterschiedliche Nutzungen innerhalb der Feldblockfläche auftreten.

Schlag: Unter einem Schlag wird eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers verstanden, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist.

Landschaftselement: Als Landschaftselemente werden im Rahmen der Förderung diejenigen Landschaftselemente verstanden, die laut Code-Liste beihilfefähig sind (siehe Seite 14).

zeichnungen können bei der zuständigen Kreisstelle oder über den FeldblockFinder ermittelt werden. Für diese neu zugeordneten Feldblöcke und Landschaftselemente werden für die Erstellung der Schlagskizzen die entsprechenden Feldblockkarten benötigt. Diese können Sie bei der zuständigen Kreisstelle anfordern oder über den FeldblockFinder selbst ausdrucken.

Schläge in Feldblöcken einzeichnen

Jeder Antragsteller muss seine Schläge und Teilschläge in einer Feldblockkarte einzeichnen, wobei jeder Schlag nur einem Feldblock zugeordnet werden kann. Ein Schlag darf sich nicht über Feldblockgren-

zen hinweg erstrecken. Muss die Feldblockgrenze verändert werden, ist dies einzuzeichnen und zu kommentieren. Die Schläge sind mit den Schlagnummern und Teil-schlagbezeichnungen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen. Teilschläge sind für die Beantragung von weiteren Fördermaßnahmen, wie Agrarumweltmaßnahmen oder der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, nötig. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben „a“ führen. Die Skizze sollte möglichst genau sein und die Umrisse des Schlages klar wiedergeben (siehe Abbildung). Diese Identifizierung der Lage eines Schlages ist gemäß EU-Anforderungen als Antragsbestandteil vorgeschrieben.

Landschaftselemente kennzeichnen

Hinweise zu der Beantragung von Landschaftselementen entnehmen Sie bitte dem Artikel auf Seite 27. In Bezug auf die Skizzen ist es wichtig, den räumlichen Zusammenhang eines Landschaftselementes zur bewirtschafteten Fläche deutlich zu machen. Die Grenzen des Teilschlages sollten an die Grenzen des Landschaftselementes stoßen. Wird ein Landschaftselement nur teilweise beantragt, ist dieser Anteil analog

eines Schlages in der Landschaftselement-Fläche zu skizzieren. Die Lage und Größe der eingedruckten Landschaftselemente sollten Sie prüfen, Änderungen einzeichnen und kommentieren. Im Landschaftselement-Verzeichnis ist der Typ des Landschaftselementes zu prüfen. Angaben und Änderungen zum Typ werden ausschließlich in diesem Verzeichnis gemacht. Noch nicht eingedruckte Landschaftselemente sind flächig in die Schlagskizze einzutragen (siehe Abbildung) und mit einer laufenden Nummer, zum Beispiel L-5, zu versehen

Wie vorgehen?

Für die Eintragungen sollten farbige Stifte genutzt werden: Optimal ist die Verwendung einer Farbe für die Schlageintragungen und einer anderen für die Landschaftselement-Skizzen. Die Skizzen müssen eindeutig den zugrunde liegenden Feldblöcken und Landschaftselementen zugeordnet werden können.

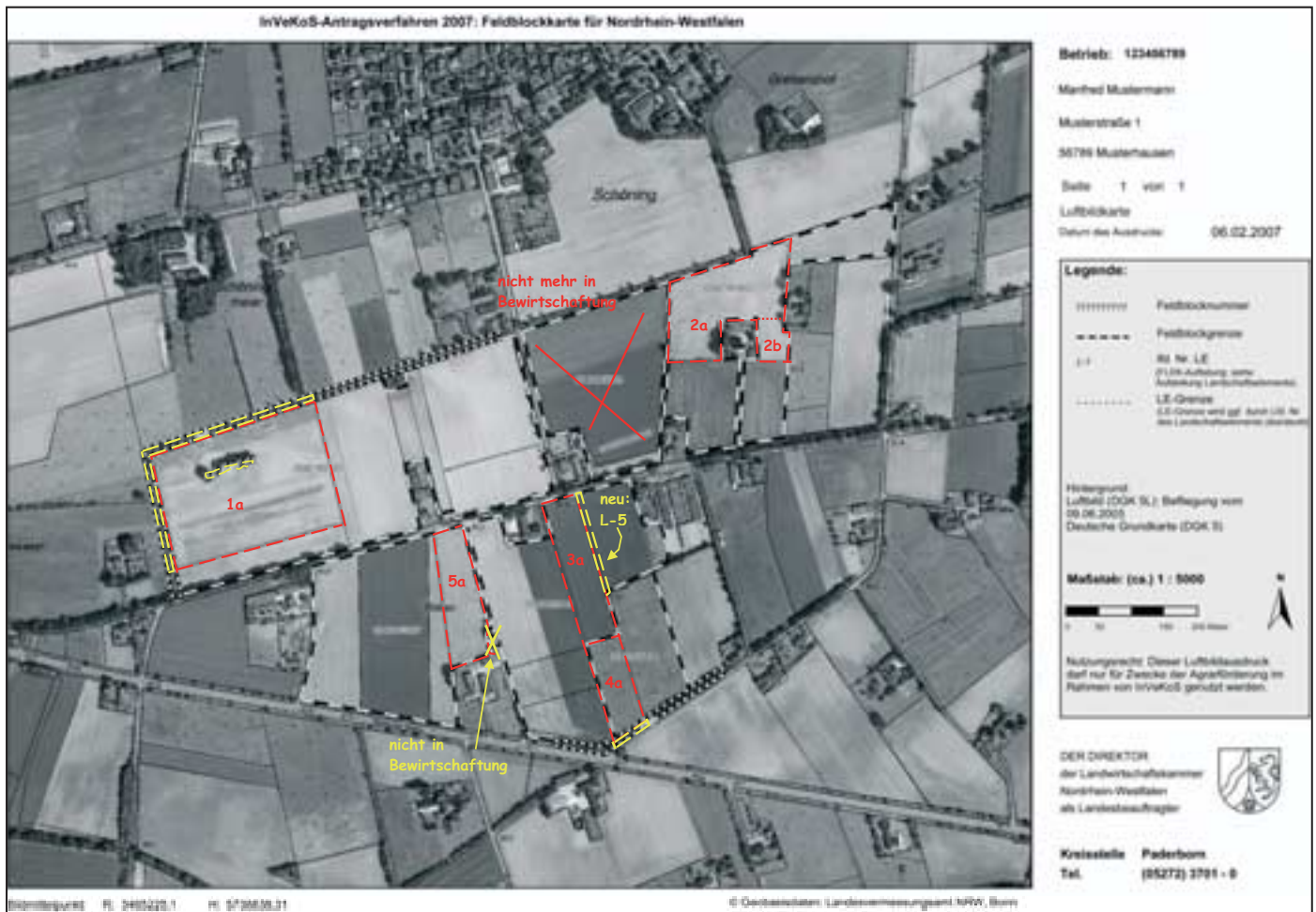
Skizzen abschließend kontrollieren

Alle Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächen-

Digitale Feldblöcke für den eigenen PC

Digitale Feldblöcke können bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter www.feldblock-nrw.de bestellt werden. Diese Daten können mit einem GIS-Programm (Geographisches Informationssystem), zum Beispiel in Verbindung mit einer Acker Schlagkartei, genutzt werden. Informationen und Tipps gibt es ebenfalls unter dieser Adresse.

verzeichnis und im Landschaftselement-Verzeichnis übereinstimmen. Deshalb sollten Sie abschließend parallel das Flächenverzeichnis und das Landschaftselement-Verzeichnis zeilenweise durchgehen und Ihre Eintragungen in den Feldblockkarten überprüfen. Da die Feldblockkarten mit den von Ihnen vorgenommenen Eintragungen zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen sind und nach der Antragstellung bei der Kreisstelle verbleiben, sollten Sie sich für die eigenen Unterlagen eine Kopie anfertigen. □



Beispiel für eine vom Antragsteller vervollständigte Feldblockkarte.

Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet

Die neue Version des Feldblock-Finders bietet noch mehr Informationen und Funktionen als bisher: Nicht nur Feldblöcke und Förderkulissen, sondern auch Landschaftselemente werden mit Luftbildern unterlegt angezeigt. Zusätzlich wurden die Anzeige- und Darstellungsmöglichkeiten verbessert. Was der Feldblock-Finder sonst noch bietet, erläutert Dr. Antje Burak.

Um den Feldblock-Finder nutzen zu können, ist es wichtig, dass Sie neben einem Internetzugang über einen aktuellen Browser, Internet Explorer 6, verfügen. Nur mit einem aktuellen Browser sind die Funktionen optimal nutzbar. Über www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders, auf der Sie Ihre ZID-Unternehmensnummer eingeben müssen, um Zugang zu erhalten.

Der Feldblock-Finder ermöglicht,

- neu bewirtschaftete Flächen und die dazugehörigen Feldblöcke und Landschaftselemente zu ermitteln,
- Informationen zu einem Feldblock (FLIK, Größe) oder einem Landschaftselement (FLEK, Typ, Größe) abzufragen,
- Details im Luftbild anzusehen,
- Flächen und Strecken auszumessen,

- Informationen über Förderkulissen oder
- das Alter des jeweils unterlegten Luftbildes zu erfahren
- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen zu erstellen.

Eine Online-Hilfe, die alle Funktionen erläutert sowie Hinweise zu den Systemanforderungen gibt und ein Support-Dienst runden den Service des Feldblock-Finders ab.

Suche und Anzeige

Feldblöcke können gesucht werden nach FLIK (Feldblockidentifikator), Flurstück (Flurstücksbezeichnung), Landschaftselement oder über einen FLEK (Landschaftselementidentifikator). Nach erfolgreicher Suche werden die Flächen mit Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt.

Feldblöcke sind mit einem Kurz-FLIK (letzten zehn Ziffern des 16stelligen FLIK) und der Flächengröße (ha) beschriftet.

Zur besseren Übersicht werden die Landschaftselemente erst ab einem geeigneten Maßstab mit dem Kurz-FLEK (letzten 10 Ziffern der 16-stelligen FLEK) gekennzeichnet, so dass zur Anzeige des FLEK eventuell ein Kartenausschnitt vergrößert werden muss. Nach der Suche wird im linken Teil der Bildschirmanzeige ein Fenster geöffnet, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgeführt sind (siehe Abbildung). Einige Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Vergrößern und Verschieben des Kartenausschnittes

Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltflächen in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Vergrößerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden.

Ein Verschieben des Kartenfensters ist über die um das Kartenfenster arrangierten Pfeile oder über die Funktion „auf Punkt zentrieren“ möglich. Somit können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um punktgenau Informationen abzufragen.

Abfrage von Informationen

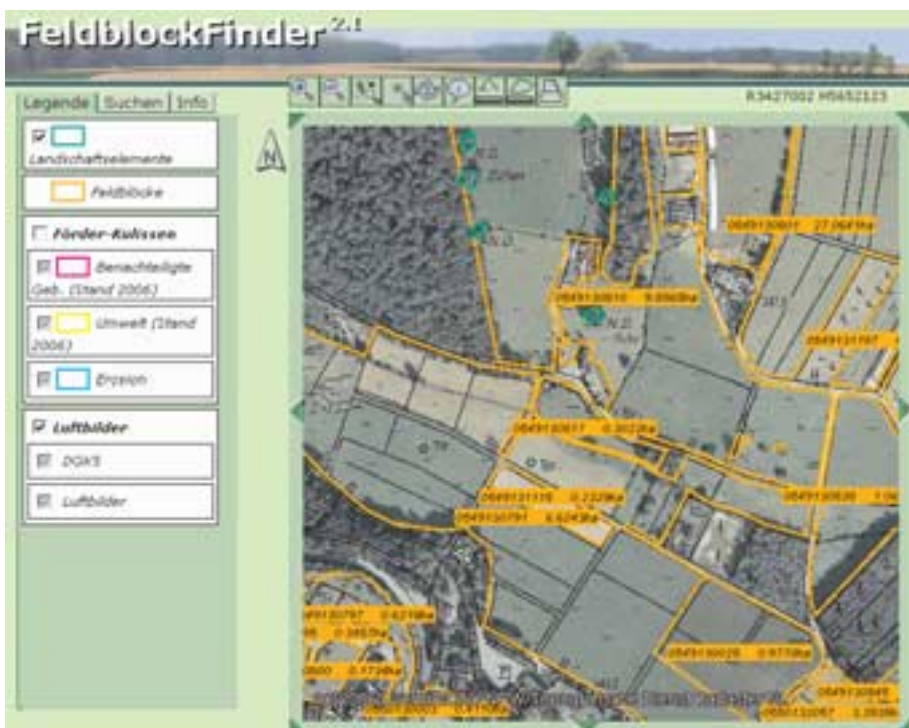
Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie über das Symbol „Informationen anzeigen“ in der Schaltflächenleiste Informationen (zum Feldblock, zum Landschaftselement, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes) abfragen. Diese werden im linken Teil der Bildschirmdarstellung in tabellarischer Form angezeigt. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen besteht trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr.

Flächen und Strecken messen

Am oberen Bildrand befinden sich Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt, stellt einen Näherungswert dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

Luftbildausdruck

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und Landschaftselemente wird nach Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder zunächst ein pdf-Dokument erstellt, das anschließend ausgedruckt werden kann. □



Der Feldblock-Finder kann jetzt auch Landschaftselemente anzeigen.

Wenn die Feldblöcke nicht mehr stimmen

Die in den Feldblockkarten 2007 eingedruckten Feldblöcke basieren auf den Angaben des vorangegangenen Antragsverfahrens 2006. Falls sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben, müssen Feldblöcke geändert werden, auch wenn dies eine Verkleinerung der Gesamtfläche zur Folge hat. Mario Schumacher und Maurice Debrus erklären, wie das geht.

Bitte prüfen Sie nach Eingang Ihrer Antragsunterlagen zunächst sorgfältig das übersandte Kartenmaterial: Wo gibt es Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke? Ist die Feldblockfläche kleiner oder größer geworden?

Ein Feldblock ist definiert als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptbodennutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen. Änderungen, die die Feldblockabgrenzung beeinflussen, sind in die Antragsunterlagen einzuzeichnen, auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind. Die Luftbilder können bis zu fünf Jahre alt sein und zeigen nicht immer den aktuellen Stand. Innerhalb des Feldblocks liegende Neuerungen sind ab

einer Flächengröße von 10 m² einzutragen.

Grundsätzlich sind alle Änderungen in die Luftbildkarte einzuzeichnen, die die Größe und die Form eines Feldblockes beeinflussen. Beispielsweise sind folgende Anlässe für die Anpassung der Grenzen möglich:

- Abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung von Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben oder Masten. Kurzfristige Änderungen, wie Zwischenlagerung von Bodenaushub, müssen nicht berücksichtigt werden.
- Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

■ Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Wuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben.

■ Landschaftselemente (Erläuterungen zum Umgang mit Landschaftselementen siehe Seite 27.

■ Eine zusätzliche Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblockes.

■ Sonstige erkennbare Änderungen durch aktualisierte Luftbilder.

Zwei Buntstifte sind Pflicht

Verbessern Sie die Feldblockabgrenzungen auf Basis der Ihnen vorliegenden Informationen durch eine Skizze in der Feldblockkarte. Benutzen Sie dafür bitte einen Stift, der sich in der Farbe von demjenigen unterscheidet, mit dem Sie Schläge und Landschaftselemente einzeichnen. Ergänzen Sie Ihre Skizze nach Möglichkeit um die Flächengröße und den Grund der Anpassung (siehe Abbildungen 1 bis 4).

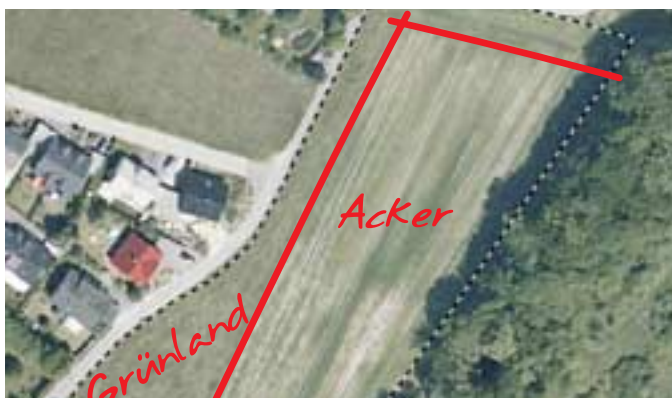
Erst nachdem Sie Feldblockänderungen gekennzeichnet und eingezeichnet haben, sollten Sie Ihre Schläge und Landschaftselemente skizzieren (Siehe Seite 17). □



Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen.



Alle Änderungen, die die Feldblockbegrenzung beeinflussen, sind im Luftbild zu skizzieren und zu bezeichnen. In diesem Beispiel durchtrennt ein Straßenneubau die bisherige Feldblockfläche. Der Feldblock ist somit zu teilen.



Ein Teil des Grünlandfeldblocks ist umgebrochen worden. Der Feldblock muss geteilt werden.



Das Hofgebäude wurde neu gebaut. Der Ackerfeldblock ist um rund 770 m² zu verkleinern.

Zahlungsansprüche bei Stilllegung richtig aktivieren

Zahlungsansprüche bei Stilllegung nehmen eine besondere Rolle in der Betriebsprämie ein. Sie müssen stets vor allen anderen Zahlungsansprüchen aktiviert werden. Was dabei und bei Stilllegungsflächen der Betriebsprämie zu beachten ist, erläutern Andrea Nelles und Bettina Zultner.

Jeder Betriebsinhaber, der zum 15. Mai 2007 über Zahlungsansprüche bei Stilllegung verfügt, ist stilllegungspflichtig entsprechend der Anzahl seiner Stilllegungszahlungsansprüche.

Ausnahme: Betriebe des ökologischen Landbaus, deren gesamte Erzeugung den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2092/1991 genügt, sind von der Stilllegungsverpflichtung für die Anzahl Stilllegungszahlungsansprüche befreit, die ihnen in 2005 zugewiesen worden ist, erhöht um die mit Fläche gepachteten oder gekauften Stilllegungszahlungsansprüche. Die Aktivierung und Nutzung dieser Zahlungsansprüche

kann deshalb auch mit beihilfefähigen Flächen, außer mit OGS-Flächen, die ökologisch bewirtschaftet werden, erfolgen. Kauft ein Betriebsinhaber des ökologischen Landbaus jedoch zusätzliche Zahlungsansprüche bei Stilllegung ohne Fläche, so muss er zur Aktivierung dieser Zahlungsansprüche entsprechend Stilllegungsflächen nachweisen.

Beispiel: Einem Betriebsinhaber des ökologischen Landbaus wurden in 2005 7,00 Zahlungsansprüche bei Stilllegung zugewiesen. In 2006 hat er 3,00 Zahlungsansprüche bei Stilllegung mit Fläche gepachtet und Anfang 2007 weitere 2,50 Zah-

lungsansprüche bei Stilllegung ohne Fläche gekauft. Somit verfügt er zum 15. Mai 2007 über 12,50 Zahlungsansprüche bei Stilllegung. Von der Stilllegungsverpflichtung befreit ist er für 10,00 Stilllegungszahlungsansprüche. Das sind die in 2005 zugewiesenen sowie die mit Fläche gepachteten Stilllegungszahlungsansprüche. Für die ohne Fläche erworbenen 2,50 Zahlungsansprüche ist der Betriebsinhaber stilllegungspflichtig. Der Betriebsinhaber muss also in seinem Betriebsprämienantrag 2,50 ha Stilllegungsfläche nachweisen.

Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktivieren?

Zahlungsansprüche bei Stilllegung können nur mit folgenden Flächen aktiviert werden:

- Stilllegungsfähige Flächen, die stillgelegt werden (Fruchtart 511 – Stilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe).
- Stilllegungsfähige Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden (Fruchtart 516 – Stilllegung mit einjährigen nachwachsenden Rohstoffen und Fruchtart 517 – Stilllegung mit mehrjährigen nachwachsenden Rohstoffen).

Sonderkredite für das Land



rentenbank

Aufgepasst: günstige Konditionen

Wer auf dem Land investieren will, bekommt bei unseren Finanzierungsangeboten garantiert große Ohren. Mit unseren Sonderkreditprogrammen bieten wir attraktive Konditionen für agrarbezogene Investitionen aller Art. Sprechen Sie mit uns, Ihrer Bank oder Ihrer Sparkasse.

Landwirtschaftliche Rentenbank
Service-Nummer: 0 69 / 2107 - 700
Informationen per Telefax-Abruf:
0 69 / 2107 - 510
www.rentenbank.de





Stillgelegte Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. FOTO: ANDREAS PAFFRATH

■ Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen der Artikel 22 bis 24 langfristig stillgelegt oder gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1257/1999 aufgeforstet wurden, sofern sie vorher als Ackerflächen genutzt worden sind. Diese Flächen werden im Normalfall mit folgenden Fruchtarten im Flächenverzeichnis angegeben: 563 – langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerflächen und 564 – ab 28. Juni 1995 aufgeforstete Ackerfläche. Sofern diese Flächen jedoch Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktivieren sollen, müssen sie im Flächenverzeichnis mit der Fruchtart 511 angegeben werden. Andernfalls werden sie in der Betriebsprämie nicht als Stilllegungsflächen berücksichtigt.

Stilllegungsfähig ist jede Fläche des Betriebes mit Ausnahme von Flächen, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland, Dauerkulturen, auch Hopfen, Wälder oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden, auch wenn sie nach dem genannten Stichtag als Ackerland genutzt worden sind. Da die Stilllegungsfähigkeit von Flächen innerhalb eines Betriebes auf Antrag getauscht werden kann, sind in 2005 und / oder 2006 genehmigte Flächentauschanträge zu beachten. Weitere Erläuterungen hierzu können dem Abschnitt „Tauschen im Betrieb“ entnommen werden. Das Flächenverzeichnis 2007 enthält seit diesem Antragsjahr in der Spalte 6 je Feldblock Angaben zur Stilllegungsfähigkeit im Sinne der Betriebsprämie.

Stilllegung bei Bewirtschaftung in mehreren Erzeugungsregionen

Betriebsinhaber, die Flächen in mehreren Erzeugungsregionen bewirtschaften und auch in mehreren Regionen über Zahlungsansprüche bei Stilllegung verfügen, müssen ihre Stilllegungsverpflichtung ausnahmslos in der Region erbringen, in der

die Zahlungsansprüche bei Stilllegung entstanden sind.

Beispiel: Ein Betriebsinhaber verfügt über 5,00 Zahlungsansprüche bei Stilllegung in NRW und 1,50 ha Zahlungsansprüche bei Stilllegung in Niedersachsen. Zur Erfüllung seiner Stilllegungsverpflichtung muss er 5,00 ha Stilllegung in NRW und 1,50 ha Stilllegung in Niedersachsen erbringen. Die Erfüllung der gesamten Stilllegungsverpflichtung mit 6,50 ha Stilllegung in NRW wäre nicht zulässig.

Mindestgröße und -breite beachten

Stilllegungsschläge, die Zahlungsansprüche bei Stilllegung in der Betriebsprämie aktivieren sollen, müssen mindestens 0,1 ha groß und an jeder Stelle mindestens 10 m breit sein. Stilllegungsschläge entlang von Gewässern in NRW sind ebenfalls stilllegungsfähig, sofern sie mindestens 0,05 ha groß und an jeder Stelle mindestens 5 m breit sind.

Stilllegungszeitraum mit Ausnahmen

Der Stilllegungszeitraum beginnt am 15. Januar und endet am 31. August eines Antragsjahres. Eine vorzeitige Bearbeitung ab dem 15. Juli ist in begründeten Einzelfällen erlaubt. Ein derartiger Fall liegt dann vor, wenn die Vorbereitung und Vornahme der Herbstausaat von Ackerfrüchten, die zur Ernte im folgenden Kalenderjahr bestimmt sind, aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraumes erforderlich ist, wie die Vorbereitung der Aussaat von Winterraps für das nächste Jahr.

Ebenfalls zulässig ist ab dem 15. Juli die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung.

Traditionelle Wandertierhaltung setzt einen Wechsel der beweideten Flächen entsprechend dem Bewuchs der jeweiligen Parzellen voraus. Die betroffenen Stilllegungsflächen dürfen nicht eingezäunt werden. Die Errichtung von Nachtpferchen ist zulässig, sofern es sich um eine einmalige Errichtung in zeitlich kurzen Abständen auf wechselnden Standorten handelt. Auch darf für die Beweidung der Stilllegungsflächen im Zeitraum vom 15. Juli bis zum 31. August kein Entgelt gezahlt werden.

Auf Stilllegung verboten:

■ Begrünen mit Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Öllein, Faserflachs oder Hanf jeweils in Reinsaat.

■ Bis zum 15. Januar des Folgejahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung, zum Beispiel Feldgemüse.

■ Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses.

■ Verwendung des Bewuchses der stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln ist zulässig, sofern die Cross-Compliance-Bestimmungen beachtet werden. Die Futternutzung des auf den Stilllegungsflächen ab dem 1. September entstehenden Aufwuchses ist möglich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Futterbau lediglich zur Verwendung im eigenen Betrieb und nicht zum Verkauf an Dritte zulässig ist.

Das muss sein

■ Obligatorisch stillgelegte Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, entweder eine Selbstbegrünung zuzulassen oder eine gezielte Begrünung vorzunehmen.

■ Der während des Stilllegungszeitraums entstandene Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der jeweiligen Fläche ganzflächig zu verteilen. Im Zeitraum vom 1. April und bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres sind diese Maßnahmen allerdings verboten, da es sich um die Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten von Wildtieren handelt. Ausnahmen können von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbe-

hörde auf Antrag erteilt werden, sofern schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu befürchten sind.

Die vorübergehende kurzfristige Nutzung von Stilllegungsflächen für gemeinnützige nichtkommerzielle Veranstaltungen, zum Beispiel als Parkplatz für Brauchtumsfeste, ist auf Antrag ausnahmsweise zulässig, wenn keine anderweitigen Flächen zur Verfügung stehen und die Überlassung der Fläche unentgeltlich erfolgt. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung sollte rechtzeitig bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer durch den Bewirtschafter der Fläche, mit einem formlosen Schreiben oder dem bei der Kreisstelle ausliegenden Formular, beantragt werden. Erforderlich ist die genaue Bezeichnung der betroffenen Fläche, Zweck, Zeitraum und Umfang der Nutzung sowie die Erklärung über die unentgeltliche Überlassung.

Wenn zu wenig stillgelegt wurde

Wird nicht mindestens so viel Fläche stillgelegt, wie Zahlungsansprüche bei Stilllegung zur Verfügung stehen, so gilt die Differenz zwischen der nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Stilllegungsfläche und der Anzahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung als nicht ermittelte Fläche und wird bei der Berechnung der Abweichung zwischen der insgesamt beantragten und ermittelten Fläche der Betriebsprämie berücksichtigt. In Abhängigkeit der festgestellten Abweichung erfolgen Kürzungen oder Sanktionen.

Beispiel: Ein Betriebsinhaber verfügt über 92 ha Zahlungsansprüche Ackerland und 8 ha Zahlungsansprüche bei Stilllegung. Zur Aktivierung der Zahlungsansprüche hat er in der Betriebsprämie 95 ha Ackerland und 5 ha Stilllegung angemeldet. Die beantragte Fläche beträgt 100 ha. Diese Flächen sind auch im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle festgestellt worden. Da ihm jedoch zur Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung 3 ha Stilllegungsflächen fehlen, gelten nur 97 ha Fläche als ermittelte.

Die Differenz zwischen der insgesamt beantragten und ermittelten Betriebsprämienfläche von 3 ha entspricht einer prozentualen Differenz von 3,09 % ausgehend von der ermittelten Fläche von 97 ha. Infolge dieser Abweichung wird die ermittelte Fläche um das Doppelte der festgestellten Abweichung, also 6 ha, gekürzt, so dass sich die Aktivierungsfläche der Betriebsprämie auf nur noch 91 ha beläuft. 91 ha werden für die Ermittlung des Beihilfebetrages, der sich aus der Aktivierung der Zahlungsansprüche mit Fläche ergibt, berücksichtigt. Bei Erfüllung der gesamten Stilllegungsverpflichtung wären dies 100 ha gewesen. □

Wenn zu viel stillgelegt wurde

Die im Flächenverzeichnis 2007 als Stilllegung in der Betriebsprämie angemeldete Fläche eines Betriebes muss nicht der Anzahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung, über die der Betriebsinhaber zum 15. Mai 2007 verfügt, entsprechen. Entscheidend ist, dass mindestens soviel Fläche stillgelegt wird, wie Zahlungsansprüche bei Stilllegung zur Verfügung stehen. Ein Mehr an Stilllegung ist nicht prämienschädlich. Ein Betriebsinhaber könnte im Extremfall 100 % stilllegen. Die Stilllegungsfläche, die über die für die Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung erforderliche Höhe hinausgeht, würde in diesem Fall für die Aktivierung der sonstigen normalen Zahlungsansprüche herangezogen werden.

Tauschen im Betrieb

Die Stilllegungsfähigkeit von Flächen kann innerhalb eines Betriebs getauscht werden. So kann beispielsweise die Stilllegungsfähigkeit von einer Fläche auf eine andere übertragen werden.

Hierfür muss der Betriebsinhaber bis zum 1. Dezember des Jahres vor der Antragstellung der Betriebsprämie bei der zuständigen Kreisstelle eine entsprechende Genehmigung beantragen. Der Genehmigungsantrag muss die genaue Bezeichnung und Größenangabe der auszutauschenden Flächen sowie die Angabe der geltend zu machenden Gründe für den beabsichtigten Tausch enthalten. Insbesondere folgende Gründe werden anerkannt:

- Gesunderhaltung des Bodens
- Erosionsvermeidung
- Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb eines Betriebes oder
- Anlage und Erweiterung von Flächen für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Umwidmung von Flächen zu sonstigen Schutzzwecken im öffentlichen Interesse.

Betrifft der Tausch Flächen, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, so muss er das Einverständnis des Eigentümers nachweisen. Auch darf der Tauschvorgang keine Ausweitung der stilllegungsfähigen Fläche des Betriebes zur Folge haben.

Das Antragsverfahren einschließlich der entsprechenden Antragsformulare für den innerbetrieblichen Tausch wird Anfang Herbst 2007 vorbereitet. Dies wird zu gegebenem Zeitpunkt in der Fachpresse veröffentlicht. Antragsformulare können über die zuständige Kreisstelle bezogen werden. □



Kieselsauer macht lustig!

Unser kieselsaurer Qualitätskalk **Konverterkalk feucht-körnig** sorgt nicht nur für sichere Kalkwirkung auf allen Böden. Sein Kieselsäureanteil verbessert die Pflanzengesundheit, die Nährstoffverfügbarkeit – und schafft gare, struktur stabile Böden mit optimalem pH-Wert. Obendrein liefert er viel Magnesium sowie wertvolle Spurennährstoffe. Das steigert den Ertrag und erfüllt die hohen Qualitätsziele auf Acker und Grünland.

Konverterkalk feucht-körnig

ist auch zugelassen im ökologischen Landbau gemäß Öko-Verordnung (EG) Nr. 436/2001



Ihr Land. Ihr Boden.
Unser Dünger.

Thomasdünger GmbH · Landwirtschaftliche Beratung
Tel. 02 11/16 96-0 · Fax -2 22 · www.th-duenger.de



FOTO: PETER HENSCH

Neue Zahlungsansprüche nur in Ausnahmefällen

Auch 2007 besteht wieder die Möglichkeit, in bestimmten Härtefällen zusätzliche Zahlungsansprüche zu beantragen. Für die Übertragung von Flächen, die im Referenzzeitraum verpachtet waren, gelten ebenso wie bei Pacht oder Kauf von Pachtflächen die gleichen Regelungen wie im Vorjahr. Wahrscheinlich neu hinzu kommt für Landwirte in Grenzregionen die Möglichkeit, Zahlungsansprüche für Flächen in Nachbarstaaten zu beantragen. Vorausichtlich können auch für nicht mehr genutzte Dauerkulturen, die nach 2005 aufgegeben wurden, erstmals Zahlungsansprüche beantragt werden. Über das Verfahren informiert Michael Heinrich.

Neue oder zusätzliche Zahlungsansprüche gibt es für Betriebsinhaber, die sich in einer vom Gesetzgeber bestimmten Besonderen Lage befinden, weil sie in den Genuss einer Übertragung verpachteter Flächen (Anlage 20) gekommen sind, oder bei Pacht oder Kauf von Pachtflächen (Anlage 22) die Zuweisung von neuen oder zusätzlichen Zahlungsansprüchen aus der Nationalen Reserve beantragen.

Ausgabe aus der Nationalen Reserve

Bei Berücksichtigung als Betriebsinhabers in Besonderer Lage wird der neu zugeteilte Zahlungsanspruch auch im Jahr 2007 aus der Nationalen Reserve gezahlt. Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve unterliegen besonderen Anforderungen. Der Antragsteller muss die ihm aus der Nationalen Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche in den fünf auf die Zuweisung folgenden Jahren in jedem Jahr nutzen und darf diese auch nicht auf einen anderen

Betriebsinhaber übertragen. Diese Regelung gilt bereits auch für Zahlungsansprüche, deren Wert um mehr als 20 % erhöht wurde.

Antragsvoraussetzungen

Bei Antragstellung muss der Betriebsinhaber die seinen Betrieb betreffenden Umstände geltend machen. Es handelt sich bei den Zuteilungen aufgrund Besonderer Lage stets um Ausnahmenvorschriften. Nur für den Fall, dass der Betriebsinhaber rechtzeitig einen Antrag stellt, kann dieser auch später berücksichtigt werden. Der Antrag muss spätestens am 15. Mai des auf die tatsächliche Übernahme der betreffenden Flächen oder Betriebsteile in die Bewirtschaftung folgenden Jahres gestellt werden.

Übertragung von verpachteten Flächen

Bei der Übertragung verpachteter Flächen (Anlage 20) werden diejenigen Antragstel-

ler begünstigt, die einen Betrieb oder einen Betriebsteil übertragen bekommen haben, der während des Referenzraumes an einen Dritten verpachtet war. Voraussetzung ist, dass der Übertragende seine landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder verstorben ist. Die Übertragung muss kostenlos oder nur zu einem symbolischen Preis erfolgt sein, im Rahmen eines Kaufvertrages, eines Pachtvertrages von sechs oder mehr Jahren Laufzeit, durch Vererbung oder durch vorweggenommene Erbfolge. Letzter Termin für die Übertragung war der 17. Mai 2005. Übertragungen, die danach erfolgt sind, können sowohl in diesem Jahr als auch in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden.

Als Berechnungsgrundlage für den Zahlungsanspruch wird zum einen die beantragte bewirtschaftete Fläche und für die Ermittlung des betriebsbezogenen Betrages die Produktion zugrunde gelegt, die im Jahr vor der Verpachtung im Betrieb vorhanden war. Da der Antragsteller in die Position des Übertragenden eintritt, soll ihm auch dessen Bewirtschaftung zugerechnet werden.

Sind neben den übertragenden Flächen auch Produktionseinrichtungen oder Produktionsquoten Bestandteil der Übertragung, so kann hierdurch auch eine Erhöhung des Wertes dieser Zahlungsansprüche erfolgen. Maßgeblich ist die Produktion im Jahr vor der Verpachtung. Zu den Produktionszweigen können Prämienansprüche für Tiere nebst Extensivierungsprämie sowie Milchreferenzmengen oder aber Stärkekartoffeln gehören. Für den Fall, dass hier eine Anerkennung erfolgen kann, erhöht dieses den Wert des neu zugeteilten Zahlungsanspruches.

Kauf oder Pacht von Pachtflächen

Hat ein Antragsteller einen Betrieb gekauft oder gepachtet, der im Referenzzeitraum an einen Dritten verpachtet war, kann er möglicherweise in den Genuss zusätzlicher

Zahlungsansprüche kommen. Voraussetzung ist, dass sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.

- Der Antragsteller muss den Betrieb oder Betriebsteil bis zum 15. Mai 2004 erworben haben, entweder im Rahmen einer Pacht von mindestens sechs Jahren oder durch Kauf.
- Die bestehenden Pachtbedingungen konnten nicht angepasst werden oder der Verpächter hat sich geweigert, diese anzupassen.
- Die Pachtverträge sind nach Landes-pachtverkehrsgesetz fristgerecht angezeigt worden.
- Bei Abschluss des Kaufvertrages hat der Antragsteller bereits geplant, nach Auslaufen der Pacht innerhalb von einem Jahr selbst eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Betrieb auszuüben. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss er also selbst den Betrieb in Bewirtschaftung haben. Falls zum Beispiel ein Angehöriger den Betrieb bewirtschaftet, liegt die Grundvoraussetzung für die Antragstellung nach dieser Regelung nicht vor. In einem solchen Fall kann keine

Zuteilung zusätzlicher Zahlungsansprüche erfolgen.

- Der Betrieb war im Referenzzeitraum an einen Dritten verpachtet. Ob der Pachtvertrag mit dem Dritten bereits vor Kauf oder Pacht des Betriebes seitens des Antragstellers durch den Verkäufer oder Verpächter abgeschlossen worden ist, oder nach Erwerb durch den Antragsteller selbst, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass der Antragsteller aufgrund der Verpachtung den Betrieb während des Bezugszeitraumes selbst nicht nutzen konnte.
- Der Betriebsinhaber darf den Pachtvertrag nach dessen erstem Auslaufen nicht noch einmal verlängert haben. Liegt ein Pachtvertrag vor, der sich zum Beispiel jährlich automatisch verlängert, darf der Antragsteller den ersten Zeitpunkt zur Kündigung nicht ungenutzt verstreichen lassen. Dieses würde automatisch einer Pachtverlängerung gleichkommen.

Als Berechnungsgrundlage für den Zahlungsanspruch dient die beantragte bewirtschaftete Fläche. Hinzu kommen mitübertragene Produktionseinheiten, die beispielsweise aus den Rinder- oder Schafprä-

mien hervorgehen. Hierzu gehören auch die Prämienansprüche.

Weiterhin können Stärkekartoffeln oder aber eine Milchreferenzmenge Bestandteil der Übertragung sein. Diese zusätzlichen Produktionskapazitäten schlagen sich im Wert der Zahlungsansprüche nieder.

Mindestschwelle

Alle Betriebsinhaber, die aufgrund der Regelung für die Fälle Besonderer Lage einen entsprechenden Antrag stellen, erhalten nur dann Zahlungsansprüche, wenn sich dadurch eine nennenswerte Erhöhung ihres Referenzbetrages ergibt. Nach der so genannten Dreisprungregelung werden nur dann Zahlungsansprüche zugeteilt, wenn entweder eine Erhöhung des Referenzbetrages des gesamten Betriebes um 5 % oder mehr vorliegt (relative Mindestschwelle), wenigstens aber 500 € oder die Anhebung des Referenzbetrages mindestens 5 000 € (absolute Mindestschwelle) beträgt.

Beispiel: 2005 hat der Betriebsinhaber bereits zehn Zahlungsansprüche im Wert von

Einmal McCormick – immer McCormick:

Emotion. Power. Dynamik.

**Starkes Programm mit starken Argumenten:
12 Baureihen. 47 Modelle. Von 30 - 280 PS (22 - 209 kW).
Ihre McCormick-Partner freuen sich auf Ihren Besuch:**



McCORMICK
Die starke Marke.

Fa. Buhrke, 47574 Goch-Kessel, Tel.: 02827/223
Fa. Exo, 46419 Isselburg, Tel.: 02874/718
Fa. Renkens, 41334 Nettetal-Lobberich, Tel.: 02153/1234818

Fa. Schroer-Schlages, 46499 Hamminkeln, Tel.: 02852/9627-0
Fa. Waerdt & Ingenfeld, 47669 Wachtendonk, Tel.: 0177/3496525
Internet: www.mccormick-traktoren.de

300 € erhalten. Im Jahr 2006 könnte er aufgrund der Inanspruchnahme eines Falles in Besonderer Lage für 2 ha beihilfefähiger Fläche zwei Zahlungsansprüche im Wert von 250 € beanspruchen.

Der bisherige Referenzbetrag beträgt in diesem Fall:

10 Zahlungsansprüche x 300 € = 3 000 €.

Der neue Referenzbetrag beträgt:

2 Zahlungsansprüche à 250 € = 500 €.

Der zusätzliche Betrag muss mindestens 5 % des bisherigen Referenzbetrages von 3 000 € erreichen. Das entspricht einem Betrag von 150 €. Zusätzlich muss der Anstieg des Referenzbetrages mindestens 500 € erreichen. Auch dies ist hier der Fall. Damit überschreitet der Beispielsbetrieb die relative Mindestschwelle und kann den zusätzlichen Referenzbetrag oder den zusätzlichen Zahlungsanspruch erhalten. Mit in die Berechnung des bisherigen Referenzbetrages fällt auch die Erhöhung durch die Milchprämie 2006 sowie eine eventuelle Zuteilung aus der Zuckerausgleichszahlung.

Für die Berechnung des neuen Referenzbetrages wird hierbei immer der ermittelte Betrag des jeweiligen Wertes für Ackerland pro Region zugrunde gelegt. Das heißt, auch wenn Flächen als Dauergrünland genutzt werden, wird zur Ermittlung des neuen Referenzbetrages der Prämiensatz für Ackerland verwendet. Dieser kann in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich sein.

Im Jahr 2007 werden im Rahmen der dargestellten Sonderfälle bewilligte Zahlungsansprüche um 30 % gekürzt, das heißt, es werden nur noch 70 % der bewilligten Flächen berücksichtigt. Dieser Referenzbetrag findet bei Antragstellung in späteren Jahren weitere prozentuale Kürzungen. So werden im Jahr 2008 nur noch 50 %, im Jahre 2009 nur noch 30 % und ab 2010 nur noch 20 % zuerkannt.

Zwei neue Härtefallgruppen

Nach vorliegenden Verordnungsentwürfen sind für 2007 zwei neue Antragsverfahren beabsichtigt. Da die hierzu erforderlichen Gesetze noch nicht endgültig verabschiedet sind, können hier lediglich kurz die Vorhaben dargestellt werden.

Flächen im Ausland

Bei Ermittlung der Zahlungsansprüche in Deutschland wurden nur diejenigen Flächen berücksichtigt, die in Deutschland liegen. Das führte bei Betrieben, die Flächen in benachbarten Mitgliedsstaaten bewirtschaften, dazu, dass ein Teil ihrer Flächen

unberücksichtigt blieb. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Betriebsinhaber in Grenzregionen dar. Daher sollen für die beschriebenen Fälle Referenzbeträge festgesetzt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Flächen in einem anderen Mitgliedstaat sind:

- Die Flächen müssen im Jahr 2005 beihilfefähiges Acker- oder Grünland gewesen sein.

- Die Flächen müssen von dem Betriebsinhaber am 17. Mai 2005 für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt worden sein und am 15. Mai 2007 so genutzt werden.

- Die Flächen müssen sich in unmittelbarer Nähe der Hofstelle des Betriebsinhabers befinden.

- Die Flächen dürfen in dem betreffenden Mitgliedstaat bei der Ermittlung der Zahlungsansprüche nicht zugrunde gelegt worden sein.

Der Referenzbetrag führt zu einer Erhöhung des Wertes, der dem Betriebsinhaber am 15. Mai 2007 gehörenden Zahlungsansprüchen, sofern ihm aufgrund seines Antrages im Jahr 2005 Zahlungsansprüche zugewiesen oder von ihm vor dem 1. Oktober 2006 übernommen worden sind, und diese Übertragung der zuständigen Landesstelle bis zum 30. Oktober gemeldet worden ist. Für die Beantragung nach dieser Regelung werden zahlreiche begründende Unterlagen vorgelegt werden müssen, über die zu einem späteren Zeitpunkt in der LZ berichtet wird.

Zahlungsansprüche für umgewandelte Dauerkulturen

Die meisten Dauerkulturflächen sind im Rahmen der Betriebsprämienregelung nicht beihilfefähig. Flächen, die im Jahr 2005 mit derartigen Kulturen genutzt wurden, konnten bei der Bestimmung der Zahlungsansprüche aufgrund der EU-rechtlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Wird die Nutzung einer Fläche als Dauerkultur beendet, kann eine neue beihilfefähige Fläche entstehen. Endete die Nutzung allerdings erst nach 2005, so hat der Betriebsinhaber bisher keine Zahlungsansprüche erhalten können. Nach der geplanten Neuregelung sollen Betriebsinhaber für die genannten Flächen, sobald diese beihilfefähig geworden sind, bei der Bestimmung von Zahlungsansprüchen ebenfalls berücksichtigt werden.

Bei beiden vorgenannten Gruppen sollen für das Jahr 2006 nur 70 % der errechneten Beträge berücksichtigt werden. Ebenfalls kommt jeweils die bereits zuvor genannte Dreisprungregelung zur Anwendung. Alle weiteren Informationen zu den neu einzu-

Wo ist meine Kreisstelle?

Wenn Sie nicht wissen, welche Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Sie zuständig ist, finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Wegweiser eine Karte Nordrhein-Westfalens mit allen Kreisstellen. Durch Anklicken auf der Karten kommen Sie direkt an alle notwendigen Informationen. Wenn Sie keine Gelegenheit haben, im Internet nachzuschauen, können Sie auch bei der Zentrale der Landwirtschaftskammer telefonisch nachfragen in Münster unter 02 51/2 37 60 oder in Bonn unter 02 28/70 30.

führenden Antragsverfahren werden nach Inkrafttreten in der LZ veröffentlicht.

Neueinsteiger

Hat ein Antragsteller seine landwirtschaftliche Tätigkeit erst nach dem 17. Mai 2005 aufgenommen und will er zusätzliche Zahlungsansprüche erhalten, muss er besondere Voraussetzungen erfüllen. So werden Betriebsinhaber nur berücksichtigt, wenn sie

- erstmalig eine selbstständige landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 17. Mai 2005 und vor dem 16. Mai 2007 aufgenommen haben.

- zum Zeitpunkt der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weniger als 40 Jahre alt sind.

- eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Agrarwirtschaft oder einen dieser Berufsrichtung entsprechenden Studienabschluss nachweisen.

- mindestens 30 ha Fläche bewirtschaften.

Allerdings wird der Antragsteller dann nicht als Neueinsteiger berücksichtigt, wenn für die von ihm beantragten Flächen oder für einen Teil der von ihm beantragten Flächen bereits im Jahr 2005 Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind. Damit ist insbesondere die Antragstellung von der Regelung für Neueinsteiger ausgeschlossen, die einen Betrieb im Rahmen einer Hofnachfolge oder Betriebsteilung erhalten haben, wenn dem Übergeber des Betriebes oder dem Inhaber des aufgeteilten Betriebes bereits Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind. Im Jahr 2007 werden Zahlungsansprüche für 30 % der beihilfefähigen Hektarzahl zugewiesen. Nach 2007 werden Neueinsteiger nicht mehr berücksichtigt. □

Landschaftselemente: Was hat sich geändert?

Bestimmte Landschaftselemente können für alle beihilfefähigen Flächen als Teil der landwirtschaftlichen Parzelle berücksichtigt werden. Dies gilt ab diesem Jahr für alle flächenbezogenen Maßnahmen. Neu ist auch, dass Landschaftselemente in NRW separat als Flächen verwaltet werden und dass zu beantragende Landschaftselemente in ein gesondertes Formular eingetragen werden müssen. Was dabei zu beachten ist und wie das Formular auszufüllen ist, erläutern Dr. Antje Burak, Monika Hauke und Roger Michalczyk.

Durch die Änderung der VO (EU) Nr. 796/2004 können bestimmte Landschaftselemente (siehe Tabelle) als Teil der landwirtschaftlichen Parzelle für alle beihilfefähigen Flächen beantragt werden. Somit gibt es ab sofort in Bezug auf die Landschaftselemente keine Unterscheidung mehr zwischen den gekoppelten und den entkoppelten Beihilfen.

Eine weitere Neuerung ist die Erfassung von Landschaftselementen als Flächen. 2006 wurden in NRW die in den Jahren 2005 und 2006 beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente erfasst, so wie sie in den jeweilig verfügbaren Luftbildern erkennbar waren. Nicht alle Landschaftselemente konnten aufgenommen werden, da diese entweder nicht im Luftbild erkennbar waren, oder Anforderungen nicht erfüllt haben, um förderfähig zu sein, zum Beispiel bei der Überschreitung der zulässigen Maximalgröße eines Landschaftselements. In anderen Fällen wurden Landschaftselemente zwar als Fläche, jedoch mit einem von den Antragsdaten abweichenden Typ erkannt und erfasst. Landschaftselemente sind neben den Feldblöcken jetzt zusätzliche Referenzflächen. Zu beantragende oder zu meldende Landschaftselemente müssen separat in dem Formular Aufstellung Landschaftselemente 2007 (LE-Verzeichnis) angegeben werden.

Landschaftselement-Flächen

- sind analog zu den Feldblöcken eindeutig über einen FLEK gekennzeichnet (dieser FLEK beginnt in NRW mit DENWLE06 und wird um weitere 8 Ziffern ergänzt),

Ab diesem Jahr werden Landschaftselemente in Nordrhein-Westfalen als Flächen erfasst und müssen in ein eigenes Verzeichnis eingetragen werden.

FOTO: PETER HENSCH

- weisen eine Flächengröße sowie einen Typ (siehe Tabelle) auf,
- sind in den Luftbildkarten mit eingedruckt,
- werden aus Darstellungsgründen in den Luftbildkarten pro Antragsteller durchnummeriert (L-1 und dann fortlaufend); die Nummerierung findet sich im LE-Verzeichnis wieder.

Wie gehen Sie vor?

Zuerst sollten Sie das Flächenverzeichnis ausfüllen, damit die Landschaftselemente in der Aufstellung Landschaftselemente 2007, nachfolgend als LE-Verzeichnis bezeichnet, den Feldblöcken und Teilschlägen korrekt zugeordnet werden können. Alle beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente sind in den Luftbildkarten zu markieren und der bewirtschaftete Anteil zu

skizzieren, oder gänzlich neu einzuzichnen, siehe auch Seite 17.

Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel finden Sie auf der Rückseite des LE-Verzeichnisses, das Ihnen mit Ihren Antragsunterlagen zugesandt worden ist.

Beantragung pro Teilschlag eines Feldblocks

Da die Landschaftselemente, wie in den Jahren zuvor, teilschlagsbezogen angegeben werden müssen, ist das LE-Verzeichnis nach Feldblöcken aufgebaut. Für jeden Antragsteller sind die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgedruckt, zu denen Landschaftselemente jetzt als Flächen im Referenzsystem existieren. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen (jeweils Spalten 1 und 2). In der Spalte 3 des LE-Verzeichnisses steht zur besseren Orientierung die Luftbildseite, auf der sich der Feldblock sowie die zugeordneten Landschaftselemente befinden.

In den Spalten 4 bis 8 des LE-Verzeichnisses sind für einen Feldblock die Landschaftselemente des Referenzsystems mit ihren Eigenschaften (Bezeichnung, Größe, Typ, CC-Relevanz) vorgedruckt, die den angegebenen Feldblock in mindestens einem Punkt berühren. Für jeden dieser Feldblöcke wurden unabhängig vom Bewirtschafter alle bekannten Landschaftselemente vorgedruckt, das heißt es wurden nicht nur die von Ihnen im Jahr 2006 im Flächenverzeichnis angegebenen Landschaftselemente, sondern auch die Landschaftselemente vorgedruckt, die sich im oder am jeweiligen



Aufstellung Landschaftselemente 2007 (LE - Verzeichnis)

Unternehmer-Nr.:

123456789

Antragsteller: Mustermann, Herbert, A

Die unten aufgeführten Landschaftselemente liegen im Bundesland:

Nordrhein-Westfalen

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Ref...	
Lfd.Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Luftbildseite	Lfd. Nr. Landschaftselement (gemäß Feldblockkarte)	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Größe des Landschafts- elements (qm)	La...
1	2	3	4	5	6	7
1	DENWLI 05 5405 1422	2	L-1	DENWLE 06 5405 0133	1111	
2	DENWLI 05 5307 0012	4	L-2	DENWLE 06 5307 0001	342	
			L-3	DENWLE 06 5307 0002	151	
			L-4	DENWLE 06 5307 0003	720	
3	DENWLI 05 5305 0301	1	L-5	DENWLE 06 5305 0051	1980	
			L-13	DENWLE 06 5305 0077	820	
5	DENWLI 05 4712 0429	5	L-6	DENWLE 06 4712 0029	1512	
			L-7	DENWLE 06 4712 0030	180	
			L-8	DENWLE 06 4712 0031	10	
6	DENWLI 05 4712 1233	5	L-9	DENWLE 06 4712 0133	296	
7	DENWLI 05 4318 0399	4	L-10	DENWLE 06 4318 0099	332	
			L-11	DENWLE 06 4318 0100	655	
8	DENWLI 05 4318 0244	6	L-12	DENWLE 06 4318 0044	900	
9	DENWLI 05 4318 0402		L-14	DENWLE 06 4318 0022	550	

Blatt Nr.

1

von

2

Blättern

ckerstrasse 28, 59999 Beispielsdorf

Landschafts- grenzsystem		Landschaftselemente 2007							Nur von der Kreisstelle auszufüllen	
Typ des Landschafts- elements (Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement	Schlag - Nr. (gemäß Spalte 7 im Flächen- verzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 9 im Flächen- verzeichnis)	Landschafts- element-Nr. des Teilschlags (gemäß Spalte 15 im Flächen- verzeichnis)	Typ des Landschafts- elements (l. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschafts- elements (qm)	CC-Element vorhanden	Korrektur in LAFFS-LAFFS-LFK erfolgt (Namez. & Datum)	Korr.-off. Fehler (Namez. & Datum)	
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
Übertragung der Gesamtsummen aus den Vorblättern:										
3	X	1	a	1	3	1000	X			
6										
8										
10		3	a	1	10	720				
1	X	4	a	1	1	1980	X			
3	X	13	a	1	3	820	X			
1	X	7	a	1	1	1512	X			
3	X	7	a	2	3	180	X			
5	X	7	b	1	5	10	X			
2	X	8	a	1	2	296	X			
3	X									
3	X									
13		11	a	1	13	900				
1	X	12	a	1	15		X			
Gesamtsummen (einschließlich Übertragung):						7418				

Feldblock befinden, aber zu anderen Betrieben gehören. Prüfen Sie deshalb die eingedruckten Angaben unter Berücksichtigung Ihrer Luftbildkarten und streichen Sie die Landschaftselemente zeilenweise, die Sie nicht beantragen oder melden möchten.

Jedes eingedruckte Landschaftselement finden Sie über dessen „Lfd. Nr. Landschaftselement“ (Spalte 4) in Ihren Luftbildkarten wieder, sowie im Beispiel dargestellt, zum Beispiel L-1. Da die Landschaftselemente für jeden Antragsteller aufsteigend nummeriert werden (immer mit 1 beginnend), sind diese laufenden Nummern nur in Bezug auf Ihren Antrag eindeutig. Eine allgemein eindeutige Identifizierung der Landschaftselement-Flächen im Referenzsystem ist dagegen nur über die Bezeichnung des Landschaftselements möglich, die auch als FLEK, analog zu den FLIKs der Feldblöcke, bezeichnet wird. Dieser FLEK steht in Spalte 5 des Landschaftselement-Verzeichnisses. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, ist dieser bei der Kreisstelle in Erfahrung zu bringen, da eine eindeutige Identifizierung zu einem Landschaftselement angegeben werden muss.

Im LE-Verzeichnis können Landschaftselemente auch mehrfach genannt worden sein, da diese aufgrund ihrer Lage zwischen einzelnen Feldblöcken auch verschiedenen Feldblöcken zugeordnet werden.

Angabe von Landschaftselementen pro Teilschlag

Landschaftselemente, die beantragt oder gemeldet werden sollen, sind feldblockweise Teilschlägen zuzuordnen. Tragen Sie dazu bitte zu einem Landschaftselement in den Spalten 9 und 10 den Teilschlag ein, der für den Feldblock auch in Ihrem Flächenverzeichnis (dort in den Spalten 7 und 9) aufgeführt ist. Soll ein Landschaftselement von mehreren Teilschlägen eines Feldblockes aus beantragt werden, sind weitere Teilschläge einzufügen. Reichen darunter stehende Zeilen nicht aus, sind die Angaben aus Spalten 1 bis 8 am Ende des LE-Verzeichnisses oder auf einem Leerblatt zu wiederholen.

Nummerierung der Landschaftselemente pro Teilschlag

In Spalte 11 (Landschaftselement-Nr. des Teilschlags) sind die Landschaftselemente pro Teilschlag aufsteigend durchzunummerieren: Sofern diese Nummer im Flächenverzeichnis (dort in der Spalte 15) vorgedruckt wurde, und das dort genannte Landschaftselement dem in den Spalten 4 und 5 des LE-Verzeichnisses aufgeführten Landschaftselement entspricht (siehe Feldblockkarte), ist diese Landschaftselement-Nr. zu übernehmen. Dabei muss die Land-

LANDSCHAFTSELEMENTE: LISTE DER TYPEN UND CODIERUNGEN FÜR DIE ANGABE IM LANDSCHAFTSELEMENTE-VERZEICHNIS			
Code	Typ	Erläuterung	CC-relevant
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	ja
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m ² bis höchstens 2 000 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.)	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind	ja
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja
6	Hecken oder Knicks mit einer Länge unterhalb von 20 m	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	nein
7	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von unterhalb 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	nein
8	Feldgehölze mit einer Größe von höchstens 100 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen	nein
9	Einzelbäume und -sträucher auch wenn sie abgestorben sind	Einzelbäume und -sträucher, die nicht als Naturdenkmale laut Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind	nein
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen einschließlich naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen (Seen, Teiche, Bäche oder Flussläufe sind nicht antragsberechtigt)	nein
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind	nein
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	zum Beispiel Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind oder direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind	nein
13	Feldraine	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; bilden zugleich oftmals Geländestufen	nein
14	Binnendünen	natürliche Sandaufhäufungen im Binnenland mit lückiger Vegetation	nein
15	CC-relevantes Landschaftselement	unspezifisches CC-relevantes Landschaftselement, das nicht beantragt wird, aber aufgrund der CC-Relevanz im LE-Verzeichnis aufgeführt werden muss	ja

schaftselement-Nr. im Flächenverzeichnis mit derjenigen im LE-Verzeichnis übereinstimmen. Sofern für diesen Teilschlag nichts im Flächenverzeichnis vorgedruckt ist, ist hier je Teilschlag eine laufende Nummer neu zu vergeben. Diese Nummer muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Werden weitere Landschaftselemente zu einem Teilschlag beantragt, so ist aufsteigend hoch zu zählen, zum Beispiel 1, 2, 3 und so weiter.

Angabe des Typs, der beantragten Größe und der CC-Relevanz

Der Typ, die beantragte Größe (in m²) und die CC-Relevanz sind in den Spalten 12 bis 14 aufzuführen. Welche Landschaftselemente zu beantragen sind, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein Landschaftselement angegeben wird, entnehmen Sie bitte dem nebenstehenden Kasten oder der entsprechenden, den Antragsunterlagen beigefügten Code-Liste.

Der Antragsteller ist nach InVeKoS-Verordnung verpflichtet, für jeden Teilschlag anzugeben, ob darin oder daran angrenzend CC-relevante Landschaftselemente vorhanden sind, sofern diese zu seinem Betrieb gehören. Ist dies der Fall, muss der Code „15“ in Spalte 12, jedoch ein „X“ in Spalte 14 eingetragen werden. Landschaftselemente, die in 2006 als Typ 15 angegeben worden waren, sind in der Regel als Kleinstflächen ins Referenzsystem aufgenommen worden.

Soll ein solches Landschaftselement in 2007 mit Fläche beantragt werden, muss neben der beantragten Größe auch der dem Landschaftselement tatsächlich entsprechende Typ und die CC-Relevanz angegeben werden.

Landschaftselemente sind in allen Fällen in den Luftbildkarten zu skizzieren, siehe auch Seite 17.

Landschaftselemente: Das sollten Sie wissen

■ Nur bestimmte Landschaftselemente sind beihilfefähig (siehe Liste der Typen und Codierungen).

■ Das Landschaftselement muss zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht durch Eigentum oder Pacht).

■ Landschaftselemente müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu der bewirtschafteten Fläche stehen, das heißt keine Gräben, Straßen, Wege, Bäche zwischen Teilschlag und Landschaftselement.

■ Für Landschaftselemente, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Teilschlag eine Teilfläche beantragt werden (siehe Abbildung).

■ Bei bestimmten Landschaftselementen dürfen vorgegebene Angaben, die sich jeweils auf das Gesamtobjekt beziehen, nicht überschritten werden, zum Beispiel eine Maximalgröße von 2 000 m² (siehe Abbildung und Liste der Typen und Codierungen der Landschaftselemente).

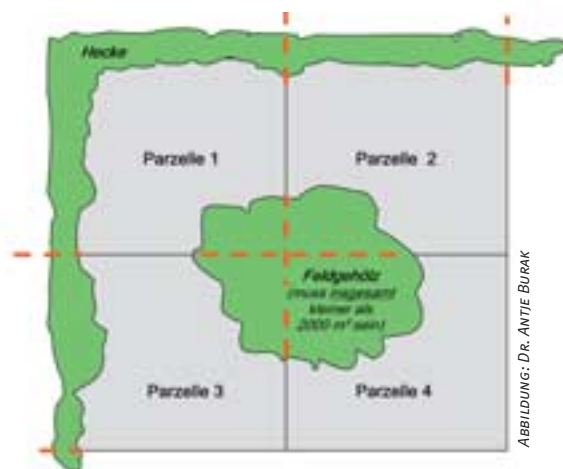


ABBILDUNG: DR. ANTJE BURAK

■ Landschaftselemente werden bei den flächenbezogenen Maßnahmen berücksichtigt, wenn diese pro Schlag insgesamt mindestens eine Fläche von 100 m² ergeben.

■ Landschaftselemente dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fläche ausmachen.

■ Für CC-relevante Landschaftselemente, die zu Ihrem Betrieb gehören, besteht Antragspflicht

Angabe von nicht eingedruckten Landschaftselementen

Landschaftselemente, die Sie beantragen möchten, die jedoch nicht als Fläche in Ihren Luftbildkarten eingedruckt sind, sind in die Luftbildkarten einzuzeichnen und in dem LE-Verzeichnis unter Angabe des Feldblockes und des Teilschlages aufzunehmen. In NRW müssen Sie für dieses Landschaftselement bei der zuständigen Kreisstelle unter Vorlage der Skizze einen FLEK beantragen und diesen in die Spalte 5 des LE-Verzeichnisses eintragen! Die neuen Landschaftselemente sind in Spalte 4 mit einer laufenden Nummer zu versehen, zum

Beispiel L-30, die auf die letzte, das heißt höchste Nummer folgt. Für Landschaftselemente in anderen Bundesländern ist grundsätzlich pro Bundesland ein eigenes Leerblatt zu verwenden. Die dortige Landschaftselement-Bezeichnung ist bei den in den anderen Bundesländern zuständigen Ämtern zu erfragen und in die Spalte 5 des LE-Verzeichnisses einzufügen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben. In solchen Fällen kann auf die Angabe einer Bezeichnung verzichtet werden. Immer muss jedoch eine laufende Nummer Landschaftselement in Spalte 4 eingetragen werden. □

Baum ab – Was nun?

Werden durch Naturereignisse, wie Stürme, Bäume oder andere Bestandteile von CC-relevanten Landschaftselementen so stark beschädigt, dass Bestandteile komplett beseitigt werden müssen, sollte dies umgehend den zuständigen Kreisstellen und den Unteren Landschaftsbehörden der Kreise oder kreisfreien Städte unter Angabe des Sachverhaltes, der Flächenbezeichnung und des Datums des Schadensereignisses, am besten mit Fotos, gemeldet werden. Weisen Sie bei der anstehenden Antragstellung auf diese Meldung hin, um einer Kürzung der Betriebs-

prämie wegen Nichtmeldung oder nicht genehmigter Beseitigung eines CC-relevanten Landschaftselementes entgegenzuwirken.

Achten Sie bei der Antragstellung darauf, ob CC-relevante Landschaftselemente, die an die eigene bewirtschaftete Fläche grenzen, noch CC-relevant sind. Werden zum Beispiel vier von sieben Bäumen einer CC-relevanten Baumreihe durch einen Sturm umgeworfen, sind die verbliebenen drei Bäume nicht mehr CC-relevant und zudem insgesamt nicht mehr förderfähig.



FOTO: NELE SIEBEL

Rohstoffe vom Acker

Mit Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, können Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktiviert und genutzt werden. Die umfangreichen Bestimmungen, die es dabei zu beachten gibt, erläutern Bettina Zultner und Andrea Nelles.

Wenn die Bedingungen nicht genauestens eingehalten werden, kann dies zum Erlöschen der Anerkennung als Stilllegungsfläche führen. Die Folge ist, dass dann nicht nur die betroffenen Flächen keine Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktivieren, sondern auch noch weitere Nachteile entstehen können, siehe Seite 21.

Was darf angebaut werden?

Grundsätzlich dürfen als nachwachsende Rohstoffe alle landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden. Entscheidend ist, dass ihr hauptsächlichlicher Endverwendungszweck der Herstellung eines Energie- oder Industrieprodukts dient. Zulässige Verwendungszwecke sind zum Beispiel

- pflanzliche Öle als Schmierstoffe
- Bioethanol
- Biodiesel
- Biogas
- landwirtschaftliche Biomasse zur Energieerzeugung.

Einige Beispiele für Verarbeitungsmöglichkeiten sind in der Tabelle 2 dargestellt.

Zu beachten ist, dass der wirtschaftliche Wert des Non-Food-Erzeugnisses höher sein muss als der Wert aller sonstigen Nebenerzeugnisse, die für Lebens- oder Futtermittelzwecke verwendet werden können.

So muss beispielsweise der Wert des aus Raps erzeugten Biodiesels den Wert des dabei anfallenden Rapsextraktionsschrotens übersteigen.

Seit dem Antragsjahr 2006 wird auch für den Anbau von Zuckerrüben, Topinambur und Zichorienwurzeln auf Stilllegungsflächen die Betriebsprämie gezahlt, sofern die Zuckerrüben nicht zur Zuckerverzuckerung dienen und Zichorienwurzeln und Topinambur keinem Hydrolyseverfahren unterzogen werden.

Beim Hanf dürfen nur bestimmte Sorten angebaut werden, wobei der Tetrahydrocannabinolgehalt (THC) nicht mehr als 0,2 % betragen darf.

Bei der Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen zu Biogas sind grundsätzlich alle Ausgangserzeugnisse zugelassen, die für die Biogasproduktion geeignet sind. Die bisher am häufigsten angebauten Ausgangserzeugnisse sind Getreideganzpflanzen, Ölsaaten, Mais (Silomais, Körnermais, CCM, LKS) sowie bei den mehrschnittigen Kulturen Klee, Gras, Luzerne sowie Gemische daraus.

Die Verwertung zu Biogas kann sowohl in der hofeigenen als auch in der nicht hofeigenen Biogasanlage erfolgen.

Vertrag erforderlich?

Bei den Ausgangserzeugnissen wird unterschieden zwischen Ausgangserzeugnissen, die Gegenstand eines Vertrages sein müssen

TABELLE 1: AUSGANGSERZEUGNISSE, DIE NICHT GEGENSTAND EINES VERTRAGES SEIN MÜSSEN

- Schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren.
- Bäume, Sträucher und Büsche, die vorwiegend Erzeugnisse zur Herstellung von Riech-, Arznei- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln hervorbringen oder als Rohstoff für Flechtwaren, Besen, Bürsten verwendet werden, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können.
- Mehrjährige Freilandpflanzen, wie *Miscanthus sinensis*, die vorwiegend Erzeugnisse zur Herstellung von Riech-, Arznei- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln hervorbringen oder als Rohstoff für Flechtwaren, Besen, Bürsten verwendet werden, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können, insbesondere ausgenommen Lavendel, Lavandine und Salbei.
- *Euphorbia lathyris*, *Sylibum marianum*, *Polygonum tinctorium* und *Isatis tinctoria*.
- *Digitalis lanata*, *Secale cornutum* und *Hypericum perforatum*, ausgenommen pflanzliche Stoffe, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können.

sen und solchen, die ohne den Abschluss eines Anbau- und Abnahmevertrages als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden dürfen.

Für die in Tabelle 1 genannten Ausgangserzeugnisse, die ausschließlich im Nichtnahrungsmittel- oder Nichtfuttermittelsektor verwendet werden können, ist der Abschluss eines Vertrages nicht erforderlich. Bei diesem vereinfachten Verfahren ist der Landwirt verpflichtet, der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW die Anbauflächen, die entsprechende Pflanzenart sowie den Endverwendungszweck mitzuteilen. Diese Angabe erfolgt in



FOTO: PETRA SCHMITZ

der Anlage A2 zum Sammelantrag unter Punkt 3 b.

Für alle übrigen Ausgangserzeugnisse ist der Abschluss eines Anbau- und Abnahmevertrags, der im Folgenden kurz Vertrag genannt wird, oder die Vorlage einer Anbauerklärung zwingend erforderlich.

Der Vertrag zwischen dem Erzeuger und dem Aufkäufer oder Erstverarbeiter ist so frühzeitig abzuschließen, dass der Aufkäufer/Erstverarbeiter die Vorlagefristen bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) einhalten kann. Diese sind:

- Winteraussaart (1. Juli bis 31. Dezember 2006) bis zum 28. Februar 2007
- für die Sommeraussaat (1. Januar bis 31. Mai 2007) bis zum 15. Mai 2007.

Der Landwirt muss eine Kopie des Vertrages zusammen mit dem Sammelantrag 2007 sowie der Anlage A2 bis zum 15. Mai 2007 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einreichen. Schließt der Landwirt mehr als einen Vertrag ab, so hat er für jeden Vertrag eine Anlage A2 einzureichen.

Der Vertrag muss alle nachfolgend genannten Angaben enthalten. Fehlen eine oder mehrere dieser Mindestangaben, so ist der Vertrag ungültig. Die Ungültigkeit führt dazu, dass die Flächen nicht als Stilllegungsflächen anerkannt werden.

Vertragsinhalte

- Unternehmensnummer (NRW) des Erzeugers,
- für den Erzeuger zuständige Kreisstelle,
- Name und vollständige Anschrift der Vertragsparteien,
- Laufzeit des Vertrages,
- Art des Ausgangserzeugnisses,
- Gesamtanbaufläche,
- alle für die Lieferung maßgeblichen Bedingungen,
- Angaben zu den wichtigsten Endverwendungszwecken des Ausgangserzeugnisses,
- Verpflichtungserklärung des Erzeugers, sämtliche auf den Vertragsflächen geernteten Ausgangserzeugnisse an den laut Vertrag bestimmten Aufkäufer/Erstverarbeiter abzuliefern,
- Verpflichtungserklärung des Aufkäufers/Erstverarbeiters, die gesamte Erntemenge abzunehmen und zu garantieren, dass eine

gleich große Menge dieser Ausgangserzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung eines Non-Food-Erzeugnisses verwendet wird.

Für Ölsaaten (Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen) müssen zusätzlich die voraussichtliche Ertragsmenge sowie die voraussichtliche Menge der herzustellenden Nebenerzeugnisse (Gesamtmenge) und der nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Nebenerzeugnisse in kg, auch wenn die Menge 0 kg beträgt, angegeben werden.

Da diese Angaben bei Vertragsabschluss naturgemäß noch nicht feststehen, sind Circa-Mengen (bezahlte Ertragswartungen) anzugeben.

Die voraussichtliche Erntemenge muss mindestens dem Durchschnitt der von den Landesstellen festgesetzten repräsentati-

ven Erträge der beiden Vorjahre entsprechen (siehe Tabelle 3). Für die Mindestablieferungsmenge ist jedoch der von der Landesstelle festgesetzte repräsentative Ertrag für das betreffende Erntejahr maßgebend. Diese repräsentativen Erträge werden in den Sommermonaten rechtzeitig vor der Ernte festgesetzt und in den landwirtschaftlichen Wochenzeitschriften veröffentlicht.

Musterverträge prüfen

Viele Aufkäufer/Erstverarbeiter stellen bei Vertragsabschluss einen Mustervertrag zur Verfügung, der in der Regel die geforderten Mindestangaben enthält. Dennoch ist es im Hinblick auf die alleinige Verantwortung des den Antrag stellenden Landwirts ratsam, den Mustervertrag nochmals anhand der Checkliste auf Vollständigkeit zu prüfen.

NEW HOLLAND SERIE TL-A



Kompakt – Modern – Dynamisch

- 4,5-l-Motor mit Turbolader
- 24/24-Gang-Power Shuttle-Getriebe mit elektrischer Kupplungsbetätigung
- Niedrigkabine mit Klimaanlage
- Zapfwelle 540/750/1000 l/min mit Sanftanlauf, externer Betätigung und Wegezapfwelle



Peter Josef Schmetz GmbH
Landmaschinen · Traktoren
Kleve · Geldern · Rees · Nettetal · Linnich
Telefon 0 28 21/9 92-0



NEW HOLLAND

Für jede Art von Ausgangserzeugnissen ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen. Dasselbe gilt, wenn die Anbauflächen in verschiedenen Bundesländern liegen.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Art der Ausgangserzeugnisse genau bezeichnet werden muss, zum Beispiel als OO-Raps oder erucasäurehaltiger Raps. Des Weiteren ist nach Winter- oder Sommersaat sowie der Ernteart zu unterscheiden.

Im Anbau- und Abnahmevertrag genügt die Angabe der Gesamtvertrags- und Anbaufläche. Diese ist in Hektar mit zwei Dezimalstellen anzugeben.

Werden im Stilllegungszeitraum nacheinander verschiedene Ausgangserzeugnisse als Vor-, Haupt- oder Nachfrucht auf derselben stillgelegten Fläche angebaut, müssen für alle Rohstoffe einzelne Verträge abgeschlossen und eingereicht werden.

Falls die Verwertung der nachwachsenden Rohstoffe in einer Biogasanlage erfolgen soll, ist im Hinblick auf den Anbau- und Abnahmevertrag zwischen dem Landwirt als Erzeuger und dem Biogasanlagenbetreiber zusätzlich Folgendes zu beachten: Für den Endverwendungszweck Biogas gilt die Verpflichtung des Erzeugers, alle auf den stillgelegten Flächen geernteten Erzeugnisse an den Biogasanlagenbetreiber abzuliefern sowie die Verpflichtung des Biogasanlagenbetreibers, die Lieferung vollständig anzunehmen und zu garantieren, dass eine gleich große Menge dieser Ausgangserzeugnisse zu Biogas verarbeitet wird. Entsprechende Regelungen sind im Vertrag aufzunehmen.

Anbauerklärung für Selbstverarbeiter

Im Fall der Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb ist anstelle eines Vertrages eine Anbauerklärung abzugeben. Die Anbauerklärung kann auf den Formularen, die die BLE zur Verfügung stellt, erfolgen und ist der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW sowie der BLE zu den gleichen Terminen vorzulegen, die für die Anbau- und Abnahmeverträge gelten.

Mögliche Verarbeitungsformen sind die Erzeugung von Biogas in der hofeigenen Biogasanlage, die Verbrennung von Getreide in der betriebseigenen Heizungsanlage sowie die Verarbeitung von Raps in der betriebseigenen Pflanzenölpresse zu Kraftstoff/Energie.

Die Anbauerklärung muss die folgenden Angaben enthalten:

- Unternehmernummer (NRW) des Erzeugers,

- für den Erzeuger zuständige Kreisstelle,
- betreffendes Erntejahr,
- Art des Ausgangserzeugnisses,
- Gesamtanbaufläche,
- Endverwendungszweck (Biogas, Energie/ Biobrennstoffe, Energie/Wärme)
- Verpflichtung des Erzeugers, alle auf den stillgelegten Flächen geernteten Erzeugnisse in der hofeigenen Biogasanlage zu Biogas, in der betriebseigenen Heizungsanlage oder in der betriebseigenen Pflanzenölpresse zu verwerten,
- Voraussichtlicher Ertrag beim Anbau von Ölsaaten.

Neue Regelung für Landschaftselemente

Mit Einführung des Bruttoflächenprinzips werden bei der Berechnung der beihilfefähigen Fläche auch die zu den Betriebsprämienschlägen gehörenden Landschaftselemente berücksichtigt, wenn die Landschaftselemente des jeweiligen Schrages mindestens eine Größe von 100 m² ergeben.

Für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen hat dies folgende Konsequenzen:

- Verträge über nachwachsende Rohstoffe sind, sofern die Landschaftselemente mit

beantragt werden, nunmehr inklusive Landschaftselemente abzuschließen.

- Der von den Antragstellern abzuliefernde Mindestertrag ist, sofern die Landschaftselemente mit beantragt werden, auf der Grundlage der Anbaufläche inklusive der Landschaftselemente zu errechnen.

Somit ist vor Vertragsabschluss oder bei der Anbauplanung abzuwägen, ob der Anbau auf Schlägen ohne Landschaftselemente erfolgt oder falls er auf Schlägen mit Landschaftselementen erfolgt, ob die Betriebsprämie auch für die Landschaftselemente beantragt wird oder nicht.

Sofern der Anbau auf Schlägen mit Landschaftselementen erfolgt, hat der Landwirt durch Eintrag im Formular Aufstellung der Landschaftselemente 2007 (LE-Verzeichnis) die Möglichkeit, zu entscheiden, ob er die Beihilfe auch für die Landschaftselemente beantragen möchte oder nicht.

Beispiel: Der Schlag 1a hat eine Nettofläche von 10 ha, auf der Silomais angebaut wird. Zu dem Schlag gehört ein Landschaftselement (Hecke) von 2 000 m².

Sofern der Landwirt das Landschaftselement ebenfalls zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung nutzen und somit die Betriebsprämie beantragen möchte, muss er den Anbauvertrag über 10,20 ha Fläche abschließen. In der Konsequenz muss er den Mindestertrag dann für die 10,20 ha Anbaufläche erreichen, auch wenn die mit Silomais bebaute Fläche nur 10 ha groß ist.

TABELLE 2: ENDVERWENDUNGSZWECKE FÜR DIE WICHTIGSTEN NON-FOOD-PFLANZEN

Ausgangserzeugnis	Endverwendungszweck
OO-Raps	Brennstoffe, Fettsäurederivate, Kraftstoff, Schmiermittel, Technische Öle, Waschpulver, Düngemittel, Biogas,
Erucasäurehaltiger Raps	Fettsäurederivate, Kraftstoffe, Technische Öle
Sonnenblumen	Brennstoffe, Fettsäurederivate, Kraftstoff, Schmiermittel, Technische Öle, Waschpulver
Öllein	Brennstoffe, Farben und Lacke, Kraft- und Schmierstoffe, Linoleumherstellung, Technische Öle
Mariendistel	Arzneimittel

TABELLE 3: AUSGEWÄHLTE REPRÄSENTATIVE ERTRÄGE DER ERNTE 2005 UND 2006 IN NRW

Kulturart	Repräsentative Erträge 2005	Repräsentative Erträge 2006	Feuchte in %	Fremdbesatz in %
Winterraps	34 dt/ha	34 dt/ha	9	2
Sommerraps	24 dt/ha	25 dt/ha	9	2
Sommerweizen	53 dt/ha	64 dt/ha	14,5	3
Winterweizen	74 dt/ha	70 dt/ha	14,5	3
Körnermais	74 dt/ha	48,10 dt/ha	14,5	3
Silomais	48,50 m ³ /ha	33,21 m ³ /ha	-	-
CCM	10,60 m ³ /ha	6,24 m ³ /ha	-	-
LKS	13,40 m ³ /ha	8,58 m ³ /ha	-	-

Sofern der Landwirt das Landschaftselement nicht zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung nutzen und somit die Betriebsprämie nicht beantragen möchte, schließt er den Anbauvertrag nur über die 10 ha Nettofläche ab.

Im ersten Fall führt er das Landschaftselement im Formular LE-Verzeichnis unter Angabe des Typs 1, der Größe von 2 000 m² und den Angaben der CC-Relevanz auf, siehe Seite 27. Im zweiten Fall führt er das Landschaftselement im LE-Verzeichnis mit Typ 15 auf, da es sich um ein CC-relevantes Landschaftselement handelt und hierfür

beibehaltung muss die Sicherheit durch den Antragsteller gestellt werden. Wird der Vertrag geändert oder gelöst, muss die Sicherheit entsprechend angepasst werden. Die Freigabe der hinterlegten Kautions erfolgt anteilig oder ganz, sobald der BLE der Nachweis vorliegt, dass die Ernteerzeugnisse zu den im Vertrag genannten Endprodukten anteilig oder ganz verarbeitet worden sind.

Vertragsänderungen melden

Bei Vertragsänderungen, zum Beispiel der Erhöhung oder Verminderung der Vertrags-

Landwirtschaftskammer NRW als auch der BLE unverzüglich mitzuteilen. Zu beachten ist, dass die Erhöhung der Vertragsfläche nicht anerkannt wird, wenn die Mitteilung erst nach diesem Stichtag eingieht.

Änderungen nach dem 31. Mai 2007 sind nur bei Ertragsausfällen oder bei offensichtlichen Fehlern, die sich unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, zulässig.

Repräsentative Erträge entscheiden

Die vollständige Ablieferung der Ernteerzeugnisse ist die Hauptpflicht des Erzeugers.

Um die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrollieren zu können, wird der so genannte repräsentative Ertrag herangezogen. Liefert der Erzeuger eine Menge ab, die dem repräsentativen Ertrag multipliziert mit seiner Anbaufläche entspricht, so ist davon auszugehen, dass er den gesamten Ertrag seiner Stilllegungsflächen an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter abgegeben hat und somit seiner Vertragsverpflichtung nachgekommen ist.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter ist für die jährliche Festlegung der repräsentativen Erträge der angebauten Ausgangserzeugnisse zuständig. Einige der in den Erntejahren 2005 und 2006 festgelegten repräsentativen Erträge sind in der Tabelle 3 dargestellt. Die Festsetzung der Erträge erfolgt in der Regel im Monat Juni für Raps und Weizen sowie im Monat Juli für alle übrigen Fruchtarten. Die festgesetzten repräsentativen Erträge werden in den landwirtschaftlichen Wochenzeitschriften bekannt gegeben.



Der bürokratische Aufwand für den Anbau von Sonnenblumen als nachwachsender Rohstoff auf Stilllegungsflächen ist beachtlich.

FOTO: NATASCHA KREUZER

die Verpflichtung zur Angabe besteht. Diese Regelung gilt für Verträge ab der Ernte 2007.

Sofern bereits abgeschlossene Verträge das Bruttoflächenprinzip nicht berücksichtigen, dies jedoch angewandt werden soll, sind die Verträge durch entsprechende Flächenerhöhung zu ändern. Bei der BLE beziehungsweise der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schon eingereichte Verträge können bis zum 31. Mai 2007 geändert werden.

Sicherheit und Kautions

Bis zum 15. Mai 2007 muss eine Sicherheit in Höhe von 250 € je ha bei der BLE hinterlegt werden. Diese hat der Aufkäufer/Erstverarbeiter der nachwachsenden Rohstoffe zu leisten. Nur im Fall der hofeigenen Ver-

fläche, Vertragsauflösung oder Änderungen der Anbauerklärung ist zwischen

- Änderungen vor Abgabe des Sammelantrages 2007,
- Änderungen nach Abgabe des Sammelantrages 2007 bis zum 31. Mai 2007 und
- Änderungen nach dem 31. Mai 2007 zu unterscheiden.

Vor Abgabe des Sammelantrages 2007 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW sind Änderungen jederzeit möglich. Der geänderte Vertrag/Anbauerklärung ist der BLE bis spätestens zum 31. Mai 2007 vorzulegen.

Nach Abgabe des Sammelantrages 2007 und bis zum 31. Mai 2007 ist die Änderung sowohl der zuständigen Kreisstelle der

Unterschreitung des repräsentativen Ertrages

Stellt der Erzeuger nach der Veröffentlichung der repräsentativen Erträge fest, dass er trotz ordnungsgemäßer Pflege, zum Beispiel bedingt durch ungünstige Witterungsverhältnisse, die erforderliche Mindestmenge nicht ernten kann und den repräsentativen Ertrag unterschreitet, ist wie folgt zu unterscheiden:

Vor der Ernte

Zeichnet sich die Unterschreitung des repräsentativen Ertrages vor der Ernte ab, sollte der Erzeuger der für ihn zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nachweise vorlegen, aus denen die Gründe für die voraussichtliche Nichterfüllung ersichtlich sind. Als ausreichende Nachweise werden eine gutachterliche Stellungnahme eines Bediensteten der Landwirtschaftskammer NRW, das Gutachten eines öffent-

lich bestellten Sachverständigen sowie sonstige Nachweise, die einen Ertragsausfall belegen, zum Beispiel die Schadensregulierung der Hagelversicherung, anerkannt. Aufgrund des erbrachten Nachweises können die zuständigen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gestatten, dass der Vertrag/die Anbauerklärung auch nach dem 31. Mai 2007 in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner geändert wird, um dem Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Rechnung zu tragen.

Wird festgestellt, dass sich die Beerntung der Schläge nicht mehr lohnt, so kann der Vertrag/die Anbauerklärung ganz oder teilweise annulliert werden. In diesen Fällen muss der Erzeuger die nicht mehr dem Vertrag unterliegenden Flächen erneut stilllegen. Das heißt, die Fläche wird in Stilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe zurückgeführt und die hierfür geltenden Bestimmungen sind ab diesem Zeitpunkt einzuhalten, siehe Seite 21. Er verliert gleichzeitig das Recht, das aus dem Vertrag genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden. Der Aufwuchs auf der Fläche muss gemulcht, gehäckselt oder gemäht werden. Fräsen und Grubbern sind nicht erlaubt, es sei denn, die Vertragsannullierung erfolgt so rechtzeitig, dass noch eine gezielte Frühjahrsbegrünung vorgenommen werden kann.

Nach der Ernte

Stellt der Erzeuger erst nach der Ernte fest, dass er den repräsentativen Ertrag nicht erreicht hat, so ist er verpflichtet, die festgestellte Fehlmenge durch Zukauf aus dem Nahrungs- und Futtermittelbereich und Verkauf an den Aufkäufer auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch selbst erzeugte Konsumware erfolgen. In Ausnahmefällen kann eine Unterlieferung von bis zu 10 % der Mindestablieferungsmenge zugelassen werden. Dazu muss der Erzeuger der zuständigen Kreisstelle die Ursache für den Minderertrag belegen und eine stichhaltige schriftliche Begründung für den Minderertrag vorlegen. Die jeweilige Entscheidung des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter wird dem Erzeuger schriftlich mitgeteilt. Diese Entscheidung ist dem Vertragspartner vorzulegen.

Biogas und hofeigene Verarbeitung

Bei der Erzeugung von Biogas und bei der Verbrennung in der betriebseigenen Heizungsanlage oder der Verarbeitung in der betriebseigenen Pflanzenölpresse ist Folgendes bei der Ernte und Erntemittlung zu beachten:

Ernteanzeige: Die Anzeige der Ernte muss bei der hofeigenen Verarbeitung spätes-

tens drei Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Erntetermin schriftlich oder per Fax der jeweils zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW angezeigt werden. Bei der Verarbeitung in der nicht hofeigenen Biogasanlage ist die Ernteanzeige nicht erforderlich.

Mengenermittlung: Die Mengenermittlung erfolgt entweder durch Verwiegung auf einer von der BLE zugelassenen Waage vor Einlagerung, wie es meistens bei Körnermais, Körnergetreide, Raps und Rübsen der Fall ist, oder durch volumetrische Vermessung der eingelagerten Menge, die meistens bei Ganzpflanzensilage oder CCM angewandt wird.

Verwiegung: Da die Verwiegung auf einer von der BLE zugelassenen Waage erfolgen muss, ist spätestens eine Woche vor Beginn der Ernte bei der BLE ein Antrag auf Zulassung des Betriebes, der die Verwiegung der Erntemenge vornehmen soll, zu stellen. Der benannte Betrieb wird von der BLE formlos anerkannt. Folgende Waagen können zugelassen werden:

1. Geeichte unabhängige oder betriebseigene Waagen, die über die Möglichkeit verfügen, über jeden Wiegevorgang Wiegescheine auszudrucken. Die Wiegescheine (Originale) sind im Betrieb aufzubewahren und bei Prüfungen durch die BLE bereitzustellen. Erfüllt die verwendete Waage diese Bedingungen, so kann von der Hinzuziehung der fachkundigen Person abgesehen werden. Zu beachten ist, dass es sich im Falle der Verwertung in der hofeigenen Biogasanlage um eine betriebsfremde Waage handeln muss. Andernfalls hat die Verwiegung in Anwesenheit der fachkundigen Person zu erfolgen.
2. Bei nicht geeichten Waagen oder Waagen, bei denen die Möglichkeit des Ausdrucks von Wiegescheinen nicht besteht, muss die Verwiegung in Anwesenheit einer fachkundigen Person erfolgen.
3. Bei nicht geeichten unabhängigen Waagen, bei denen die Möglichkeit des Ausdrucks von Wiegescheinen besteht, muss die fachkundige Person lediglich die Wiegegenauigkeit der Waage ermitteln. Die Anwesenheit der fachkundigen Person während der Verwiegung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Bei Verwiegung von Körnermais, Körnergetreide, Raps und Rübsen ist zwecks Qualitätsfeststellung von der Erntemenge eine Probe zu entnehmen. Das Probematerial ist von einem Untersuchungsinstitut oder durch den Landhandel zu untersuchen: Bei Körnergetreide ist der Gehalt an Feuchtigkeit und Schwarzbesatz, bei Raps und Rübsen der Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz festzustellen.

Mehr Infos im Netz

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Rohstoffe, insbesondere zur hofeigenen Verarbeitung, sowie Formulare und Merkblätter gibt es im Internet unter www.ble.de in der Rubrik Pflanzliche Erzeugnisse/Nachwachsende Rohstoffe und unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Volumetrische Vermessung: Die volumetrische Vermessung wird in der Regel bei Ganzpflanzensilage angewandt. Sie ist aber auch bei Körnermais, Körnergetreide, Raps und Rübsen zulässig. In diesem Fall ist jedoch eine Woche vor Beginn der Ernte der Antrag auf Zulassung der volumetrischen Vermessung von Körnergetreide/Ölsaaten bei der BLE zu stellen. Die volumetrische Vermessung ist durch eine fachkundige Person vorzunehmen. Diese erstellt ein Protokoll, das sowohl bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW als auch bei der BLE einzureichen ist.

Die Mengenfeststellung muss grundsätzlich in Anwesenheit einer fachkundigen Person erfolgen, die über das Verfahren ein Protokoll erstellt. Nur ausnahmsweise kann, wie unter Punkt 1 und 3 geschildert, davon abgesehen werden.

Mengenfeststellungen, bei denen eine fachkundige Person nicht beteiligt war, werden nicht anerkannt mit der Folge, dass der Nachweis der vollständigen Ernte und Ablieferung nicht erbracht worden ist. Die Stilllegungsflächen können dann nicht als solche anerkannt werden, was dazu führt, dass die entsprechenden Zahlungsansprüche bei Stilllegung im Rahmen der Betriebsprämienregelung nicht aktiviert werden können. Adressen fachkundiger Personen können über den Fachverband Biogas e. V., Angerbrunnenstraße 12, 85356 Freising, Telefon: 081 61/98 46 60, E-Mail: info@biogas.org, bezogen werden.

Einlagerung gleicher Ausgangserzeugnisse von mehreren Erzeugern

Die Einlagerung gleicher Ausgangserzeugnisse von mehreren Erzeugern, die dieselbe Biogasanlage beliefern, ist zulässig, wenn der repräsentative Ertrag von jedem Erzeuger erreicht wird. Zu beachten ist auch, dass für jeden Vertrag eine eigene Einlagerungsmittlung zu erstellen ist. Hierzu wird das vermessene Gesamtvolumen rechnerisch gewichtet auf die Flächen der einzelnen Erzeuger aufgeteilt. Im Falle einer später festgestellten Unterschreitung des repräsentativen Mindestertrages haften alle Erzeuger gemeinsam.

Liefermitteilungen und Einlagerungsmittelungen

Die vollständige Einlagerung und Mengenfeststellung wird anhand der von der BLE entwickelten Formulare (Anlage 4 – Liefermitteilung beziehungsweise Anlagen 4a, b, c – Einlagerungsmittelungen) dokumentiert. Anlage 4 ist bei der Verwertung „normaler“ nachwachsender Rohstoffe, Anlage 4a bei der Verwertung zu Biogas; Anlagen 4b und c sind bei den weiteren Formen der hofeigenen Verarbeitung zu verwenden.

Die Mitteilungen sind in Kopie bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW sowie im Original bei der BLE einzureichen. Der Erzeuger hat die Richtigkeit der ermittelten Werte durch seine Unterschrift auf den Formularen zu bestäti-

gen. Eine Änderung der Ernteart muss auf der Liefermitteilung kenntlich gemacht werden. Bei der Ermittlung der Erntemenge durch volumetrische Vermessung ist zusätzlich das Protokoll der fachkundigen Person beizufügen.

Was ist bei der Hoflagerung zu beachten?

Alternativ zur Ablieferung der Ernte beim Aufkäufer/Erstverarbeiter ist auch die Hoflagerung des Erntegutes auf dem Betriebsgelände des Erzeugers möglich. In diesem Fall ist Folgendes zu beachten: Voraussetzung ist ein Lagervertrag zwischen dem Erzeuger und dem Aufkäufer, aus dem hervorgehen muss, dass das Eigentum an der Ware mit der Einlagerung auf dem Gelände

des Erzeugers auf den Aufkäufer übergeht. Das Datum des Eigentumsüberganges ist als Lieferdatum in die Liefermeldung einzutragen. Ist die Feststellung von Gewicht und Qualität bei der Hoflagerung nicht möglich, sind die Liefermengen volumetrisch zu ermitteln, die Qualitäten zu schätzen und diese als Circa-Angaben in die Liefermeldung einzutragen. In diesem Fall müssen die Ausgangserzeugnisse bis zur exakten Gewichts- und Qualitätsfeststellung bei der Auslieferung getrennt von der Konsumware gelagert werden. Die später bei der Auslieferung festgestellten exakten Gewichts- und Qualitätsangaben sind der zuständigen Kreisstelle sowie der BLE unverzüglich mitzuteilen. Ob der repräsentative Mindestertrag eingehalten wurde, wird anhand dieser Werte überprüft. □

Beihilfe für Eiweißpflanzen

Die Beihilfe für Eiweißpflanzen gehört zu den gekoppelten Direktzahlungen, die jeweilige Prämie wird also produktionsabhängig gewährt. Was gefördert wird und was jeweils zu beachten ist, erläutern Peter Linke und Simone Gehrt.

Der jeweilige Antrag im Rahmen des Sammelantrages 2007 muss spätestens zum 15. Mai 2007 bei der jeweils zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW eingegangen sein. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni 2007 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Landwirte, die Eiweißpflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrages 2007 anhand der Anlage D die Beihilfe für Eiweißpflanzen in Höhe von 55,57 €/ha beantragen. Als Eiweißpflanzen im Sinne der genannten Verordnung sind definiert:

- Erbsen (Fruchtartcodierung 210),
- Acker- und Puffbohnen (Fruchtartcodierung 220),
- Süßlupinen (mit nicht mehr als 5 % Bitterstoffen, Fruchtartcodierung 230).

Die Beihilfe wird für ganzflächig eingesäte Flächen, auf denen die Anbaubedingungen nach ortsüblichen Normen eingehalten wurden, gewährt. Die Eiweißpflanzen dürfen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife

geerntet werden. Gemüseerbsen und -bohnen sind somit von der Beihilfe ausgeschlossen. Ab 2007 werden bei der Berechnung der Beihilfe auch die zu den Eiweißpflanzen-Schlägen gehörenden Landschaftselemente berücksichtigt, wenn die Landschaftselemente des jeweiligen Schlags mindestens eine Größe von 100 m² ergeben.

Flächen, für die die Eiweißpflanzenbeihilfe beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämie genutzt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe für Eiweißpflanzen kann erst erfolgen, wenn die Grundflächenüberschreitung seitens der EU überprüft und das Ergebnis den Mitgliedsstaaten mitgeteilt wurde.

Für die Beihilfe 2006 lag diese Meldung Mitte Februar 2007 noch nicht vor. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres, für die Beihilfe 2007 also spätestens zum 30. Juni 2008.

Sie kann nur erfolgen, wenn der förderfähige Betrag vor Abzug der Modulation einen Mindestbetrag von 100 € erreicht. Dies entspricht einer förderfähigen Anbaufläche von mindestens 1,80 ha. □



FOTO: ANDREAS PAFFRATH

Beihilfe für Energiepflanzen

Die Beihilfe für Energiepflanzen gehört zu den gekoppelten Direktzahlungen, das bedeutet, die jeweilige Prämie wird produktionsabhängig gewährt. Was gefördert wird und was jeweils zu beachten ist, erklären Bettina Zultner und Andrea Nelles.

Landwirte, die Energiepflanzen anbauen, können die Beihilfe für Energiepflanzen in Höhe von 45 €/ha beantragen. Sie müssen dazu einen Antrag und einen Anbau- und Abnahmevertrag beziehungsweise eine Anbauerkklärung einreichen. Der Antrag ist als Anlage E zum Sammelantrag 2007 bis spätestens 15. Mai 2007 bei der jeweils zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen. Bis zum 9. Juni 2007 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für Energiepflanzen sind weitgehend an

die für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen angelehnt, siehe Seite 32.

Die wesentlichen Unterschiede zu dem Verfahren des Anbaus von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen sind:

- Ausgangserzeugnisse: Der Vertrag/die Anbauerkklärung ist lediglich für die im Flächenverzeichnis 2007 angegebene Hauptfrucht abzuschließen, auch wenn auf der Fläche Vor- und/oder Nachfrüchte angebaut werden.

- Als Endverwendung ist ausschließlich die Produktion von Biokraftstoff, zum Beispiel Bioethanol, Biodiesel, Biogas, Biomethanol, oder Energie zulässig.

- Die vom Aufkäufer oder Erstverarbeiter bei der BLE zu hinterlegende Sicherheit liegt bei 60 €/ha Vertragsfläche.

- Führt eine Vertragsänderung oder Änderung der Anbauerkklärung zu einer Flächenreduzierung, zum Beispiel wegen Teilernte, oder wird der Vertrag aufgelöst beziehungsweise die Anbauerkklärung storniert, zum Beispiel wegen eines Totalausfalls der Ernte, so verliert der Antragsteller für die aus dem Vertrag oder der Anbauerkklärung genommene Fläche seinen Anspruch auf die Energiepflanzenbeihilfe.

Energiepflanzenbeihilfe nicht mit Zahlungsansprüchen bei Stilllegung

Bei der Beantragung der Beihilfe für Energiepflanzen ist folgender wichtiger Aspekt zu beachten: Flächen, für die die Beihilfe für Energiepflanzen beantragt wird, können nicht als Stilllegungsflächen berücksichtigt werden. Das bedeutet: Mit Flächen, auf denen Energiepflanzen angebaut werden, können keine Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktiviert werden. Die Flächen können jedoch gleichzeitig zur Aktivierung anderer Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämie genutzt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe für Energiepflanzen kann erst erfolgen, wenn die EU-Kommission geprüft hat, ob es innerhalb der Gemeinschaft zu einer Überschreitung der Grundflächen gekommen ist und das Ergebnis den Mitgliedsstaaten mitgeteilt hat.

Für die Beihilfe 2006 lag diese Meldung Mitte Februar 2007 noch nicht vor. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres, für die Beihilfe 2007 also spätestens zum 30. Juni 2008. Die Beihilfe darf allerdings nur dann gewährt werden, wenn der förderfähige Betrag vor Abzug der Modulation einen Mindestbetrag von 100 € erreicht. Dies entspricht einer förderfähigen Anbaufläche von mindestens 2,23 ha.

Wichtig ist: Bezieht sich der Antrag auf Energiepflanzenbeihilfe auf einen Vertrag mit einer Anbaufläche von weniger als 2,23 ha, so muss der Vertrag in jedem Fall beliefert werden, auch wenn der Beihilfeantrag wegen Unterschreitung des Mindestbeihilfebetrages von 100 € abzulehnen ist. Denn bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung gilt eine Fläche, die sich aus dem Produkt der prozentualen Unterlieferung und der Anbaufläche des Vertrages ergibt, als Bestand und somit als nicht ermittelt. Diese Abweichung führt zu Sanktionen in der Energiepflanzenbeihilfe, die sich im Extremfall auch auf die Betriebsprämie sowie die Eiweiß- und Schalenfrüchtebeihilfe auswirken können. □



FOTO: PETER HENSCH

Cross Compliance: (k)ein Buch mit sieben Siegeln

Alle Landwirte, die Direktzahlungen beantragen, sind verpflichtet, neben den vorgeschriebenen Bedingungen für die Prämien-gewährung auch noch so genannte anderweitige Verpflichtungen, besser bekannt als Cross Compliance, einzuhalten. Robert Müller-List stellt die wichtigsten Regelungen vor.

Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen drei große Bereiche:

- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland.
- 19 einschlägige, schon bestehende EU-Regelungen.

Die Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie die Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland gelten seit dem 1. Januar 2005.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross-Compliance-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, aus dem nationalen Fachrecht auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross-Compliance-Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig und gegebenenfalls zusätzlich zu Kürzungen der EU-Direktzahlungen.

Mit der neuen Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gelten die Anforderungen der Cross Compliance ab 2007 auch für flächenbezogene Maßnahmen des ländlichen Raums.

Erhaltung des guten landwirtschaftlichen Zustandes

Erosionsvermeidung

Mindestens 40 % der Ackerflächen eines Betriebes müssen in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar entweder mit Pflanzen bewachsen sein oder begrünt sein.

Die Beseitigung von Terrassen ist verboten. Terrassen sind von Menschen angelegte, lineare Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur

- Anbauverhältnis mit mindestens drei Kulturen sicherstellen oder jährliche Humusbilanz oder Untersuchung des Bodenhumusgehaltes mit Hilfe von Bodenproben.
- Ein Betrieb muss mindestens drei Kulturen anbauen.



Die Vermeidung von Erosion gehört zur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen Zustandes.

FOTO: NELE SIEBEL

- Jede Kultur muss mindestens 15 % der Ackerfläche umfassen.
- Zusammenfassung mehrerer Kulturen möglich.
- Stilllegungsflächen sind eine eigenständige Kulturart, wenn sie den Mindestanteil von 15 % erreichen.
- Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen sind deshalb von den Fruchtfolgevorgaben ausgenommen.

- Unterschiedliche Getreidearten gelten als eigenständige Kultur.
- Sommerkulturen und Winterkulturen gelten ebenfalls als eigenständige Kulturen.
- Verschiedene Gemüse- und Salatarten sind ebenfalls als eigenständige Kulturen zu werten.
- Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne der Verordnung.

Stilllegung und nicht produktive Flächen

Obligatorisch stillgelegte oder freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Ackerflächen sind zu begrünen oder es ist eine Selbstbegrünung zuzulassen.

Auf aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Acker- und Dauergrünlandflächen ist der Aufwuchs mindestens ein-

mal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder mindestens alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren. Letzteres allerdings nicht auf obligatorisch stillgelegten Ackerflächen.

Obligatorisch oder freiwillig stillgelegte oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Acker- und Dauergrünlandflächen dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden.



Im Rahmen von Cross Compliance muss jede Kultur mindestens 15 % der Ackerfläche umfassen.

FOTO: PETER HENSCH

Landschaftselemente erhalten

Es ist verboten, folgende Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen:

- Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m.
- Baumreihen, die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen.
- Feldgehölze mit einer Größe von 100 bis 2 000 m².
- Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m²
- Einzelbäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

Erhaltung des Dauergrünlandes

Das Grünland-Erhaltungsgebot richtet sich zunächst an den Mitgliedstaat und hat für den Landwirt keine Wirkung, solange bestimmte Grenzwerte nicht über- oder unterschritten werden. Je nachdem, wie sich der aktuelle Dauergrünlandanteil im Land NRW im Vergleich zum Stand 2003 verändert, gelten folgende Bestimmungen:

- Hat sich der Dauergrünlandanteil gegenüber 2003 um weniger als 5 % verringert, ergibt sich keine Verpflichtung für den einzelnen Landwirt.
- Hat sich dagegen der Dauergrünlandanteil um mindestens 5 % verringert, ist das Land verpflichtet, für den Umbruch von Dauergrünland eine Genehmigungspflicht festzulegen.
- Hat sich der Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um mehr als 8 % verringert, kann das Land Direktzahlungsemp-

fänger, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, verpflichten, dieses wieder einzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland neu anzulegen, bei einer Verringerung um mehr als 10 % muss diese Rückumwandlungspflicht eingeführt werden.

In Nordrhein-Westfalen ist bisher keine Verringerung in den vorgenannten Größenordnungen eingetreten, so dass es für das Antragsjahr 2007 für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb bisher keine Vorgaben zur Erhaltung des Dauergrünlandes gibt.

Neue Tierschutzbestimmungen

Die Einführung von Cross Compliance bezüglich der 19 EU-Regelungen erfolgte in drei Schritten zwischen den Jahren 2005 und 2007:

- Ab dem 1. Januar 2005 wurde mit Umweltregelungen zu Vogelschutz und Flora-Fauna-Habitat sowie in den Bereichen Grundwasserschutz, Klärschlamm, Nitrat sowie den Regelungen und Vorschriften zur Tierkennzeichnung begonnen.
- Ab dem 1. Januar 2006 wurden die Mindestanforderungen auf die Bereiche Pflanzenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit ausgedehnt.
- Ab dem 1. Januar 2007 werden in einem letzten Schritt auch Tierschutzregelungen Bestandteil von Cross Compliance.

Die Bestimmungen werden im Einzelnen wie die Vorschriften zur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands und des Grünlandes in der den Antragsunterlagen beigefügten Broschüre umfassend behandelt. Seit dem 1. Januar 2007 ist auch der Tierschutz relevant für Cross Compliance. Die Verpflichtungen, die sich dadurch für die Landwirte ergeben, lei-

ten sich aus drei EU-Richtlinien ab: Aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern und Schweinen. Wie in den anderen Bereichen führt die Nichteinhaltung dieser Tierschutzregelungen zur Kürzung der Direktzahlung.

Das EU-Recht zum Tierschutz ist in Deutschland durch Tierschutzgesetz und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. CC-relevant sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte in der an die Antragsteller verteilten Broschüre dargestellt und nur diese Tatbestände werden in die systematische Prüfung einbezogen. In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht allerdings höhere Anforderungen.

Die Regelungen zum Tierschutz umfassen die Verpflichtungen hinsichtlich der Haltung und Beaufsichtigung der Tiere, Aufzeichnungsverpflichtungen, Voraussetzungen der Pflege und der Unterbringung der Tiere, Anforderungen an die Bewegungsfreiheit, das Stallklima und die Beleuchtung in den Ställen sowie Vorschriften, die bei Eingriffen an den Tieren zu beachten sind.

Kontrollen ohne Ankündigung

Die Kontrolle der Landwirte hinsichtlich der Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen obliegt den in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden. In NRW ist das neben der Veterinärverwaltung insbesondere der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Ab dem Jahr 2007 führt er auch die Kontrollen des Umweltbereichs durch, die in den beiden vergangenen Jahren in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte gelegen hat.

Zuständige Fachbehörden für diese Rechtsgebiete bleiben aber die Kreise und kreisfreien Städte. Die Kontrollen erfolgen nach den Grundsätzen der EU-Verordnung grundsätzlich ohne Ankündigung. Aus praktischen und organisatorischen Gründen kann jedoch eine kurzfristige Ankündigung erfolgen.

Systematische Kontrollen

Die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen muss systematisch bei mindestens 1 % der Betriebsinhaber, die einen Antrag auf Direktzahlungen stellen, vor Ort kontrolliert werden. Das jeweilige Fachrecht kann jedoch einen anderen Mindestkontrollsatz vorsehen. So ist bei der Rinderkennzeichnung eine Mindestkontrolldichte von 5 % vorgeschrieben.

Neben den systematischen Kontrollen sind von den fachlich zuständigen Behörden, zum Beispiel Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde, alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen durch einen Empfänger von Direktzahlungen an die Prämienbehörde zu melden. Solche anlassbezogenen Kontrollen (Cross Checks) können

aufgrund von Hinweisen anderer Behörden, aber auch von Dritten, veranlasst sein.

Wie wird kontrolliert?

Die systematische Kontrolle konzentriert sich vor allem auf die Prüfung von Unterlagen sowie auf Buch- und Sichtprüfungen. Durch die Cross Checks können dagegen alle Sachverhalte überprüft werden, die zufällig aufgefallen sind und vermutlich Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen darstellen.

Unabhängig von der Art der Kontrollen führen alle festgestellten Verstöße gegen CC-Prüfhalte zu einer Kürzung der Direktzahlungen und bei Antragsteller anderer Maßnahmen des ländlichen Raumes auch zur Kürzung der betreffenden Prämien.

Das kann teuer werden

Die den Verstoß feststellende Behörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß. Es wird zunächst unterschieden zwischen fahrlässigen und absichtlichen Verstößen. Ein fahrlässiger Verstoß kann wiederum beurteilt werden als

- Leichter Verstoß: Kürzungssatz 1 %
- Mittlerer Verstoß: Kürzungssatz 3 %
- Schwerer Verstoß: Kürzungssatz 5 %.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Die Zahlstelle kann bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten die endgültige Höhe der Sanktion auch abweichend von der Prüfungsstelle festlegen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß als leicht, mittel oder schwer zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Prämienbehörde dann die Direktzahlungen (Sanktion). Bei Verstößen werden die gesamten Direktzahlungen eines Betriebes entsprechend der im Rahmen der Bewertung ermittelten Prozentsätze gekürzt. Die gleichen Kürzungssätze werden ab 2007 auch auf die Prämien- und Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung zur Förderung des ländlichen Raumes Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 erstreckt.

Hinsichtlich der Sanktionshöhe sind die vier Regelungsgruppen der Cross-Compliance-Regelungen von Bedeutung:



SICHERHEIT ZU DEN BESTEN BEDINGUNGEN

Als Landwirt können Sie sich wieder auf die Zukunft freuen: auf positive Preisprognosen und Marktchancen bei höheren Ertrags- und Erlöserwartungen. Doch gleichzeitig wird das Klima immer aggressiver. Das Risiko hagelbedingter Verluste steigt

– bis zur Existenzvernichtung. Schützen Sie sich deshalb jetzt und versichern Sie Ihre Bestände bei der VEREINIGTEN HAGEL, Deutschlands größter Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit. Unter www.vereinigte-hagel.de finden Sie Sicherheit.

**VEREINIGTE
HAGEL** 

MIT DER NR. 1 AUF NUMMER SICHER GEHEN

1. Umwelt
2. Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tierkennzeichnung, Tiergesundheit
3. Tierschutz
4. Vorgaben zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie ein Genehmigungsgebot für Dauergrünland-Umbruch beziehungsweise die Wiederansaat-Verpflichtung von Dauergrünland

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einer Gruppe werden wie ein einziger Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt der jeweils höchste Kürzungssatz für die gesamte Gruppe. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Beispiel: Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung als auch gegen eine gesetzliche Auflage der Klärschlammverordnung.

- Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 3 %
- Verstoß (mittel) gegen Klärschlammverordnung: Kürzungssatz 3 %
- Gesamtkürzung 3 %

Beide Verstöße sind der ersten Gruppe (Umwelt) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die Klärschlammverordnung vor (Kürzungssatz 5 %), würde die gesamte Kürzung 5 % betragen.

Obergrenze 5 %

Bei Verstößen in mehreren Gruppen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf.

Beispiel: Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt, zum Beispiel Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie sowie gegen eine Regelung im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tierkennzeichnung und Tiergesundheit, zum Beispiel Tierkennzeichnung.

- Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie: Kürzungssatz 3 %
- Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %



Seit Januar diesen Jahres sind auch Tierschutzbestimmungen Bestandteil von Cross Compliance.

FOTO: NELE SIEBEL

■ Ergebnis: Kappung der Gesamtkürzung auf 5 %

■ Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Direktzahlungen aufgrund der Obergrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.

Ist ein Verstoß allerdings für zwei oder mehr Gruppen relevant, so wird er nur einmal berücksichtigt.

Beispiel: Ein Verstoß gegen das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen, das sowohl ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie als auch gegen die Vorgaben zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand darstellen kann, wird als ein Verstoß gewertet.

Bei Wiederholung wird es richtig teuer

Wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Jahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor drei erhöht. Bei jedem Wiederholungsfall wird der Faktor drei auf das vorangegangene Ergebnis angewendet. Die Sanktion darf jedoch bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 % nicht überschreiten.

Wird der maximale Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Direktzahlungen eine Information, dass ein erneuter Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie Vorsatz gewertet wird.

Beispiel: Ein Betriebsinhaber verstößt wiederholt vier Jahre hintereinander gegen

die Düngeverordnung. Er ist nach dem zweiten Wiederholungsfall darauf hingewiesen worden, dass jede weitere Wiederholung als Vorsatz gilt.

■ Erstmaliger Verstoß (mittel): Kürzungssatz 3 %

■ Erster Wiederholungsfall: Kürzungssatz 9 %

■ Zweiter Wiederholungsfall: Kürzungssatz 27 % (gekappt auf 15 %)

■ Dritter Wiederholungsfall

■ Gesamtkürzung: 20 % oder höher

Nachdem der Betriebsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass eine Wiederholung als Vorsatz angesehen wird, gilt die Obergrenze von 15 % nicht mehr. Entsprechend wird dieser Verstoß mit einem Sanktionsatz von 20 % oder mehr bewertet.

Kommt es zu einem Zusammentreffen von einem erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Direktzahlungen eines Betriebes um 20 %. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Fachbehörde kann dieser Prozentsatz auf mindestens 15 % verringert oder auf maximal 100 % erhöht werden. In besonders schweren Fällen können die Direktzahlungen auch für mehr als ein Jahr komplett versagt werden.

□

So werden Zahlungsansprüche gehandelt

Zahlungsansprüche können zwischen den Betrieben übertragen werden. Die Übertragung kann auf dem Wege des Handels oder jeder anderen Form der privatrechtlichen Übertragung vollzogen werden. Allerdings gibt es einige Einschränkungen des Handels, die Michael Heinrich erläutert.

Es gibt verschiedene Arten von Zahlungsansprüchen, für die zum Teil unterschiedliche Vorschriften bei Übertragung zu beachten sind. So gelten bei der Übertragung von Zahlungsanspruch bei Stilllegung zusätzliche Bedingungen. Besondere Einschränkungen gibt es bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Wertanteil aus der Nationalen Reserve und für die so genannten Besonderen Zahlungsansprüche.

Bei allen Überlegungen sollte beachtet werden, dass die Aktivierung der Zahlungsansprüche regional eingeschränkt ist. So können Zahlungsansprüche aus NRW nur mit Flächen aus NRW aktiviert werden.

Die Zahlungsansprüche bestehen bekanntlich aus einem flächenbezogenen und einem betriebsbezogenen Betrag (Top Up), die untrennbar miteinander verbunden sind und damit nicht getrennt übertragbar sind. OGS-Genehmigungen können nicht allein übertragen werden, sondern stets nur mit dem Zahlungsanspruch, an den sie geknüpft sind.

Alle Zahlungsansprüche haben einen unterschiedlichen Wert und werden somit auch auf dem Markt unterschiedliche Preise erzielen. Es kann kein fester Kaufpreis für den Zahlungsanspruch genannt werden. Dieser wird stets auch vom Nominalwert des einzelnen Zahlungsanspruchs abhängen.

Das muss in den Vertrag

Die Übertragung der Zahlungsansprüche erfolgt auf rein privatrechtlicher Ebene. Nur die verwaltungstechnische Registrierung des Handels erfolgt mittels der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID). Zunächst schließen Übergeber und Übernehmer einen privatrechtlichen Vertrag, in dem sie sich über die Übertragung einigen. Der Vertrag soll laut § 15 InVeKoS-VO folgende Bestandteile aufweisen:

Anzahl und Identifizierungsmerkmale der Zahlungsansprüche

- Name, Anschrift, Unternehmensnummer des Übergebers

- Name, Anschrift, Unternehmensnummer des Übernehmers

- Zeitpunkt der Übertragung

- Das der Übertragung zugrunde liegende Schuldverhältnis

- Den Zeitraum der Übertragung bei befristeten Schuldverhältnissen

Bei Unsicherheiten über die rechtlichen Rahmenbedingungen sollte der Vertragspartner eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Auch steuerliche Aspekte können im Rahmen von Übertragungen von Zahlungsansprüchen eine hohe Brisanz erhalten und den Rat von Fachleuten angeraten erscheinen lassen.

Übertragungsarten und Besonderheiten

Endgültige Übertragung durch Kauf oder Schenkung. Bei endgültiger Übertragung durch Kauf oder Schenkung können die Zahlungsansprüche mit oder ohne Flächen übertragen werden. Eine Übertragung ohne Fläche ist allerdings nur möglich, wenn der Antragsteller in 2005 80 % der ihm zugewiesenen Zahlungsansprüche aktiviert hat. Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächen ist darauf zu achten, dass es sich um zwei Vertragsgegenstände handelt, den Zahlungsanspruch und die Fläche.

Bei auftretenden Problemen bei der Vertragsabwicklung und -ausführung sollte aus dem Vertrag auch deutlich werden, dass für jedes der Wirtschaftsgüter ein eigener Preis veranschlagt wird. Handelt es sich bei der Übertragung in erster Linie um einen Grundstücks- oder Betriebskauf müssen die Zahlungsansprüche im Vertrag ausdrücklich mit übertragen werden.

Zeitweilige Übertragung durch Pacht oder sonstige Überlassung

Die zeitweise Übertragung von Zahlungsansprüchen ist nur mit Fläche möglich. Hierbei muss die Verpachtung der Flächen und



FOTO: PETER HEINRICH

der Zahlungsansprüche die gleiche Laufzeit aufweisen. Wer Zahlungsansprüche gepachtet hat, muss eine gesonderte Anlage zum Sammelantrag (Anlage ZA-P) einreichen. Diese Pachtflächen müssen in der Hektar-Zahl den gepachteten Zahlungsansprüchen entsprechen. Es müssen aber nicht in jedem Jahr dieselben Flächen sein. Nach bisheriger Praxis findet lediglich eine Überprüfung des Umfangs der Pachtflächen statt.

Übertragung von Zahlungsansprüchen aus Nationaler Reserve

Zahlungsansprüche, die aus der Nationalen Reserve zugewiesen worden sind, unterliegen besonderen Einschränkungen in ihrer Handelbarkeit. Sie sind nach Artikel 42 Absatz 8 VO 1782/2003 erst nach fünf



Bislang können Zahlungsansprüche nur gemeinsam mit Flächen verpachtet werden.

FOTO: PETER HENSCH

Jahren eigener Nutzung durch den Antragsteller übertragbar. Vor Ablauf der fünf Jahre ist eine Übertragung nicht möglich. Die Handelbarkeit dieser Zahlungsansprüche wird bei der Registrierung in der ZID entsprechend mit einer Plausibilitätsprüfung überprüft und gegebenenfalls unterbunden.

Übertragung durch Erbfall oder Einbringung in eine Gesellschaft

Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen im Rahmen eines Erbfalls gelten eini-

Elf Schritte zur Übertragung

1. Der Abgeber ruft den Menüpunkt „Meldeprogramm für Zahlungsansprüche“ auf, meldet sich unter seiner ZID-Nummer, die im Mantelbogen eingedruckt ist, mit seiner PIN bei der ZID an.
2. Im Menüpunkt „Übersicht Zahlungsanspruchs-Konto“ werden die aktuell verfügbaren Zahlungsansprüche auf seinem Konto angezeigt.
3. Je nach Art des Handelsvorgang muss der Abgeber eine Übertragungsart im Hauptmenü auswählen und wählt in der entsprechenden Maske die abzugebenden Zahlungsansprüche aus. Des Weiteren sind einige weitere Handelsdaten einzugeben, so zum Beispiel die ZID-Nummer des Übernehmers und der Zeitpunkt der Übertragung.
4. Daraufhin erfolgt eine Plausibilitätsprüfung seitens der ZID. Innerhalb dieser Prüfung findet keine rechtliche Überprüfung der Angaben statt, sondern es wird zum Beispiel geprüft, ob der Übernehmer Betriebsinhaber ist, ob die Zahlungsansprüche im Eigentum des Abgebers stehen oder ob die Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve stammen.
5. Die zu übertragenden Zahlungsansprüche werden dann auf ein Zwischenkonto eingebucht und der Abgeber bekommt vom System eine Transaktionsnummer (TAN) mitgeteilt. Dieses Verfahren ist an die gängigen Verfahren im Online-Banking angelehnt.
6. Diese TAN teilt er dem Übernehmer mittels eines ausdrückbaren Übergabeprotokolles mit. Dieses pdf-Dokument kann als Beleg zur Dokumentation der Transaktion ausgedruckt werden; in diesem Dokument werden die zu übertragenden Zahlungsansprüche, deren Bezeichnungen, Anzahl und Wert angegeben. Hier ist auch die generierte TAN-Nummer eingedruckt. Der Übernehmer sollte das Dokument ausdrucken und überprüfen, ob die Angaben mit dem vertraglich vereinbarten übereinstimmen und das Dokument vom Abgeber unterschreiben lassen. Stimmen diese Daten nicht, so kann er den Vorgang stornieren und erneut eingeben.
9. Der Übernehmer meldet sich unter seiner Unternehmensnummer im System an und ruft den entsprechenden Menü-Punkt zur Übernahme der Zahlungsansprüche.
10. Er gibt die TAN ein und bucht die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein Konto.
11. Mit der Einbuchung auf das Konto des Übernehmers ist die Meldung der Transaktion in der ZID-Datenbank erfolgreich abgeschlossen. Auch hierbei kann ein Protokoll zur Dokumentation ausgedruckt werden.

ge Regeln nicht, die bei der sonstigen Übertragung von Zahlungsansprüchen zu beachten sind. So müssen Zahlungsansprüche auch bei einer Übertragung ohne Flächen nicht durch den Erblasser zu 80 % genutzt worden sein.

Weiterhin können Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve auch vor dem Ablauf von fünf Jahren auf den Erben übertragen werden. Eine solche Übertragung kann jedoch nur durch die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als durchführende Behörde vollzogen werden.

Übertragung von Besonderen Zahlungsansprüchen

Besondere Zahlungsansprüche sind ebenfalls übertragbar. Werden die dem Antragsteller zugewiesenen Besonderen Zahlungsansprüche nicht vollständig übertragen, sondern behält der Antragsteller zum Beispiel von zehn ihm zugewiesenen Be-

sonderen Zahlungsansprüchen fünf selbst oder überträgt er seine Besonderen Zahlungsansprüche auf zwei unterschiedliche Übernehmer, verlieren die Besonderen Zahlungsansprüche ihre Eigenschaft als Besondere Zahlungsansprüche. Sie werden dann zu normalen Zahlungsansprüchen und können in Zukunft nur noch mit Fläche aktiviert werden. Die Besonderen Zahlungsansprüche sind in der ZID gesondert gekennzeichnet.

Identifizierung der Zahlungsansprüche

Die Zahlungsansprüche wurden dem Antragsteller im Umfang seiner beihilfefähigen Fläche zugewiesen. Jeder Zahlungsanspruch erhält eine Codierung zu seiner Identifizierung. Diese besteht aus einer Kombination von Zahlen und Buchstaben. Die ersten beiden Zahlen entsprechen dem Bundesland, dann folgt eine Buchstabenkombination, die für den Betrieb des Inhabers steht und

letztendlich eine Zahlenreihe, die die Anzahl der Zahlungsansprüche widerspiegelt, zum Beispiel 05 BCD 1–78. Unter dieser Codierung sind dann alle Daten des betreffenden Zahlungsanspruchs in der ZID-Datenbank gespeichert und verwaltet. Hierbei werden die einzelnen Zahlungsansprüche zu so genannten Serien, auch Intervall genannt, mit den gleichen Eigenschaften, wie Wert, Nutzungsstatus, mit/ohne OGS-Genehmigung, Eigentum/Gepachtet, mit/ohne Milchanteil, mit/ohne Zuckerbetrag, zusammengefasst.

Im oben genannten Beispiel sind es 78 Zahlungsansprüche, die mittels der Endungsziffern 1 bis 78 dargestellt werden. Die Verbuchung der Zahlungsansprüche erfolgt auf den Konten der Handelspartner. Dort kann jederzeit der Handel eindeutig nachvollzogen werden.

So läuft die Übertragung

Die Übertragung soll auf einem formalisierten Weg erfolgen, indem der Antragsteller seine Übertragung in der ZID-Datenbank vornimmt (siehe Kasten). Der Zugriff auf die Datenbank erfolgt über das Internet unter www.zi-daten.de. Die Meldung der Übertragung an die ZID dient allein der Dokumentation der Übertragung und Verwaltung der Zahlungsansprüche. Es findet keine rechtliche Überprüfung der Übertragung statt. Das eigentliche Handelsgeschäft ist eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen den Handelspartnern.

Während des Übertragungsvorgangs

Der Abgeber kann die Zahlungsansprüche während des Übertragungsvorgangs weder selber aktivieren noch auf eine andere Person übertragen. Allerdings kann er den Übertragungsvorgang bis zur Weitergabe der TAN stornieren und so die Übertragung auf den Übernehmer verhindern. Danach kann er die Zahlungsansprüche auf einen anderen Betriebsinhaber übertragen.

Rückübertragung nur durch Behörde

Eine Rückübertragung kann nicht allein durch die Vertragsparteien erfolgen. Soll eine Übertragung rückgängig gemacht werden, weil zum Beispiel der Vertrag nichtig oder fehlerhaft ist, muss der Übertragende dies der Behörde mitteilen. Die Behörde kann dann die aufgrund des fehlerhaften Vertrags bereits übertragenen Zahlungsansprüche wieder dem Übertragenden zuschreiben. Voraussetzung für eine Rückübertragung ist eine von beiden Handelspartnern unterschriebene eindeutige Erklärung hinsichtlich der Rückübertragung des Handels oder das Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung.

Bei Verträgen an die Prämien denken

Zahlungsansprüche können verkauft, verschenkt oder auch verpachtet werden. Wie Sie bei solchen Geschäften teure Fehler vermeiden, erläutert Rainer Friemel vom Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.

Beim Abschluss von Kaufverträgen über Zahlungsansprüche sind diese möglichst exakt zu beschreiben. Hierzu gehören unter anderem Angaben zur Art, Anzahl sowie zur Höhe der veräußerten Zahlungsansprüche. Ebenfalls ist in den Vertrag mit aufzunehmen, ob und wenn ja welche der zu übertragenden Zahlungsansprüche mit einem betriebsindividuellen Betrag oder Zuschlag (BiB oder Top Up genannt) oder mit einer OGS-Genehmigung ausgestattet sind. Solche Zahlungsansprüche wurden in der Vergangenheit regelmäßig zu höheren Preisen gehandelt, so dass diese Angaben wichtig für die Kaufpreisfindung sein dürften, aber auch für den Erwerber im Hinblick auf deren Aktivierung.

An dieser Stelle ist jedoch zu bedenken, dass die OGS-Genehmigungen möglicherweise in naher Zukunft, eventuell bereits 2008, ersatzlos abgeschafft werden sollen. Daher sollten kaufwillige Landwirte, die Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigungen erwerben möchten, diese sich abzeichnende Änderung beim Kaufpreis berücksichtigen.

ZID-Verfahren beachten

Beim Verkauf von Zahlungsansprüchen sind in den Kaufverträgen die jeweiligen aus der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) ablesbaren ZID-Nummern aufzuführen, da nur so die zum Verkauf stehenden Zahlungsansprüche exakt bestimmbar sind. Aus Sicherheitsgründen ist weiterhin eine Regelung in den Vertrag aufzunehmen, nach der die Vertragsparteien die Übertragung innerhalb eines Monats bei der über das Internet zugänglichen ZID zu melden haben, siehe Seite 43. Artikel Michael Heinrich. Der Käufer kann in diesem Verfahren unter Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) die Zahlungsansprüche in der Datenbank auf seine Betriebsnummer umbuchen. Empfehlenswert ist jedoch, den Kaufpreis erst mit einer Frist von zwei Wochen, nachdem der Erwerber vom Verkäufer die TAN erhalten hat, zu zahlen. Dennoch kann auch diese Vorsichtsmaßnahme den Erwerber nicht vollständig absichern. Maßgeblich für die wirksame Übertragung der Zahlungsansprüche ist nämlich nicht die Eintragung in der ZID, sondern der zugrun-



Bei der Berechnung der möglichen Pachtzahlungen für Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigungen ist zu bedenken, dass diese vielleicht schon 2008 ersatzlos entfallen können.

FOTO: PETER HENSCH

de liegende Vertrag. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass Missbrauchsfälle bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen kaum vorgekommen sind.

Verpachtung nur mit passender Fläche

Da Zahlungsansprüche bislang nur gemeinsam mit Flächen verpachtet werden können, müssen diese Verpachtungen im Gleichklang erfolgen. Dies bedeutet zum einen, dass die Pachtdauer sowohl für die Zahlungsansprüche als auch für die Fläche übereinstimmen muss; zum anderen, dass zusammen mit den Zahlungsansprüchen mindestens eine gleiche Anzahl von Hektar beihilfefähiger Fläche zu verpachten ist. Zulässig ist demnach auch, mehr Fläche als Zahlungsansprüche zu verpachten, nicht jedoch die Verpachtung von mehr Zahlungsansprüchen als Fläche. Zurzeit laufen Bestrebungen, die flächengebundene Verpachtung von Zahlungsansprüchen in naher Zukunft ersatzlos zu streichen mit der Konsequenz, dass Zahlungsansprüche dann auch ohne Fläche verpachtet werden könnten.

Nach jetzigem Stand der Erkenntnis könnte diese flächenlose Verpachtung von Zahlungsansprüchen bereits ab dem Jahr 2008 gestattet sein. Dies würde beispielsweise denjenigen Betrieben helfen, die aufgrund von Flächenverlusten mehr Zahlungsansprüche als Fläche besitzen und so ihre überzähligen Zahlungsansprüche bis zur Beschaffung von ausreichendem Ersatzland verpachten könnten. Außerdem würde so die Gefahr der Einziehung von Zahlungsansprüchen gebannt, denn diese werden zugunsten der nationalen Reserve eingezogen, wenn sie drei Jahre lang nicht aktiviert, also zur Auszahlung gebracht worden sind.

Bei der inhaltlichen Gestaltung von Pachtverträgen über Zahlungsansprüche gilt ähnliches wie bei Kaufverträgen; es sind ebenso Angaben über Anzahl, Art und Höhe der Zahlungsansprüche aufzunehmen. Zusätzlich sind die ZID-Nummern der verpachteten Zahlungsansprüche in den Vertrag einzuarbeiten. Auch sollte insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung der Pachtzinshöhe im Vertrag beschrieben sein, ob die Zahlungsansprüche mit einem Top Up oder mit OGS-Genehmigungen ausgestattet sind.

Wie viel Pacht bezahlen?

Bei der Pachtzinsfindung ist bei Zahlungsansprüchen mit OGS-Genehmigungen wiederum zu bedenken, dass die OGS-Genehmigungen auf dem politischen Prüfstand stehen und eventuell schon 2008 ersatzlos entfallen können. Werden Zahlungsansprüche mit Top Up verpachtet, ist die ab 2010 bis 2013 laufende Abschmel-

zung zu berücksichtigen, an deren Ende eine einheitliche Flächenprämie von etwa 365 € pro ha in Nordrhein-Westfalen zu erwarten ist. Die Abschmelzung wird demzufolge ab 2010 zu einer erheblichen Entwertung von solchen Zahlungsansprüchen führen, die aufgrund eines hohen Top Up einen größeren Wert erhalten haben. In Einzelfällen kann dieser Wert mehr als 1 000 € pro Zahlungsanspruch betragen.

Aufgrund der ab dem Jahr 2010 erfolgten Veränderungen bei den Auszahlungswerten der Zahlungsansprüche infolge der dann einsetzenden Abschmelzung empfiehlt sich daher, in die Pachtverträge eine Klausel aufzunehmen, nach der sich die Vertragsparteien bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen zur umgehenden Aufnah-

mung als auch der Verkauf von Zahlungsansprüchen nicht in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) fallen. Damit unterliegen nach Auffassung des BMF sowohl jede Verpachtung als auch jede Veräußerung eines Zahlungsanspruches der Regelbesteuerung. Dies bedeutet, dass die Verpachtung und die Veräußerung von Zahlungsansprüchen grundsätzlich zusätzlich 19 % Umsatzsteuer zu erfolgen hat, die an das Finanzamt abzuführen ist. Ausgenommen sind Kleinunternehmer bis 17 500 € jährlichen Gesamtumsatz. Ein entsprechender BMF-Erlass liegt zwischenzeitlich vor, der Bindungswirkung für die Finanzverwaltung entfaltet. Es empfiehlt sich daher, vor Abschluss eines Kauf- oder Pachtvertrages den Steuerbera-



Bei einer Verpachtung oder Veräußerung von Zahlungsansprüchen sind grundsätzlich 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. FOTO: PETER HENSCH

me von Verhandlungen über die Anpassung des Pachtzinses verpflichtet.

Außerdem sollte in den Pachtvertrag für die Zahlungsansprüche eine Regelung aufgenommen werden, nach der sich der Pächter bei Beendigung des Pachtvertrages verpflichtet, alle ihm aus Anlass und im Zusammenhang mit diesem Pachtverhältnis zur Verfügung gestellten GAP-Zahlungsansprüche an den Verpächter oder an einen von diesem benannten Dritten unentgeltlich zu überlassen. Da die Höhe der Zahlungsansprüche aufgrund europarechtlicher oder nationaler Vorschriften künftig noch weiteren, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren Veränderungen unterliegen kann, sollte im Pachtvertrag eine Bestimmung enthalten sein, dass bei derartigen von den Pachtparteien nicht zu vertretenden Änderungen keinerlei Rechtsansprüche, etwa auf Anpassung des Pachtzinses, bestehen.

Vorsicht mit der Umsatzsteuer

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) soll sowohl die Ver-

ter mit der Prüfung des abzuschließenden Vertrages zu beauftragen.

Lockerung von Übertragungsverboten

Durch eine Änderung des maßgeblichen EU-Rechts wurden die bestehenden Übertragungsverbote für Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve weiter gelockert. Bisher unterlagen Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve einem fünfjährigen Übertragungsverbot. Als einzige Ausnahme hiervon war der Fall der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge zugelassen. Diese Ausnahmeregelung wurde entsprechend einer Forderung des Berufsstandes jetzt auch auf die Fälle von Zusammenschlüssen oder Aufteilungen von Unternehmen erweitert. Dadurch werden Hemmnisse aus dem Übertragungsverbot für Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve für den Umstrukturierungsprozess landwirtschaftlicher Betriebe abgebaut, die sich bislang bei Gründung oder Auflösung von Gesellschaften ergeben haben. Demnach sind künftig in dem zuvor beschriebenen Ausnahmebe-

reich Übertragungen von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve zulässig.

BGH schafft Klarheit

Mit Urteilen vom 24. November 2006 (Aktenzeichen: LwZR 6/06 und LwZR 3/06) hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine Rückgabeverpflichtung des Pächters für Zahlungsansprüche bei auslaufenden Pachtverträgen abgelehnt. Nach Ansicht des BGH kann den maßgeblichen EU-Verordnungen keine Verpflichtung des Pächters zur Übertragung der Zahlungsansprüche an den Verpächter entnommen werden. Das neue Betriebsprämienrecht enthalte für die Zahlungsansprüche zudem auch keine Übergangsvorschriften für die zum Zeitpunkt der Umsetzung der GAP-Reform bestehenden Pachtverhältnisse. Nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung steht Pächtern, die Flächen aufgrund auslaufender Pachtverträge abgeben müssen, offen, ob sie die für die Pachtflächen am 17. Mai 2005 erstmalig zugeteilten Zahlungsansprüche unentgeltlich abgeben, für sich behalten oder veräußern. Sollen die Zahlungsansprüche veräußert werden, sind bei der Gestaltung des Kaufvertrages die zuvor beschriebenen Aspekte zu berücksichtigen.

Möglicher Wegfall der Stilllegung

Diskutiert wird im Rahmen der 2009 bei der GAP-Reform durchzuführenden Überprüfung, die zurzeit bestehenden Stilllegungsregelungen ersatzlos abzuschaffen. Sollte dieser Vorschlag umgesetzt werden, würden die Zahlungsansprüche für Stilllegung in normale Zahlungsansprüche im Wert der regionalisierten Flächenprämie für Ackerland umgewandelt, die dann auch außerhalb von Stilllegungsflächen aktiviert werden könnten.

Insofern sollten diejenigen Betriebe, die jetzt ihre Zahlungsansprüche für Stilllegung unbedingt loswerden wollen, nichts überstürzen. Würden nämlich die Stilllegung und die damit verbundenen Zahlungsansprüche für Stilllegung 2009 abgeschafft, hätten sich diese Betriebe wertvoller Zahlungsansprüche entledigt.

Beratung unverzichtbar

Betriebsinhabern, die Zahlungsansprüche abgeben oder übernehmen wollen, kann nur dringend geraten werden, eine qualifizierte Rechts- und Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, um so unnötige Probleme im Zusammenhang mit der Übertragung von Zahlungsansprüchen erst gar nicht entstehen zu lassen. Zudem sollten sämtliche Verträge zur Übertragung von Zahlungsansprüchen stets auch schriftlich abgeschlossen werden. □

Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Bei der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen handelt es sich um eine Förderung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und besonders geschützten Biotopen sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten. Was dabei zu beachten ist, wissen Manuela Dreher und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B1 des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai 2007 bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, also bis zum 9. Juni 2007 kann der Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und dabei landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeugt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbeitrag in Höhe von 36 € erreicht wird.

Wo wird gefördert?

Damit Flächen förderfähig sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Flächen müssen in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:
 - Naturschutzgebiet oder besonders geschütztes Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), das jeweils spätestens zum 31. Dezember 2006 rechtskräftig geworden ist
 - FFH-Gebiet
 - EU-Vogelschutzgebiet

- Es muss sich um Dauergrünland handeln (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.

- Die Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen.

- Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.

- Die Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden.

- Ersatz- und Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.

Für die beantragten Flächen müssen weiterhin folgende Auflagen eingehalten werden:

- Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiets- beziehungsweise Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuhalten.

- Bei Flächen, die in geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.

- Für Flächen, die sich im FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden und nicht zusätzlich noch im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, gilt ein Verzicht auf Grünlandumbruch, der Verzicht auf zusätz-



Der 15. Mai ist ein wichtiges Datum, nicht nur für den Sammelantrag (siehe Seite 7).

liche Entwässerungsmaßnahmen und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

sonders geschützten Biotopen nach § 62 des Landschaftsgesetzes befinden

Eine Ausgleichszahlung von bis zu 48 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Eine Ausgleichszahlung von bis zu 36 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Im Antragsformular ist der jeweilige Teilschlag einzutragen und anzugeben, um welches Gebiet (zum Beispiel Naturschutzgebiet) es sich handelt. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu dieser Angabe und zur Teilschlagbildung gibt es in den Antragsformularen sowie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung.

Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden, wenn für beantragte Flächen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, und wenn die genannten Auflagen nicht eingehalten werden.

Eine zusätzliche Sanktionierung entfällt jedoch, wenn der Antragsteller offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Prüfung beanstandet wurden oder bevor eine örtliche Kontrolle angemeldet wurde.

Cross Compliance statt guter fachlicher Praxis

Führten in den letzten Jahren Verstöße gegen die gute fachliche Praxis zu Kürzungen der Ausgleichszahlung, werden ab 1. Januar 2007 mit Beginn der neuen Förderperiode des Ländlichen Raums (ELER; Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 des Rates) Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet.

Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte dem Beitrag auf Seite 39. □



FOTO: BARBARA KUTSCH

Wie hoch ist die Prämie?

Bei den nachfolgend genannten Prämien-sätzen ist zu beachten, dass es sich um Höchstbeträge handelt, die gegebenenfalls in dem jeweiligen Antragsjahr gesenkt werden können. Weiterhin ist die Gewährung der Ausgleichszahlung für FFH- beziehungsweise Vogelschutzgebiete abhängig von der Genehmigung der Gebiete durch die EU. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung die Genehmigung noch nicht vor, so ist die vorsorgliche Antragstellung für den Fall, dass die Genehmigung durch die EU noch im Herbst 2007 erfolgt, möglich. Eine Ausgleichszahlung von bis zu 98 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem der nachfolgend genannten Gebiete befindet:

- Naturschutzgebiete
- besonders geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes
- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, die sich in Naturschutzgebieten oder in be-

Sanktionen

Nach Einreichung der Anträge durchlaufen diese eine Vielzahl an Prüfungen und bei mindestens 5 % aller Anträge erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Landwirtschaftskammer in Bonn ist umgezogen

Die Bonner Dienststellen der Zentralverwaltung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sind von Bonn-Endenich nach Bonn-Roleber umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn

Die Postfach-Anschrift hat sich ebenfalls geändert:

Postfach 300864, 53188 Bonn.

Die Telefon- und Faxnummern bleiben erhalten. Die Telefonzentrale ist erreichbar unter Telefon: 02 28/7 03-0, Fax: 02 28/7 03 84 98.



Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete können Grünland und in den Jahren 1988 bis 1990 genehmigte Aufforstungen gefördert werden. Worauf es dabei ankommt, erläutern Peter Linke und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai 2007 bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni 2007 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

Mindestens 3 ha erforderlich

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete Deutschlands liegen. Zu den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens gehören im Rheinland die höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes und in Westfalen-Lippe die höher gelegenen Gegenden sowie einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Genaue Auskünfte erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der

Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage.

Förderfähig sind bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) sowie zwischen 1988 und 1990 genehmigte Aufforstungen (Fruchtartcodierung 950) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 30.

Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland

- bei einer LVZ bis 15: bis zu 115 €
- bei einer LVZ bis 20: bis zu 90 €
- bei einer LVZ bis 25: bis zu 60 €

- bei einer LVZ bis 30: bis zu 35 €

Für Grünlandflächen außerhalb Nordrhein-Westfalens beträgt die Ausgleichszulage für alle genannten LVZ-Gruppen einheitlich bis zu 25 €.

Die Ausgleichszulage für bis Ende 1990 genehmigte Aufforstungen beträgt 76 €/ha.

Bei den Prämiensätzen handelt es sich um Höchstbeträge, die gegebenenfalls in dem jeweiligen Antragsjahr gesenkt werden können. Bereits jetzt steht fest, dass, wie



FOTO: NATASCHA KREUZER

im vergangenen Jahr, auch in 2007 für Flächen mit einer LVZ über 30 keine Ausgleichszulage gezahlt wird.

Die Ausgleichszulage ist je Zuwendungsempfänger auf einen Zuwendungsbetrag von höchstens 12 271 € begrenzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt diese Grenze je Mitglied. Insgesamt darf die Ausgleichszulage je Betriebszusammenschluss den Betrag von 36 813 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Zur Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben und zur Teilschlagbildung gibt es in den Antragsformularen.

Sanktionen drohen

Werden im Rahmen von Verwaltungskontrollen oder örtlichen Prüfungen Abweichungen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlichen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren.

Im Bereich der Flächen ist mit zusätzlichen Sanktionen zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nicht in dem angegebenen Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden oder wenn eine falsche Fruchtart angegeben wurde.

Eine zusätzliche Sanktionierung entfällt jedoch, wenn der Antragsteller offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Kontrolle beanstandet wurden oder bevor eine Kontrolle angemeldet wurde.

Cross Compliance

Führten in den letzten Jahren Verstöße gegen die gute fachliche Praxis zu Kürzungen der Ausgleichszulage, werden ab 1. Januar 2007 mit Beginn der neuen Förderperiode des Ländlichen Raums (ELER; Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates) Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte dem Beitrag auf Seite 39. □

Förderung des ländlichen Raums – Was ist neu?

Mit dem Jahr 2007 hat die neue Förderperiode für den ländlichen Raum begonnen. Zwar waren bis zum Redaktionsschluss immer noch nicht alle Regelungen in trockenen Tüchern, doch zeichnen sich die Grundzüge des neuen Programms deutlich ab. Robert Müller-List stellt den aktuellen Stand vor.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat seine Maßnahmen in vier Schwerpunkten konzipiert:

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft
2. Verbesserung der Umwelt und Landschaft
3. Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
4. LEADER-Förderung

Unter dem ersten Schwerpunkt wurden folgende Maßnahmen neu gefasst:

- Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (AFP)
- Verarbeitung und Vermarktung Land- und Forstwirtschaft
- Verbesserung der Infrastruktur, unter anderem Flurbereinigung
- Berufsbildung und Informationsmaßnahmen
- Aufbau von Betriebsführungs- und Beratungsdiensten

Hierbei gibt es vor allem beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) für die Landwirte eine Vereinfachung der Regelungen. Die Zuschusshöhe kann von normal klugen Landwirten jetzt erstmals seit langem wieder ohne Computer im Kopf ausgerechnet werden. Viele einschränkende Voraussetzungen der Förderung sind weggefallen. Es darf auch wieder die Aufstockung bei Schweinen gefördert werden, zumindest in der Sauenhaltung. Nicht entfallen ist in Nordrhein-Westfalen die Prosperitätsschwelle, die besagt, dass nur Antragsteller gefördert werden dürfen, deren Einkünfte in den vergangenen drei Jahren im Schnitt unter 90 000 € bei Ledigen und unter 120 000 € bei Verheirateten lagen. Diese Schwelle hat jedoch nicht mehr wie in der Vergangenheit Einfluss auf die Höhe der Förderung. Weiterhin ist von Bedeutung, dass im AFP nur noch Maßnahmen, die der Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen, gefördert werden, während Maßnahmen, wie der Bau

von Reithallen für Pensionspferdehaltung oder Bauernhofcafés und ähnliche Dienstleistungsbereiche, im neuen Programm nur noch nach den Grundsätzen der Förderung der Diversifizierung möglich sind.

Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung richtet sich nicht an den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern an Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen oder an Zusammenschlüsse einzelner Betriebe. Zuständige Bewilligungsstelle ist hierbei das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Beratung wird gefördert

Im Rahmen der Förderung von Betriebsführungs- und Beratungsdiensten werden erstmals neben den Landwirten, die Leistungen eines Betriebsführungsdienstes in Anspruch nehmen, in NRW auch solche Landwirte gefördert, die zur Verbesserung der Gesamtentwicklung des Unternehmens einzelbetriebliche Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Hierbei ist allerdings die Rechts- und Steuerberatung ausgeschlossen. Ebenfalls nicht möglich ist die gleichzeitige Beantragung der Förderung für Beratungsdienste und einzelbetriebliche Beratung.

Die Leistungen des Beratungsdienstes müssen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und die sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz umfassen. Der Beratungsdienst selbst muss anerkannt sein und die vorgeschriebenen organisatorischen und personellen Bedingungen erfüllen. Die Antragstellung erfolgt über die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer. Einzelheiten hierzu, wie zu allen anderen Maßnahmen, gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Unter dem Schwerpunkt 2. werden folgende Maßnahmen gefasst:

- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete



Das neue AFP-Programm ermöglicht zum Beispiel eine Aufstockung der Sauenhaltung.

FOTO: GÜNTER KORTMANN

- Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz
- Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen und
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich FFH-Forst und Altverpflichtungen Erstaufforstung
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung
- Dorferneuerung
- Infrastruktureinrichtungen zur Förderung des Tourismus und
- Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes

Die wichtigsten dieser Maßnahmen werden, da sie flächenbezogen sind und deshalb in engem Zusammenhang mit den Flächenanträgen zur Betriebsprämie, dem so genannten Sammelantrag, stehen, ausführlicher in den Beiträgen auf den folgenden Seiten behandelt.

Impulse für die Region

Der vierte Schwerpunkt ist insbesondere der Entwicklung regionaler Besonderheiten und Stärken gewidmet. Über den so genannten LEADER-Ansatz sollen regionale Akteure und Interessentengruppen die für ihren lokalen Bereich typischen und wichtigen Entwicklungsmöglichkeiten zur Entfaltung bringen. Diese werden in lokalen Entwicklungskonzepten festgehalten, ihre Umsetzung kann in allen andern genannten Programmen unter besonderen Konditionen gefördert werden. Wesentlich ist hierbei, dass Impulse für eigenständige Regionalentwicklungen aufgegriffen werden, die Initiativen aus der Region selbst kommen und getragen werden, der Region eigentümliche Entwicklungspotenziale genutzt werden und bestehende einzelne Entwicklungsansätze gebündelt werden.

Unter Schwerpunkt 3. sind Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wie folgt zusammengefasst:

- Diversifizierung

Im Diversifizierungsprogramm sind neu auch investive Maßnahmen enthalten, die in Anlehnung an die Bedingungen der AFP-Förderung eine Förderung erlauben, allerdings mit niedrigeren Einstiegs- und Obergrenzen der Förderung. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass diese Maßnahmen über die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe im engeren Sinne hinausgehen und die Verbesserung der wirtschaftlichen und infrastrukturellen, sozialen Lage auf dem Lande zum Ziel haben.

Cross-Compliance-Kontrollen auch für Förderung des ländlichen Raums

Die EU-Kommission hat im Zuge der Neuprogrammierung der Maßnahmen des ländlichen Raumes inzwischen mehrere Durchführungsverordnungen erlassen. Diese regeln unter anderem die Kontrollverfahren und Sanktionen. Grundsätzlich sind die Sanktionsregelungen an die Regelungen für die Betriebsprämie angepasst worden. Aus schmerzlicher Erfahrung wissen viele Landwirte, was dies bedeutet. Wenn Flächenfehler auftreten, wird nicht nur die korrekte Fläche für die Berechnung der Förderung herangezogen, was nicht weiter schlimm wäre, sondern es wird außer bei geringfügigen Abweichungen zusätzlich ein Strafabzug vorgenommen. Das System der Cross-Compliance-Kontrollen wird ab 2007 auf die Maßnahmen des ländlichen Rau-

mes übertragen. Dafür ist das System der Prüfung der guten fachlichen Praxis nicht mehr verpflichtend, allenfalls, wenn alte Bewilligungen der früheren Förderperiode unverändert fortgeführt werden.

Mit Beantragung, das heißt Erstantrag oder Änderung jeglicher Art, einer Förderung für Agrarumweltmaßnahmen oder anderer Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes, wie Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, muss das Prüfsystem der Cross Compliance auch auf laufende Bewilligungen angewandt werden. Die Zuwendungen für die Agrarumweltmaßnahmen können auch gekürzt oder einbehalten werden, wenn nationale Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln nicht erfüllt werden. In Deutschland sind hier zum Beispiel die Anforderungen der Düngeverordnung bezüglich Phosphat relevant.

Für Betriebe mit laufender Bewilligung auf Basis der VO (EU) Nr. 1257/1999, die keine weiteren Fördermaßnahmen im oben genannten Sinne beantragen, ändert sich für die Restlaufzeit der Altbewilligung die Kontrolle auf Einhaltung der guten fachlichen Praxis und die erforderliche Sanktion bei Verstößen nicht. Die Sanktion besteht bei Verstößen gegen die gute landwirtschaftliche Praxis in einem Bußgeld, dessen Höhe von der Art und dem Ausmaß und Häufigkeit des Verstoßes abhängt. Ein diesem Bußgeld entsprechender Betrag wird dann bei den Prämienberechnungen nochmals abgezogen.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre liegt das Bußgeld, von Ausnahmefällen abgesehen, in einem Schwerpunktbereich von 200 bis 1 000 €. Im Cross-Compliance-System ergibt sich die Höhe der Sanktion aus den gezahlten Prämien für Maßnahmen des ländlichen Raumes, da die Verstöße mit relativen Abzügen, in der Regel zwischen 1 bis 5 %, bewertet werden. Allerdings sind auch dabei Abweichungen möglich.

Für die Betriebe, die unter die neue Regelung fallen, findet eine Überprüfung der guten fachlichen Praxis nicht mehr gesondert statt. Der Vorteil mag darin gesehen werden, dass die Chance geprüft zu werden, sich damit auf ein Fünftel verringert. Denn die Cross-Compliance-Prüfung erfolgt in einer Stichprobe von nur mindestens 1 % der Antragsteller, bei der Prüfung der guten fachlichen Praxis sind mindestens 5 % der Betriebe zu prüfen. □



FOTO: PETER HENSCH

Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz – ein Überblick

Mit dem Beginn einer neuen Förderperiode im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) eröffnen sich neue Möglichkeiten, in die Agrarumweltmaßnahmen und den Vertragsnaturschutz einzusteigen. Aufgrund des eingeschränkten Maßnahmenkatalogs und der reduzierten Prämiensätze müssen jedoch deutliche Einschränkungen hingenommen werden. Einen Überblick gibt Dr. Christian Hoffmann.

Neue Agrarumweltmaßnahmen werden nicht angeboten. Vielmehr stehen bekannte Bausteine zur Auswahl, deren Anzahl sich aber gegenüber den Vorjahren verringert hat. Neue Anträge für jeweils fünfjährige Verpflichtungen (Grundantrag) können in folgenden Maßnahmen beantragt werden:

- Ökologischer Landbau im Rahmen der Förderung markt- und standortangepasster Bewirtschaftung
- Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung im Rahmen der Förderung markt- und standortangepasster Bewirtschaftung
- Vielfältige Fruchtfolge im Rahmen der Förderung markt- und standortangepasster Bewirtschaftung
- Uferrandstreifenprogramm

Im Rahmen der Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge können jetzt auch nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen berücksichtigt werden.

FOTO: NELE SIEBEL

- Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
- Vertragsnaturschutz



Hier gibt es jedoch folgende Einschränkungen für die Grundantragstellung zu beachten:

- Die betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung kann nur von Landwirten beantragt werden, deren Bewilligung in der Förderung des ökologischen Landbaus oder der betriebszweigbezogenen Grünlandextensivierung in diesem Jahr ausläuft oder die eine laufende Bewilligung in diesen beiden Maßnahmen vorzeitig ersetzen wollen.
- Die vielfältige Fruchtfolge kann in diesem Jahr nur von Landwirten beantragt werden, die eine laufende Bewilligung in dieser Maßnahme vorzeitig ersetzen wollen.

Für folgende Maßnahmen können keine neuen Grundanträge gestellt werden:

- Acker- und Dauerkulturextensivierung im Rahmen der Förderung markt- und standortangepasster Bewirtschaftung
- Anlage von Schon- und Blühstreifen im Rahmen der Förderung markt- und standortangepasster Bewirtschaftung

- Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen
- Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes
- Förderung der einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung und
- Förderung der Weidehaltung von Milchkühen

Für laufende Bewilligungen in diesen Maßnahmen sind jedoch nach wie vor Auszahlungsanträge bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.

Was ist neu?

Das Verfahren mit einer Grundantragstellung vor Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums und anschließender jährlicher Stellung eines Auszahlungsantrags bleibt bestehen. Eine Änderung in den Anforderungen an Antragsteller von Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz nach den neuen Richtlinien ergibt sich jedoch durch die Berücksichtigung der Ein-

haltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance-Auflagen).

Das bedeutet, dass Antragsteller, die an Maßnahmen nach der ELER-Verordnung teilnehmen, damit auch dem Cross-Compliance-Verfahren – das bereits aus der Betriebsprämie bekannt ist – unterliegen. Ein gesondertes Prüfverfahren zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis erübrigt sich daher in diesen Fällen, siehe auch Seite 50.

Maßnahmenspezifische Änderungen

Neben den Änderungen der Prämiensätze gilt es, Weiteres zu beachten, das im Folgenden kurz skizziert wird. Ausführliche Darstellungen sind den Beiträgen zu den einzelnen Maßnahmen zu entnehmen. In den MSL-Maßnahmen Förderung des Ökologischen Landbaus und Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung wird die Bagatellgrenze auf 900 € je Bewilligungsjahr heraufgesetzt.

In diesen Maßnahmen sind in 2007 die Möglichkeiten von Änderungs- oder Erweiterungsanträgen ausgeschlossen, da

weder Bewilligungen zu den alten Bedingungen aufgestockt werden können, noch in einem Betrieb Bewilligungen gleichzeitig nach alten und neuen Bedingungen existieren dürfen.

Für die Förderung des ökologischen Landbaus ist zu beachten, dass nach den neuen Richtlinien für Betriebe mit Dauergrünland ein durchschnittlicher, jährlicher Mindestviehbesatz von 0,5 RGV/ha Dauergrünland einzuhalten sein wird.

In der Maßnahme vielfältige Fruchtfolge wird die Bagatellgrenze auf 400 € je Bewilligungsjahr erhöht. Nach den neuen Richtlinien werden künftig auch Kulturen, die als nachwachsende Rohstoffe im Rahmen der Stilllegungsverpflichtung angebaut werden, förderfähig sein. Dies bedeutet gleichzeitig, dass diese Kulturen in der Berechnung der Fruchtfolgeanteile zu berücksichtigen sein werden! Laufende Bewilligungen bleiben von diesen Änderungen im Grundsatz unberührt. Für den Fall allerdings, dass eine laufende Bewilligung auf Antrag durch eine Bewilligung nach den neuen Regelungen ersetzt wird, gelten für den gesamten Betrieb die neuen Bedingungen. □

PARTA

Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

PARTNER der grünen Berufe im Rheinland

Unser Unternehmen

- Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und Gärtner.
- Wir betreuen die überwiegende Zahl der Betriebe des Agrarsektors im Rheinland.
- Als landwirtschaftliche Buchstelle kennen wir die berufsbezogenen Besonderheiten im Steuerrecht für Landwirte und Gärtner.
- Wir sind Spezialisten für alle Fragen rund um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und das Abwicklungsverfahren mit der polnischen Sozialversicherung.
- Mit 15 Niederlassungen im Rheinland sind wir in Ihrer Nähe. Natürlich beraten wir Sie auch vor Ort auf Ihrem Betrieb.
- Wir beschäftigen mehr als 200 Steuerberater und Mitarbeiter und bilden diese ständig weiter.

Unsere Niederlassungen finden Sie in:

Bonn
Düren
Erkelenz
Euskirchen

Geldern
Grevenbroich
Heinsberg
Jülich

Kleve
Köln
Lindlar
Mettmann

Siegburg
Viersen
Wesel

PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

Rochusstr. 18 • 53123 Bonn • Tel.: 02 28/52 00 50 • Fax 02 28/52 00 518

Ökolandbau, Grünland- extensivierung und vielfältige Fruchtfolge

Die Beantragung einer Förderung des ökologischen Landbaus steht in 2007

allen landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern offen.

Joachim Tichy berichtet.

Mit dieser Maßnahme wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens, das die Kriterien der EG-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie der Nachfolgeverordnungen über den ökologischen Landbau erfüllt, gefördert. Als Fördervoraussetzung muss ein Kontrollvertrag mit einer amtlich zugelassenen Kontrollstelle abgeschlossen werden, die die Einhaltung der EU-Verordnungen für den ökologischen Anbau regelmäßig überprüft. Im Rahmen dieser Förderung erhalten die Landwirte für ihre Ackerbau-, Gemüse-, Dauerkultur-, Dauergrünland-, Zierpflanzen-, Baumschul- und Unterglas-Flächen jeweils unterschiedliche Fördersätze. Die einzelnen Prämiensätze sind in der Tabelle detailliert dargestellt.

Sofern Landwirte im Jahr 2007 die Förderung des ökologischen Landbaus beantragen wollen, muss ein Kontrollvertrag vorgelegt werden, der spätestens am 1. Juli 2007 mit Beginn des Verpflichtungszeitraums beginnt. Der Kontrollvertrag muss bis zum 30. September 2007 vorgelegt werden. Eine verspätete Einreichung kann zur vollständi-

gen Ablehnung des Antrages führen. Es ist sinnvoll, sich bereits frühzeitig, in jedem Fall also vor der Antragstellung, mit einer anerkannten Kontrollstelle in Verbindung zu setzen. Eine Liste mit den zugelassenen Kontrollstellen ist an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer erhältlich.

Nur ganze Betriebe

Bei Teilnahme an dieser Maßnahme muss immer der gesamte Betrieb entsprechend den genannten Kriterien bewirtschaftet werden. Die Ausgliederung einzelner Betriebszweige ist nicht möglich.

Antragsteller, deren Bewilligung der Förderung des ökologischen Landbaus zum 30. Juni 2007 ausläuft, wie auch Antragsteller, deren Bewilligung noch über den 30. Juni 2007 hinaus besteht, können einen neuen Antrag auf Förderung der Beibehaltung dieses Programmbausteins stellen. Mit diesem Neuantrag können dann alle Flächen des aktuellen Flächenverzeichnisses und solche Flächen, die bis zum 1. Juli 2007 in

die Bewirtschaftung aufgenommen werden, beantragt werden. Dies ist insbesondere wichtig für Betriebe, die in den vergangenen Jahren Flächenzugänge hatten, hierfür aber keinen Änderungsantrag mehr stellen konnten. Für Flächen, die nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss durch geeignete Belege, zum Beispiel Pachtverträge, nachgewiesen werden, dass die Flächen bis zum 1. Juli des Antragsjahres übernommen werden.

Neue Anträge von Betrieben, deren Bewilligung noch über den 30. Juni 2007 hinaus besteht, sind nur dann sinnvoll, wenn sich dadurch trotz sinkender Prämiensätze die Gesamtförderung erhöhen würde. Das zeigt folgendes Beispiel:

Bisher bewilligt:
25 ha Dauergrünland mit
153 €/ha = 3 825 € und
Kontrollkostenzuschuss 1 020 €
4 845 €

Der Betrieb bewirtschaftet in 2007 gemäß Flächenverzeichnis: 32 ha
Es wird ein Ersetzungsantrag gestellt:
32 ha Dauergrünland mit
137 €/ha = 4 384 € und
Kontrollkostenzuschuss 525 €
4 909 €

Trotz gesunkener Hektarprämie kann durch einen Ersetzungsantrag die Gesamtförderung je Jahr steigen.

Die Bagatellgrenze für Förderanträge im Ökolandbau liegt ab 2007 bei 900 €.

Dies entspricht im Fall der Förderung von Dauergrünland oder Ackerflächen einer Mindestantragsfläche von 5,24 ha.

5,24 ha x 137 € = 717,88 €
(Prämie für Acker-/Dauergrünland ab dem dritten Jahr)

5,24 ha x 35 € = 183,40 €
(Kontrollkostenzuschuss)
901,28 €

Für alle Antragsteller, die einen Neu-, Folge- oder Ersetzungsantrag stellen, gilt ab dem 1. Juli 2007 ein Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,5 RGV/ha Dauergrünland. Wird der Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt um mehr als 10 % unterschritten, wird für das Dauergrünland des Betriebes keine Prämie gezahlt.

Im Ökolandbau wird es für Neuantragsteller ab 2007 auch eine neue Abgrenzung der Kulturen hinsichtlich ihrer Einstufung als Dauerkultur geben. Spargel und Rhabarber werden zum Beispiel künftig nur noch als Gemüse gefördert. Eine detaillierte Aufstellung, welche Kulturen künftig mit dem Hektarsatz für Dauerkulturen und welche mit dem Hektarsatz für Gemüse gefördert werden, ist an den Kreisstellen erhältlich.

HÖHE DER FÖRDERUNG IN DEN VERSCHIEDENEN MSL-VERFAHREN			
Verfahren	Einführung pro ha im 1. und 2. Jahr €	Einführung pro ha im 3. bis 5. Jahr €	Beibehaltung pro ha ab dem 6. Jahr oder bei Ersetzung €
Extensive Grünlandnutzung			
Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes	-	-	90
Ökologische Anbauverfahren			
Acker- und Dauergrünlandfläche	262	137	137
Ackerfläche mit Gemüseanbau und Zierpflanzen	639	271	271
Dauerkulturen und Baumschulflächen	1 107	662	662
Unterglasflächen	5 500	4 500	3 500
Kontrollkostenzuschuss Maximal für 15 ha = 525 €	35	35	35
Vielfältige Fruchtfolge			
Wenn gleichzeitig Ökologische Anbauverfahren	-	-	25



Die Bagatellgrenze für Neuanträge in der Grünlandextensivierung beträgt ab diesem Jahr 900 €, entsprechend 10 ha.

FOTO: NELE SIEBEL

Wer kann die Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung beantragen?

Alle Antragsteller, deren Bewilligung der Grünlandextensivierung am 30. Juni 2007 ausläuft, können die Beibehaltung beantragen. Es sind dies die Grundanträge aus dem Jahr 2002 sowie die Grundanträge aus 2001, die in 2006 um ein Jahr verlängert wurden.

Alle Antragsteller, die in 2003 bis 2005 einen Grundantrag nach Anlage B gestellt haben und diesen Grundantrag zum 1. Juli 2007 durch eine neue fünfjährige Bewilligung nach VO (EG) 1698/2005 (ELER), nach den dann gültigen Förderkriterien, ersetzen möchten.

Auch hier gilt, dass mit dem Neuantrag alle Flächen des aktuellen Flächenverzeichnisses und solche Flächen die bis zum 1. Juli 2007 in die Bewirtschaftung aufgenommen werden, beantragt werden können.

Wichtig für Antragsteller, deren Bewilligung der Förderung des ökologischen Landbaus zum 30. Juni 2007 ausläuft: Der Wechsel zur Grünlandextensivierung ist nur im direkten Anschluss (Antragsfrist 30. Juni) möglich. Es ist nicht möglich ein Jahr aus der Förderung auszusteigen und dann in 2008 einen Antrag auf Förderung der Grünlandextensivierung zu stellen.

Für Betriebe deren Bewilligung der Grünlandextensivierung über den 30. Juni 2007 hinausläuft gilt: Ein Ersetzungsantrag ist nur für solche Betriebe interessant, die ihre extensivierte Fläche in den vergan-

genen Jahren massiv erhöht haben, aber über keine Bewilligung für einen Großteil der Flächen verfügen. Auch dies zeigt ein Beispiel:

Bislang bewilligt:

40 ha mit 153 €/ha = 6 120 €

Um bei einem Hektarsatz von künftig 90 €/ha eine höhere Gesamtförderung als die dargestellten 6 120 € zu erhalten, müsste die beantragte Dauergrünlandfläche auf über 68 ha (6 120 €/90 € je ha = 68 ha) ansteigen.

Die Bagatellgrenze für Neuanträge in der Grünlandextensivierung beträgt ab 2007 900 €, entsprechend einer Mindestantragsfläche von 10 ha. Antragsteller, die über eine geringere Dauergrünlandfläche als 10 ha verfügen, können also keinen Antrag mehr auf Förderung der Grünlandextensivierung stellen. Betroffene Betriebsleiter sollten sich überlegen, in den ökologischen Landbau zu wechseln. In dieser Maßnahme liegt die Bagatellgrenze bei 5,24 ha.

Für alle Neuantragstellungen in der Grünlandextensivierung erhöht sich der Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt ab dem 1. Juli 2007 auf 0,6 RGV / ha Hauptfutterfläche.

Für die Maßnahmen Grünlandextensivierung und Ökolandbau können künftig Flächen mit den Nutartcodierungen 970 (Heide) und 971 bis 973 (Dauergrünland-, Grünland- und Ackerflächen, mit denen kein Zahlungsanspruch aktiviert werden kann) nicht mehr bewilligt werden. In der Vergangenheit bewilligt

te Flächen mit diesen Codierungen werden noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums oder bis zur Stellung eines Ersetzungsantrages ausfinanziert.

Vielfältige Fruchtfolge

Die Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge kann nur beantragt werden, wenn in 2003 bis 2005 ein Grundantrag in dieser Maßnahme bewilligt wurde und dieser Grundantrag zum 1. Juli 2007 durch eine neue fünfjährige Bewilligung ersetzt werden soll. Die Bagatellgrenze für diese Maßnahme liegt ab 2007 bei 400 €, entsprechend einer Mindestantragsfläche von 10 ha bei konventionellen Betrieben beziehungsweise 16 ha bei Ökobetrieben (Hektarsatz 25 €). Die Fördersätze können der Tabelle entnommen werden. Diese Zahlen gelten, vorbehaltlich der Genehmigung des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ durch die EU-Kommission, für die Grundanträge 2007 im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni einzureichen.

Die Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen.

Das ist wichtig für Antragsteller mit einer laufenden Bewilligung

Im Jahr 2007 können für alle bislang bewilligten MSL-Maßnahmen keine Änderungsanträge gestellt werden. Dies gilt sowohl

für alle auslaufenden MSL-Förderprogramme (Ackerextensivierung/Schonstreifenförderung/Festmistwirtschaft/Weidehaltung von Milchvieh und Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung) als auch für die weiterhin angebotenen Programme Grünlandextensivierung, Ökologischer Landbau und Vielfältige Fruchtfolge.

Für die auslaufenden MSL-Programme wird es künftig auch keine Möglichkeit der Erweiterung einer bisherigen Bewilligung mehr geben. Bei den weitergeführten Programmen sollte bei einer betrieblichen Erweiterung die Möglichkeit der Ersetzung des bestehenden Vertrages durch eine neue fünfjährige Bewilligung in Erwägung gezogen werden.

Neue Regelungen beim Viehbesatz

Mit dem Auszahlungs-Antragsverfahren 2007 wird die bisherige Sanktionsregelung zur Viehbesatzüberschreitung zu einem gewissen Zeitpunkt (Tagesbesatzüberschreitung) aufgehoben. Diese Änderung gilt für die extensive Grünlandbewirtschaftung (Anlage B) und für die Förderung der Festmistwirtschaft (Anlage D). Von dieser Änderung profitieren alle Antragsteller mit einer gültigen Bewilligung. Am bisherigen Sanktionsmechanismus hinsichtlich der Viehbesatzüberschreitung im Jahresdurchschnitt ändert sich dagegen nichts. Auch die Sanktionsregeln bei einer Viehbesatzüberschreitung zu einem gewissen Zeitpunkt (Tagesbesatzüberschreitung) werden im Vergleich zur bisherigen Regelung gelockert.

Ab dem Auszahlungsantrag 2007 wird eine Unterschreitung des Mindestviehbesatzes an 30 Tagen innerhalb des Extensivierungsjahres toleriert. Diese Änderung betrifft die Maßnahmen „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (Anlage B) und „Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung“.

■ Unterschreitet ein Betrieb den Mindestviehbesatz an mehr als 30 Tagen um 10 bis 20 % erfolgt eine 20-prozentige Kürzung.

■ Unterschreitet ein Betrieb den Mindestviehbesatz an mehr als 30 Tagen um mehr als 20 % erfolgt eine 100-prozentige Kürzung.

■ Unterschreitet ein Betrieb den Mindestviehbesatz an weniger als 30 Tagen um 10 bis 20 % und an weniger als 30 Tagen um mehr als 20 %, in der Summe aber an mehr als 30 Tagen um mehr als 10 %, erfolgt eine 20-prozentige Kürzung.

Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens werden gefördert.

FOTO: NELE SIEBEL

■ Unterschreitet ein Betrieb den Mindestviehbesatz an weniger als 30 Tagen um mehr als 10 % erfolgt keine Kürzung.

Verfahren bei Übernahme einer laufenden MSL-Verpflichtung

Ab dem Antragsjahr 2007 gilt folgende Regelung: Wird von einem Betrieb mit gültiger Bewilligung eine Fläche mit gültiger Bewilligung übernommen, bleibt die Laufzeit der Bewilligung der übernommenen Flächen dann bestehen, wenn sie kürzer ist als die Laufzeit des Vertrages des übernehmenden Betriebes.

Ist die Laufzeit des Vertrages des übernehmenden Betriebes kürzer als die Laufzeit der Bewilligung der übernommenen Flächen, so wird die Laufzeit der übernommenen Flächen der Laufzeit der Bewilligung des übernehmenden Betriebes angepasst.

Übernimmt also ein Betrieb mit einer Grundbewilligung von 2005 bis 2010 Flächen eines anderen Betriebes, deren Bewilligung von 2003 bis 2008 läuft, so wird die Prämie für die übernommenen Flächen letztmalig im Jahr 2008 gezahlt. Übernimmt umgekehrt ein Betrieb mit einer Grundbewilligung aus 2003 Flächen eines Betriebes, deren Bewilligung ursprünglich bis 2010 lief, so wird die Laufzeit der Bewilligung für die übernommenen Flächen um zwei Jahre gekürzt. Die Bewilligung endet in diesem Fall im Jahr 2008.

Die Hektarprämie für übernommene, nach VO (EU) 1257/1999 bewilligte extensivierte Dauergrünlandflächen (Anlage B) beträgt in allen Fällen 153 €, unabhängig vom Hektarsatz, mit dem die Fläche beim abgebenden Betrieb bewilligt gewesen ist.

Die Hektarprämie für übernommene, nach VO (EU) 1257/1999 bewilligte Flächen des ökologischen Landbaus (Anlage C) wird fol-

gendermaßen festgelegt: Werden Flächen von einem Betrieb in Beibehaltung der ökologischen Produktion übernommen, so werden alle übernommenen Flächen ebenfalls als Beibehaltungsflächen gefördert. Werden Flächen von einem Betrieb in Einführung der ökologischen Produktion übernommen, behalten alle aufgenommenen Flächen die Hektarprämie, die dem abgebenden Betrieb bewilligt wurde.

Weiterhin gilt

■ Flächen aus der Grünlandextensivierung (Anlage B) sollten nur von Betrieben mit gültiger Bewilligung der Grünlandextensivierung übernommen werden.

Übernimmt ein Grünlandextensivierer Dauergrünlandflächen eines Betriebes aus dem ökologischen Landbau, muss der abgebende Ökobetrieb die bislang für diese Flächen gewährten Prämien zurückzahlen.

■ Flächen aus dem ökologischen Landbau (Anlage C) sollten nur von Betrieben mit gültiger Bewilligung des ökologischen Landbaus übernommen werden. Übernimmt ein Ökobetrieb Flächen eines Grünlandextensivierers muss der abgebende Grünlandextensivierer die bislang für diese Flächen gewährten Prämien nicht zurückzahlen. Der übernehmende Ökobetrieb erhält für diese Flächen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keine Zahlung.

Betriebe, die bislang noch nicht über eine Bewilligung in der Grünlandextensivierung verfügen, können nur in absoluten Ausnahmefällen die Bewilligung eines anderen Grünlandextensivierers übernehmen. Die genauen Kriterien, unter welchen Umständen eine Übernahme möglich ist, werden zurzeit erarbeitet. Von dieser Regelung nicht betroffen ist der klassische Betriebswechsel, zum Beispiel vom Vater auf den Sohn. □





Schutz für Uferrandstreifen

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auch weiterhin die Anlage von Uferrandstreifen. Ziel des Uferrandstreifenprogramms ist es, Abstand zwischen bewirtschafteten Flächen und Gewässern zu schaffen. Einträge von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln sollen vermieden, aber auch Parasiten von den Gewässern ferngehalten werden. Zum Redaktionsschluss waren folgende geänderte Voraussetzungen für die Grundantragstellung ab 2007 bekannt. Hannelore König-Gohla stellt sie vor.

Die Breite eines Uferrandstreifens muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, mindestens 3 m betragen. Die maximale förderfähige Streifenbreite auf Grünland beträgt maximal 15 m, auf Ackerland weiterhin maximal 30 m.

Die Prämie wird voraussichtlich 480 € je ha betragen. Die Bewilligung der Mittel erfolgt für fünf Jahre. Die Bagatellgrenze beträgt 75 € pro Jahr entsprechend einer Mindestgröße der Uferrandstreifen von 0,16 ha.

Wo wird gefördert?

Geförderte Uferrandstreifen müssen sich an Gewässern befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind. Das sind anerkannte Kooperationsgebiete Wasserwirtschaft/Landwirtschaft. Darüber hinaus wurden vom Ministerium auf Antrag der

Landwirtschaftskammer weitere Gebiete als förderwürdig anerkannt. Ob Ihre Flächen dazugehören, erfahren Sie bei ihrer zuständigen Kreisstelle.

Anträge können von allen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen gestellt werden, deren förderfähige Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen. Uferrandstreifen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von den Zuwendungsempfängern selbst bewirtschaftet werden. Für Flächen, die bei Antragstellung nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres in seiner Bewirtschaftung sind.

Flächen mit den Nutzwartcodierungen 971 bis 973, das sind Dauergrünland-, Grünland- und Ackerflächen, mit denen kein Zahlungsanspruch aktiviert werden kann, sind nicht förderfähig, da sie keine landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Sinne des Uferrandstreifenprogramms

Auf Grünland können maximal 15 m Uferrandstreifen gefördert werden. FOTO: NATASCHA KREUZER

sind. Ausgeschlossen von der Förderung sind auch Flächen, die gemäß Artikel 54 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1782/2003 stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung (Code 591 und 592) genommen wurden.

Öffentliche Flächen mit Einschränkungen

Die Förderung von Flächen im öffentlichen Eigentum ist grundsätzlich zulässig. Nicht förderfähig sind jedoch Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen zu Naturschutzzwecken erworben und zum Ankauf öffentliche Fördermittel eingesetzt worden sind. Bei einer gleichzeitigen Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Extensivierung) müssen diese Zuschüsse auf die Uferrandstreifenprämie angerechnet werden.

Auf den Uferrandstreifen müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

- Die Randstreifen sind mit mehrjährigen Grasarten, von der LÖBF empfohlene Ein-saatmischung LS1, zu begrünen. Der Aufwuchs darf nicht vor dem 15. Juni eines Jahres gemäht und gedüngt werden, der Einsatz von Wirtschafts-, Sekundärrohstoff- und Handelsdüngern ist verboten.



FOTO: NELE SIEBEL

lung des Grundantrages jedoch schriftlich dazu verpflichtet.

Fünf Jahre Bindung

Die eingegangenen Verpflichtungen müssen für die Dauer von fünf Jahren eingehalten werden. Ein Verpflichtungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Werden während des Verpflichtungszeitraumes die Flächen reduziert oder ganz aufgegeben, müssen die Zuwendungsempfänger die bis dahin erhaltenen Prämien einschließlich der darauf entfallenen Zinsen zurückzahlen. Dies muss auch von den Rechtsnachfolgern bei Verpflichtungsübernahme eingehalten werden. Nur soweit bestimmte Ausnahmen vorliegen und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung.

Werden im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen oder bewilligten Flächen festgestellt, erfolgt eine Korrektur des Antrages. Zusätzlich erfolgt eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung des gesamten Antrages.

Die Anträge sind nach vorgeschriebenem Muster bei der zuständigen Kreisstelle bis zum 30. Juni eines Jahres einzureichen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Bewilligung grundsätzlich für fünf Jahre.

In den einzelnen Verpflichtungsjahren muss der Landwirt jeweils vor dem 15. Mai eines Jahres den Auszahlungsantrag stellen, in dem auch die Einhaltung der Verpflichtungen bestätigt werden muss. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Oktober, falls der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. □

- Beweidung, auch durch Wanderschäfer, und Meliorationsmaßnahmen sind nicht zulässig.

- Auf den Randstreifen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

- Bei mechanischer Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- Bei Anlage des Randstreifens auf Grünland ist eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen. Sofern angrenzende nicht in die Förderung einbezogene Restgrünlandflächen analog der Richtlinie bewirtschaftet werden, kann im Einzelfall auf eine Abzäunung verzichtet werden. Der Landwirt muss sich bei Stel-

Gefährdete Rassen schützen

Die Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen wird nach der ab 2007 für die Förderung der Agrarumweltmaßnahmen zu berücksichtigenden neuen Rechtsgrundlage, der so genannten ELER-Verordnung, auch weiterhin gefördert. Zweck der Förderung ist es, den Fortbestand alter Nutztierassen, die eine wichtige Genreserve darstellen und vom Aussterben bedroht sind, zu unterstützen. Hannelore König-Gohla berichtet über die Einzelheiten der Förderung.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art und dem Alter der Tiere, siehe Tabelle. Ein Tier muss das förderfähige Alter vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes am 1. Juli erreicht haben, damit die Zuwendung gewährt werden kann. Rinder und Pferde der ersten Altersklasse wachsen im Laufe des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes in die nächsthöhere Altersstufe hinein.

Wird der Grundantrag für Pferde, Rinder und Schweine gestellt, so sind die Antragsteller verpflichtet, je Tier eine Kopie des vom zuständigen Zuchtverbandes ausgestellten Abstammungsnachweises mit dem Antrag einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger muss die zu fördernden Tiere selbst halten und sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten, an einem mit Bewilligungsbehörde und Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Zuchtverband ist somit zwingend erforderlich. Da es sich um ein Zucht-

und Reproduktionsprogramm handelt, sind Wallache, Ochsen, Hammel und Börgen nicht förderfähig.

Gefördert werden können Landwirtinnen und Landwirte, die ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben oder deren land- und forstwirtschaftliches Unternehmen in Nordrhein-Westfalen liegt.

Was sonst noch wichtig ist

Die eingegangenen Verpflichtungen müssen für die Dauer von fünf Jahren eingehalten werden. Ein Verpflichtungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten, die bewilligte Anzahl von Tieren während des gesamten Verpflichtungszeitraumes beizubehalten. Durch Tod oder Verkauf ausscheidende Tiere müssen durch neue Tiere ersetzt werden. Hat das Ersatztier das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht, wird dieses zwar bei der Auszahlung

Antragsformulare im Internet

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen stellt auch für das Antragsverfahren 2007 wieder zahlreiche Formulare, Merkblätter und Broschüren im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung zum Download bereit. Die Formulare können zu Hause ausgefüllt und bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Neben diesen Formularen sind die dazugehörigen Merkblätter, Broschüren oder auch eine Übersicht über die wichtigsten Termine zum Antragsverfahren 2007 abrufbar. Nutzen Sie die darin enthaltenen Informationen, um beurteilen zu können, ob und welche Anträge für Sie zutreffen.

ROGER MICHALCZYK



Für Moorschnucken ab einem Jahr gibt es 17 € Prämie. FOTO: BARBARA KUTSCH

des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Die Bewilligungen erfolgen jeweils im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes. Die Bagatellgrenze beträgt 51 € pro Jahr. Um die jährliche Zuwendung zu erhalten, muss während des fünfjährigen Förderzeitraumes jedes Jahr bis spätestens zum 15. Mai ein Antrag auf Auszahlung gestellt werden. Die Anträge werden jährlich ab Ende März den laut Bewilligung bekannten Antragstellern automatisch zugeschickt beziehungsweise sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer erhältlich. Der Antrag auf Auszahlung gilt mit den enthaltenen Erklärungen als Verwendungsnachweis für die Einhaltung der Verpflichtungen.

Treten während eines Verpflichtungsjahres Bestandsveränderungen auf oder kommt es zum Wechsel der Nutzungsberechtigten, so ist dies der Landwirtschaftskammer mit dem jährlichen Antrag auf Auszahlung mitzuteilen. Wird während des Fünf-Jahres-Zeitraums die Haltung und Zucht der Tiere reduziert oder ganz aufgegeben, müssen die Zuwendungsempfänger die bis dahin erhaltenen Prämien einschließlich der darauf entfallenen Zinsen zurückzahlen. Das gilt auch, wenn bei einer Vor-Ort-Kontrolle eine geringere Tierzahl festgestellt wird, als im Antrag angegeben.

der Prämie bis zur Erreichung des Mindestalters nicht berücksichtigt, aber als Ersatztier anerkannt.

Werden während des Verpflichtungszeitraumes ausscheidende Tiere nicht durch andere ersetzt, sind bereits gezahlte Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückforderung entfällt, wenn der Käufer der Tiere die eingegangenen Verpflichtungen übernimmt oder wenn Fälle höherer Gewalt vorliegen. Diese sind innerhalb von zehn Werktagen der zuständigen Behörde schriftlich mit Nachweisen zu melden.

Abweichungen vom Antrag, vor allem jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl, ist der Bewilligungsbehörde mit dem jährlichen Antrag auf Auszahlung schriftlich mitzuteilen.

Antragstellung und Abwicklung

Um an der Fördermaßnahme teilnehmen zu können, muss bis zum 30. Juni 2007 ein

Antrag auf Gewährung der Zuwendung, ein Grundantrag, bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Bei der Förderung von Rindern, Pferden und/oder Schweinen sind die Antragsteller verpflichtet, je Tier eine Kopie des Abstammungsnachweises, ausgestellt vom Zuchtverband, mit dem Antrag einzureichen. Bei der Beantragung von Schafen ist ein Nachweis über die Teilnahme am Zucht- und Reproduktionsprogramm

Mit der Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme nach der neuen ELER-Verordnung, hierzu zählt auch die Förderung gefährdeter Haustierrassen, sind Cross-Compliance-Bestimmungen prämierelevant. Verstöße gegen diese Bestimmungen können dann – wie in der Betriebsprämie – zur Kürzung der Prämien führen. Im Gegenzug entfallen Abzüge von Bußgeldern bei Verstößen gegen die gute fachliche Praxis. □

FÖRDERFÄHIGE RASSEN UND ALTERSGRUPPEN SOWIE PRÄMIEN

Tierart	förderungsfähige Rasse	Altersklasse	Zuwendung in €
Rinder	Glanrind	von sechs Monaten bis zu zwei Jahren	71
	Rotvieh der Zuchtrichtung Höhengvieh	über zwei Jahre	120
	Pferde	Rheinisch-Westfälisches Kaltblut	von ein bis drei Jahren
	Dülmener	über drei Jahre	120
	Senner		
Schafe	Moorschnucke	ab ein Jahr	17
Schweine	Buntes Bentheimer Schwein	ab sieben Monaten	38
	Schwäbisch Hällisches Schwein		
	Angler Sattelschwein		



Neuerungen beim Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz wird bis 2013 weiter gefördert, allerdings mit neuen Konditionen. Vorgesehen sind verschiedene Maßnahmen im Rahmen der naturschutzgerechten Nutzung von Acker und Grünland sowie die Förderung von Streuobstwiesen in bestimmten Regionen. Margarete Leßnig nennt die Einzelheiten.

Aufgrund der geringeren Finanzmittel werden insbesondere die Fördersätze (siehe Kasten) angepasst. Für Neubewilligungen bleibt wenig Spielraum. Die Förderung konzentriert sich auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie. Dabei wird es keinen grundlegenden Wechsel des bekannten Systems geben.

Was ändert sich?

Nach der Genehmigung des Programms Ländlicher Raum durch die EU muss das Programm in NRW neu beschlossen werden. Daher können zurzeit noch keine verbindlichen Auskünfte gegeben werden, sondern nur Informationen über das Geplante. Vorgesehen sind:

Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern und Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften auf den Äckern

Neu ist ein weiterer Baustein zur bisherigen extensiven Ackernutzung. In festgelegten Förderkulissen werden spezifische Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes bestimmter Arten, wie Feldhamster, Feldhase, Rebhuhn und Wachtelkönig, honoriert. Gefördert werden zum Beispiel die Verpflichtung zur Untersaat, der Verzicht auf Tiefpflügen oder Insektizide oder Düngung. Gestaffelt nach Zeiträumen werden gefördert: Der Verzicht auf Bodenbearbeitung, das Stehen lassen von Stoppeln, Ernteverzicht und das Stehen lassen von Getreide sowie die Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung oder geeignete Ein-

FÖRDERBAUSTEINE UND AUSGLEICHSBETRAG JE HEKTAR UND JAHR GEPLANT, NOCH NICHT VERBINDLICH

<i>Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker</i>	
Extensive Ackernutzung	
Extensivierungsstufe A	350 €
Extensivierungsstufe B	475 €
Spezielle Artenschutzmaßnahmen	zwischen 25 und 985 €
<i>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland</i>	
Umwandlung von Acker in Grünland	124 €
Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen	
bei Beweidung	200 €
bei Mahd	250 €
Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen	
Stufe A Weide/Wiese	maximal 250/335 €
Stufe B Weide/Wiese	maximal 280/380 €
Bewirtschaftungsverschiebung	zwischen 20 € und 60 €
Extensive ganzjährige Standwiese	200 €
Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope	
bei Beweidung	230 €
bei Mahd	zwischen 353 € und 450 €
zusätzliche Maßnahmen auf Grünland	zwischen 25 € und 750 €
Besondere Zusatzmaßnahmen	maximal 150 €
<i>Streuobstwiesenförderung</i>	
ohne extensive Unternutzung	14,54 €/Baum maximal 800 €
Extensive Unternutzung	zusätzlich 90 €
<i>Biotop-Pflege</i>	
	laufender Meter bis zu 4 €

FOTO: NELLE SIEBEL



Gefördert werden Anpflanzung, Ergänzung und Pflege von Streubstwiesen.

FOTO: PETER HENSCH

saat, wie beispielsweise Luzerne. Der höchste Ausgleichsbetrag ist zurzeit bei vollständigem Ernteverzicht geplant. Je nach zu schützender Art werden ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Naturschutzgerechte Nutzung und Bewirtschaftung von Grünland einschließlich Grünlandbiotopen

Hier handelt es sich vorrangig um eine Fortentwicklung der bestehenden Förderbausteine, wobei die Umwandlung von Acker in Grünland nur noch in Natura-2000- und Naturschutzgebieten und vorübergehend überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen möglich ist. Neu ist die Förderung einer extensiven ganzjährigen Standweide. Voraussetzungen sind unter anderem eine zusammenhängende Flächengröße von mindestens 10 ha und einer

Beweidungsdichte von maximal 0,6 GVE/ha.

Bei den zusätzlichen Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung entfällt die Förderung von Zäunen. Als laufende Unterhaltungsmaßnahme wird der Verzicht der Nutzung auf 20 % der Fläche bis zum 15. September des Jahres hinzugenommen. Dabei ist die nicht genutzte Fläche jährlich zu wechseln. Außerdem wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, wenn die zweite Mahd nicht vor dem 15. September stattfindet.

Streubstwiesen

Neu ist die Einführung einer Förderkategorie für die Streubstwiesen. Die Förderkategorie konzentriert sich auf Landesteile, für die Streubstwiesen charakteristisch sind. Gefördert werden unter anderem Erhaltungsmaßnahmen, wie Kronenpflege, Verjüngungsschnitt und das Anpflanzen oder Er-

BEWILLIGUNGSBEHÖRDEN FÜR DEN VERTRAGSNATURSCHUTZ IN NRW

Bewilligungsbehörde	Telefonnummer (Zentrale)
Rheinland	
Bezirksregierung Köln, Dienstort Euskirchen	02251/7002-0
Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstort Mönchengladbach	02161/8195-0
Bezirksregierung Köln, Dienstort Siegburg	02241/308-0
Kreis Aachen	0241/5198-0
Stadt Aachen	0241/432-0
Kreis Düren	02421/22-0
Kreis Euskirchen	02251/15-0
Kreis Heinsberg	02452/13-0
Kreis Kleve	02821/85-0
Stadt Krefeld	02151/86-0
Kreis Mettmann	02104/99-0
Stadt Mönchengladbach	02161/25-0
Oberbergischer Kreis	02261/88-0
Rheinisch-Bergischer Kreis	02202/13-0
Rhein-Erftkreis	02271/83-0
Rhein-Kreis Neuss	02181/601-0
Rhein-Sieg Kreis	02241/13-0
Kreis Viersen	02162/391-0
Kreis Wesel	0281/207-0
Stadt Wuppertal	0202/563-0
Westfalen-Lippe	
Bezirksregierung Münster, Dienstort Coesfeld	02541/911-0
Bezirksregierung Arnsberg, Dienstort Soest	02921/108-0
Stadt Bielefeld	0521/51-0
Kreis Borken	02861/82-0
Kreis Coesfeld	02541/18-0
Ennepe-Ruhr-Kreis	02336/93-0
Kreis Gütersloh	05241/85-0
Stadt Hagen	02331/207-0
Kreis Herford	05221/13-0
Hochsauerlandkreis	0291/94-0
Kreis Höxter	05271/965-0
Kreis Lippe	05231/62-0
Märkischer Kreis	02351/966-0
Kreis Minden-Lübbecke	0571/807-0
Stadt Münster	0251/492-0
Kreis Olpe	02761/81-0
Kreis Paderborn	05251/308-0
Kreis Recklinghausen	02361/53-0
Kreis Siegen-Wittgenstein	0271/333-0
Kreis Soest	0291/30-0
Kreis Steinfurt	02251/69-0
Kreis Unna	02303/27-0
Kreis Warendorf	02581/53-0

Neue Broschüre des Bundesministeriums

Umfangreiche Informationen über Agrarinvestitionsförderungen durch EU, Bund, Länder und die Landwirtschaftliche Rentenbank gibt es in einer neuen Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Vorgestellt wird die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes durch EU, Bund und Länder.

Weitere Themen sind die Sonderkreditprogramme der Rentenbank für Landwirtschaft und Junglandwirte, Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie ländliche Entwicklung. Außerdem gibt es Informationen zu Innovationsförderung durch den Bund. Die 32-seitige Broschüre gibt es als Download im Internetangebot des Ministeriums unter www.bmelv.de in der Rubrik



Landwirtschaft/Förderung oder beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, Telefon: 0 18 88/8 08 08 00, Fax: 0 18 88/1 08 08 08 00.

gängen von vorhandenen Obstbaumbeständen. Auch die Fördervoraussetzungen zum Baumbestand und der Flächengröße ändern sich. Gefördert werden höchstens 55 Bäume je ha bei einem Mindestbestand von 35 Bäumen je ha und einer Mindestfläche von 0,15 ha mit mindestens zehn Bäumen.

Biotop-Pflege

Nicht mehr gefördert wird die Anlage von standortgerechten Feldgehölzen. Mit der neuen Richtlinie bezieht sich dieser Baustein ausschließlich auf die Heckenpflege in einer vorab festgelegten Förderkulisse.

Ab 1. Januar 2007 löst eine Antragstellung auf Basis der so genannten ELER-Verordnung immer die Umstellung der Verpflichtung auf Einhaltung der guten fachlichen Praxis auf die Verpflichtung auf Einhaltung von Standards der Cross Compliance für alle flächengebundenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums und der Maßnahme „Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen“ ab. Dies gilt auch für Bewilligungen, die vor dem 1. Januar 2007 auf Basis der Vorgänger-Verordnung ausgesprochen wurden. Zu den flächengebundenen Maßnahmen zählen: Vertragsnaturschutz und alle anderen Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000, Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen, Natura 2000 auf Forstflächen in Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (siehe auch Seite 50)

Die Ämter für Agrarordnung wurden aufgelöst und in die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 69 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung, integriert. Die Anschriften sind im Kasten aufgeführt. □

Bezirksregierungen sind zuständig

Die Ämter für Agrarordnung wurden aufgelöst und in die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 69 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung, integriert. Die Anschriften sind im Kasten aufgeführt. □

Stichwortverzeichnis

A	Anbau- und Abnahmevertrag	34	G	Gefährdete Rassen	58	R	Rangfolge der Zahlungsansprüche	5, 6
	Anbauerklärung	34, 38		Grenzregionen	24		Repräsentativer Ertrag	34, 35, 37
	Ausgangserzeugnisse	33, 38		Grünlandstatus	13		Rückübertragung	45
	Ausgleichszahlung	47		Grünlandextensivierung	54, 55, 56	S	Schlag	17
	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	49	K	Kautions	35		Sicherheit	35
	Ausländische Flächen	5, 26		Kontrollen	40, 51		Stilllegung	6, 21, 39
B	Betriebsprämien	4		Kulturarten	14		Stilllegungszeitraum	22
	Biodiesel	32	L	Lagervertrag	37		Streuobstwiesen	61
	Bioethanol	32		Ländlicher Raum	50	T	Teilschläge	17
	Biogas	32, 34, 35		Landschaftselemente	8, 17, 18, 27, 28, 34, 35, 40		Termine	7
	Biomasse	32		LEADER	50, 51		Tierschutzbestimmungen	40
	Biotope	47		Luftbilder	20	U	Übertragung von verpachteten Flächen	24
	Bruttoflächenprinzip	34, 35		Luftbildkarten	17		Übertragung von Zahlungsansprüchen	43
C	Codierung	16	M	Mengenermittlung	36		Übertragungsverbote	46
	Cross Compliance	5, 39, 40, 48, 51		Mindestablieferungsmenge	33		Uferrandstreifen	57
D	Dauergrünlandanteil	40		Mindestgröße	15		Umsatzsteuer	46
	Dauerkulturen	5, 24, 26		Mindestschwelle	25		Umweltspezifische Einschränkungen	47
	Dorferneuerung	51	N	Nachwachsende Rohstoffe	32	V	Verpflichtungserklärung	33
E	Eiweißpflanzen	37		Neue Zahlungsansprüche	9, 24		Vertragsnaturschutz	52, 60
	Energiepflanzen	38		Neueinsteiger	9, 26		Verwiegung	36
	Ernteanzeige	36	O	OGS	6, 8, 45		Vielfältige Fruchtfolge	55
F	Fachkundige Person	36		Ökologischer Landbau	54, 55, 56		Volumetrische Vermessung	36
	Feldblock	8, 9, 17, 16, 19, 20	P	Pachtflächen	9, 44	Z	Zahlungsansprüche	4, 21, 43, 46
	Feldblockkarte	18		Pachtverträge	25		10-Monatszeitraum	8, 9, 12, 13
	Flächenverzeichnis	8, 9, 17		Pflanzliche Öle als Schmierstoffe	32		ZID	6
	FLEK	17, 19						
	FLIK	14, 17, 19						

Der Partner für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum!



sicher • dynamisch • leistungsstark



Raiffeisen

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Altenberger Str. 1a • 50668 Köln

Tel.: 02 21 / 16 38-0 • Fax: -2 54

Internet: www.rwz.de • E-Mail: info@rwz.de



Schneller ans Ziel mit dem Sparkassen-Finanzkonzept.

Sicherheit, Altersvorsorge, Vermögen.



Sie wollen Richtung Zukunft starten? Gemeinsam bestimmen wir zuerst mit dem Finanz-Check Ihre Position und legen dann mit dem Sparkassen-Finanzkonzept Ihren individuellen Kurs fest. So bringen wir Sie auf dem schnellsten Weg an Ihr Ziel. Mehr dazu in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**